

Thomas Mann (Hg.)

Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung

Dokumentation einer Tagung im Rahmen des
Deutsch-ukrainischen rechtswissenschaftlichen Dialogs e.V.

Band 1: deutsche Fassung



Universitätsdrucke Göttingen

Thomas Mann (Hg.)
Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschieden in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2016

Thomas Mann (Hg.)

Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung

Dokumentation eines Workshops im
Rahmen des Deutsch-ukrainischen
rechtswissenschaftlichen Dialogs e. V.,
Göttingen, 17.-18. November 2015

Band 1: Deutsche Fassung



Universitätsverlag Göttingen
2016

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Anschrift des Herausgebers

Prof. Dr. Thomas Mann

Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht

Platz der Göttinger Sieben 5

37073 Göttingen

<http://lehroeffr.uni-goettingen.de>

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Bastian Lorenz

© 2016 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-247-1

Vorwort

Das Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Verwaltungsrecht, der Georg-August-Universität Göttingen unterhält seit nunmehr 12 Jahren gute wissenschaftliche Kontakte zu Rechtswissenschaftlern in der Ukraine. Nach mehreren gemeinsamen Tagungen, Workshops und Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen des Öffentlichen Rechts hat sich die Zusammenarbeit seit dem 2014 vollzogenen Wechsel von *Prof. Dr. Roman S. Melnyk* von der Nationaluniversität Charkiw an die Taras Schewtschenko Universität Kiew weiter intensiviert. Sie hat inzwischen eine institutionelle Verfestigung im Verein „Deutsch-ukrainischer rechtswissenschaftlicher Dialog“ (dazu der Beitrag von Schloer/Šablji in diesem Band) erfahren und u.a. zur Gründung der Onlinezeitschrift „Recht der Osteuropäischen Staaten“ (ReOS – www.reos.uni-goettingen.de) sowie eines „Zentrums des deutschen Rechts“ an der Universität Kiew (<http://zdr.knu.ua/de/>) geführt. Ziel dieses Zentrums ist der Aufbau beständiger wissenschaftlicher Kontakte zwischen der Kiewer juristischen Fakultät und deutschen juristischen Fakultäten auf den Gebieten von Forschung und Lehre, die Durchführung von Austauschprogrammen für Studenten/innen und Dozenten/innen, die Ermöglichung von Vorlesungen zum deutschen Recht sowie die Förderung deutscher Sprachkenntnisse, insbesondere der deutschen Rechtslinguistik, bei Studenten/innen und Dozenten/innen der Kiewer Fakultät.

Die finanzielle Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat es möglich gemacht, am 21./22. November 2014 in Kiew eine große Konferenz zur Reform der ukrainischen Juristenausbildung durchzuführen, bei der sich deutsche und ukrainische Rechtswissenschaftler darüber ausgetauscht haben, wie die Juristenausbildung in der Ukraine nach westeuropäischem Vorbild reformiert werden kann. Einigkeit bestand u.a. darüber, dass der deutschen Juristenausbildung Modellcharakter zukommt, weil sie mit ihrem stärker auf die Vermittlung methodischer Fähigkeiten und einen Fallbezug ausgerichteten Lehrange-

bot die Voraussetzungen dafür bietet, die bislang rein abstrakt-deskriptive Lehrweise in der Ukraine abzulösen und die Absolventen mit einer besseren Fähigkeit zu eigenständigem juristischen Denken und Argumentieren in die Praxis zu entlassen. Als Ergebnis und Arbeitsgrundlage für die anstehenden Aufgaben ist ein 360 Seiten starkes Weißbuch entstanden, das an alle juristischen Fakultäten der Ukraine verteilt wurde, um die begonnene Reformdiskussion auch landesweit anzustoßen.

Ebenfalls gefördert durch das BMBF hat am 17./18. November 2015 an der Georg-August-Universität Göttingen ein deutsch-ukrainischer Workshop stattgefunden, mit dem der begonnene Reformprozess auf eine vertiefende inhaltliche Ebene gehoben werden sollte. In der zweitägigen Veranstaltung wurde u.a. über die zwischenzeitliche Rezeption des Weißbuchs an den ukrainischen Fakultäten sowie über erste Erfolge und Restriktionen bei der Verwirklichung der Ausbildungsreform diskutiert. Darüber hinaus wurde über ein vergleichbares Ausbildungsreformprojekt an der Euro-Fakultät in Kaliningrad sowie über Erfahrungen mit der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik in der Juristenausbildung in anderen Transformationsstaaten des ehemaligen Ostblocks berichtet. Darstellungen einzelner moderner Ausbildungsinhalte in der ukrainischen, deutschen und amerikanischen Juristenausbildung rundeten die Veranstaltung ab. Um die zentralen Referate des Workshops zugänglich zu machen, sind sie in diesem Teilband in deutscher Sprache, in einem weiteren Teilband in ukrainischer Sprache veröffentlicht. Der Dank des Herausgebers für die wie immer zuverlässige Arbeit an Layout und Druckbild dieser Bücher gilt Herrn stud. iur. *Bastian Lorenz*.

Göttingen, im Mai 2016
Prof. Dr. Thomas Mann

Grußwort

Michael Schlicht, Direktor im Referat 213 (Zusammenarbeit mit Russland, GUS) im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin

Sehr geehrter Herr Professor Körber,
sehr geehrter Herr Professor Maydanik,
verehrte Frau Dr. Shably, sehr geehrter Herr Professor Mann,
meine Damen und Herren,

ich darf Sie im Namen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland ganz herzlich zu dieser Veranstaltung begrüßen. Ich freue mich sehr, dass Sie so zahlreich der Einladung von Frau Dr. Shably und Herrn Prof. Mann gefolgt sind und wir hier an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen zu Gast sein dürfen. Dieser Veranstaltungsort wurde nicht ganz zufällig gewählt, denn es handelt sich schließlich hier um eine der ältesten, größten und renommiertesten juristischen Fakultäten des Landes. Was aber noch vielmehr wiegt: Göttingen hat in den letzten Jahren erfolgreich den Forschungsschwerpunkt „Europäisierung und Internationalisierung“ ausgebaut und so ist es nicht verwunderlich, dass nicht zuletzt die intensiven Kontakte zwischen und der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern der Georg-August Universität Göttingen und der Taras Schevchenko Universität in Kiew zur Etablierung des „deutsch-ukrainischen rechtswissenschaftlichen Dialogs“ geführt haben.

Die Ukraine, das Land unserer Gäste, ist ein wichtiges Partnerland für Deutschland. Das liegt nicht nur *darin*, dass die Ukraine als unmittelbarer Nachbar der Europäischen Union eine entscheidende Rolle spielt. Wir schätzen die Ukraine auch, weil das Land auf eine lange Geschichte der Wissenschaft zurückblicken

kann und uns ein willkommener Partner bei vielfältigen forschungspolitischen Kooperationen ist. In einer globalisierten Welt vollzieht sich wissenschaftlicher und technologischer Fortschritt nicht mehr isoliert innerhalb eines Landes, sondern vor allem im Zusammenwirken und Austausch mit kompetenten Partnern weltweit. In der Ukraine herrscht eine Aufbruchsstimmung wie zuletzt 2004 während der Orangen Revolution. Angesichts der vielen, zum Teil gravierenden Ereignisse und Veränderungen benötigt die Ukraine jetzt eine Phase innerer Stabilität, um ihr Potenzial zu entfalten und ihre Position innerhalb Europas neu zu definieren.

Die Bundesregierung ist daran interessiert, schnell wirkende, aber auch dauerhafte Reformbemühungen in der Ukraine zu unterstützen. Daher engagieren wir uns in der Beratung bei Gesetzesvorhaben und Strukturreformen, für die Erhöhung der Forschungsleistung der ukrainischen Universitäten, in der Internationalisierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie bei der Anbindung öffentlich geförderter Forschung an den Innovationssektor. Bildung und Forschung spielen bei der Stärkung der Zivilgesellschaft eine hervorgehobene Rolle, da sie bereits beim Nachwuchs ansetzen und so das Wohlergehen zukünftiger Generationen mit prägen. Mit Bildung und Forschung geben wir jungen Menschen eine Perspektive, stärken Pluralismus und vermitteln gemeinsame Werte. Eine Intensivierung der Bildungs- und Forschungszusammenarbeit zwischen unseren Ländern wirkt so in die Breite der Gesellschaft.

Der heutige Rechtswissenschaftliche Dialog ist ein vorbildliches Beispiel für diese Zielsetzung. Vor fast genau einem Jahr wurde bereits bei einem ersten großen Workshop in Kiew betont, dass in der Ukraine neue Wege in der Juristenausbildung, wie im Universitätsbereich insgesamt, eingeschlagen werden müssen. Reformen in der Justiz, der öffentlichen Verwaltung, der Polizei und in vielen anderen öffentlichen Bereichen erfordern neue Eliten, die nicht durch die alten, oft korrupten Strukturen gelähmt sind, sondern innovativ und transparent dem Gemeinwohl dienen. Juristen sind in vielen Bereichen Garant dafür, dass die Gerechtigkeit in der Politik und in der Justiz sowie die Fairness der Staatsorgane gegenüber den Bürgern zunehmen und daraus neue Stärke entsteht. Gerade das Verwaltungsrecht sowie das Zivilrecht umfassen viele Bereiche des täglichen Lebens, in die die Bürger ihre Hoffnung auf Rechtssicherheit und fairen Ausgleich von Interessen setzen. Engagierten Autoren aus beiden Ländern ist es in der Zwischenzeit gelungen, ein beachtliches Weißbuch, über 350 Seiten dick, zu verfassen, das bereits an alle juristischen Fakultäten der Ukraine verteilt worden ist und ganz sicher dem laufenden Reformprozess landesweit weiter Auftrieb geben wird.

Sie als Experten werden in den nächsten zwei Tagen Gelegenheit haben, sich über die Reaktionen auf dieses „Weißbuch zur Reform der juristischen Ausbildung“ sowie über die Erfahrungen aus vergleichbaren Ausbildungsreformprojekten wie z.B. an der Euro-Fakultät in Kaliningrad oder in den baltischen Staaten und in der Republik Moldau auszutauschen. Ziel wird es sein, anschließend in

parallel laufenden Arbeitsgruppensitzungen konkrete methodische Ansätze für die Juristenausbildung in den Bereichen Strafrecht, Zivilrecht und öffentliches Recht zu erarbeiten und daraus neue Überlegungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit und strategische Allianzen auf juristischem Gebiet zu diskutieren. Die Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und Deutschland wird vor allem durch Wissenschaftler und Experten wie Sie mit Leben erfüllt. Gemeinsam haben Sie und Ihre Kollegen zahlreiche erfolgreiche Vorhaben aus unterschiedlichen juristischen Forschungsbereichen durchgeführt und damit eine solide Grundlage für die hier anstehenden Aufgaben geschaffen, wofür ich herzlich danken möchte. An diese langjährige Zusammenarbeit möchten wir heute mit diesem Workshop anknüpfen. Ich danke Herrn Prof. Mann ganz herzlich für die Organisation und bin überzeugt, dass sich die fruchtbare Zusammenarbeit beider Länder auch in Zukunft bewähren wird. Für die kommenden zwei Tage wünsche ich Ihnen inspirierende Diskussionen und weiterhin viel Erfolg.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort des Herausgebers | 5 |
| Grußwort des BMBF | 7 |
| 1. Teil: Der aktuelle Stand der Juristenausbildungsreform in der Ukraine | 15 |
| Der deutsch-ukrainische rechtswissenschaftliche Dialog: gestern – heute – morgen <i>Dr. Bernhard Schloer, München</i> <i>Dr. Olena Šabliij, Kiew</i> | 17 |
| Die Reformstrategie zur juristischen Ausbildung in der Ukraine <i>Prof. Dr. Roman Maydanyk, Kiew</i> | 23 |
| Das ukrainische Bildungsrecht im Zeichen der Europäisierung <i>Prof. Dr. Serhij Mosiondz, Kiew</i> | 35 |

| | |
|--|-----|
| Stellungnahme und Kritik zum Entwurf eines Bachelor-Standards für die ukrainische Juristenausbildung <i>Prof. Dr. Bernd Heinrich, Tübingen</i> <i>Dimitri Kessler, Berlin</i> | 41 |
| 2. Teil: Europäisierung der Juristenausbildung in anderen Staaten | 85 |
| Reformansätze in der russischen Juristenausbildung: Die EuroFakultät an der Staatlichen Universität Immanuel Kant zu Kaliningrad <i>Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Rauschnig</i> | 87 |
| Erfahrungen mit der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik in der Juristenausbildung in den Transformationsstaaten <i>Prof. Dr. Thomas Schmitz, Chişinău (Moldawien)</i> | 107 |
| 3. Teil: Praxisbezug und Methodik in der Juristenausbildung | 119 |
| Formen praktischer Inhalte im Rahmen der Juristenausbildung in der Ukraine <i>Dr. Ivan O. Romaschtschenko, Kiew</i> | 121 |
| Praxisnahe Juristenausbildung durch Studentische Rechtsberatung und Moot Courts im Verwaltungsrecht <i>Prof. Dr. Thomas Mann, Göttingen</i> <i>Dipl.-Jur. Helen Wienands, Göttingen</i> | 129 |

Die juristische Ausbildung in den USA

Tanya S. Sokolan, Kiew

141

**Ergebnisse des ukrainisch-deutschen Workshops zum Thema
„Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung“**

Kateryna Utchenko, Kiew

147

Teilnehmerverzeichnis

153

Erster Teil:

**Der aktuelle Stand der Juristenausbildungsreform
in der Ukraine**

Der deutsch-ukrainische rechtswissenschaftliche Dialog: gestern – heute – morgen

Dr. Bernhard Schloer, München, und Dr. Olena Šabliĭ, Kiew

Der Verein *Deutsch-ukrainischer rechtswissenschaftlicher Dialog* (im Weiteren als Rechtsdialog bezeichnet) ist eine junge Vereinigung (am 19. März 2015 im ukrainischen „Register for non-profit Organisations“ offiziell registriert). Der deutsch-ukrainische rechtswissenschaftliche Diskurs hat aber eine viel längere, allerdings 70 Jahre unterbrochene, Geschichte. Allein, wenn man die Professorenschaft der Taras-Schewtschenko-Universität Kiew (gegründet 1834) in der 2. Hälfte des 19. bis zum Anfang des 20. Jh. unter die Lupe nimmt, stellt man fest, dass zwischen einem Drittel bis zur Hälfte aller Professoren deutschsprachig war, unter ihnen: Die Familien Bunge, Rennenkampf und Struve, einzelne Professoren wie E.-R. Trautvetter, E. Bergmann, R. Basiner, D. Beling, W. Besser, F. Bornhaupt, O. Eichelmann, J. Walz (laut Archivdaten insgesamt über 1200 Personen). Und die meisten heimischen Jura-Professoren, unter Ihnen K.O. Nevolin, J.S. Gambarov, J.V. Spektorskij, B.O. Kistiakovskij u.a. hatten Rechtswissenschaften an deutschen Universitäten studiert¹. Ihre Werke wie auch das Recht jener Epoche zeugen von einer engen Verbundenheit der damaligen Rechtstheorie und -praxis mit der Rechtsentwicklung in Europa. Umgekehrt hatten viele deutsche und österreichi-

¹ Siehe die Kurzbiographien in: Банчук, О., Публічне право і приватне право: Історія Українських вчень та сучасність, вид. Конус-Ю, Київ 2008. (Bandschuk, O., Öffentliches Recht und Privatrecht: Die Geschichte ukrainischer Gelehrter und die Gegenwart, Verlag Konus-J., Kiew 2008)

sche Professoren an Universitäten auf dem Territorium der heutigen Ukraine gelehrt².

1918 wurde der Dialog der Vertreter der beiden Rechtsordnungen abgebrochen, doch im Exil entfaltete er weiter eine gewisse Wirkung. Das kann man in der eindrucksvollen Veröffentlichung über die Gesetzentwürfe einer Gruppe von ukrainischen Juristen in der Diaspora auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nachlesen³.

Seit der Wiederaufnahme der ukrainischen Staatlichkeit (1991) erfolgte dieser Dialog leider eher sporadisch und ohne langfristigen Plan in dem Konzert vieler ukrainischer Dialoge mit Vertretern ausländischer Rechtsordnungen⁴.

Da das Recht bekanntlich sprach- und kulturgebunden ist, werden die fremdsprachlichen Defizite bzw. die mangelnde Vertrautheit heutiger ukrainischer Juristen mit modernem europäischem (vor allem deutschsprachigem) juristischem Gedankengut zu Recht als ein wesentliches Hindernis bei der Reformierung der ukrainischen juristischen Ausbildung betrachtet⁵.

Deshalb hat es sich der Rechtsdialog e.V. zur Aufgabe gestellt, die bestehenden Defizite konsequent und nachhaltig abzubauen. Der Verein arbeitet deshalb interdisziplinär, vor allem mit Sprachwissenschaftlern und Systemspezialisten auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung und mit Historikern sowie mit Vertretern der Rechtswissenschaft, Rechtspraktikern und gesellschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Mitglieder des Vereins greifen aktuelle Themen auf aber auch solche zu den Grundfragen des Rechts, publizieren, veranstalten Seminare, Konferenzen und ähnliche Foren für den Wissensaustausch und Diskussionen⁶.

² Abaschnik, V. O., (Charkow), Rechtswissenschaft und Juristenausbildung in der Ukraine am Beispiel der Universität Charkow (1804–1920) in: Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert, Hrsg. Zoran Pokrovac, Frankfurt am Main: Verlag V. Klostermann 2010, S. 1 ff.

³ Ein unbekanntes rechtliches Erbe der Ukraine, Gesamtherausgeber: Ivan Sergijovič Hryzenko, Kiew 2015, Mitherausgeber: Hryzenko I. S., Bevzenko V. M., Koval S. O., Bezv F. I., Palamarčuk I. V., Hura O. V., Kravčenko A. V., Smetanjuk R. S. Vorwort: V. Bevzenko, P. Saharčenko, Besprechung in: Osteuropa-Recht, 2016, S. 125 (Bernhard Schloer). Ferner: Schloer, B. Kornuta, R., Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ukraine: Entwurf eines Gesetzes über die Gerichte für Verwaltungssachen aus dem Jahr 1932, Berlin/Kiew 2011.

⁴ Knieper, R., Juristische Zusammenarbeit: Universalität und Kontext; Universumverlag, Wiesbaden 2004, S. 26, 89 ff., 104 ff.; Шлоер Б. Передумови для юридичного дискурсу у європеїзованому та глобалізованому праві // Українська мова в юриспруденції: стан, проблеми, перспективи: тези доп. VIII Всеукр. наук.-практ. конф. (м. Київ, 30 листопада 2012 року) / ред. кол.: В.В. Коваленко, О.М. Джужа, М.В. Костицький та ін. – К.: Нац. акад. внутр. справ, 2012. – С. 14 – 16. (Schloer, B., Voraussetzungen für den juristischen Diskurs unter dem Einfluss der Europäisierung und Globalisierung, Vortrag auf der VIII. Ukrainischen wissenschaftlich-praktischen Konferenz (Kyiv 30 November 2012), Hrsg. V. Kovalenko, O. Dschuscha, M. Kostizkij und andere, Kiew 2012, S. 14 – 16).

⁵ Z.B. Šabljić O. Rechtsübersetzung in modernen Rechtsordnungen und -kulturen: Herausforderungen bei der deutsch-ukrainischen Übermittlung rechtlicher Inhalte In: Translationswissenschaftlicher Nachwuchs forscht (Forum Translationswissenschaft 17). Zybatow, Lew N. / Ustaszewski, Michael (Hgsg.) Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, 2012. – С. 71-88.

⁶ Siehe im Einzelnen unter <http://rechtsdialog.org/de>

Man muss aber auch darüber im Klaren sein, dass Herausforderungen des sich rapide in Richtung der Umsetzung von EU-Standards entwickelnden ukrainischen Rechts ohne Zweifel immens sind. Denn das Allererste, was in Fachgesprächen über das moderne ukrainische Recht fällt, ist der früher oder später immer auftauchende Satz: „Das Recht bei uns funktioniert nicht“. Dann folgen die Gründe für diese Feststellung, jeder kennt oder vermutet einen anderen. Die Herausgeber dieses Tagungsbandes, die Referenten und viele Teilnehmer der Veranstaltung in Göttingen am 17./18. November 2015 haben diesen Satz auch schon gehört.

Wenn man dann in den Archiven, Pressemitteilungen, Veröffentlichungsverzeichnissen und der eigenen Erinnerung nachforscht, so findet man eine Vielzahl von Schritten, die unternommen wurden, um den Missständen abzuhelpfen. Aber man stellt auch und vor allem fest, dass die juristische Ausbildung in ihrer Gesamtheit nicht der Gegenstand von Neuerungen gewesen ist. Die Erklärung liegt auf der Hand: Das ist eine Herkulesarbeit, die die Gefahr in sich birgt, eine Sisypusarbeit zu werden.

Dennoch hat sich eine Gruppe von Rechtswissenschaftlern der Universität Göttingen und der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew 2011 entschlossen, sich der Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine anzunehmen. Dem lag die banale Erkenntnis zugrunde, dass eine Rechtsreform auch „reformierte“ Juristen braucht, um real werden zu können. Und Juristen „reformiert“ man gründlich nicht auf vereinzeltten Seminaren und mit jeweiligen Broschüren sondern so, wie man auch Juristen ausbildet: Durch ein reformiertes Studium und durch neue Lehrwerke.

Beide Aspekte wurden in Angriff genommen und im November 2014 fand die erste große internationale Konferenz zum Thema „Die Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine“ in Kiew statt⁷, im Frühjahr 2015 erschien das Weißbuch „Die Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine“⁸ und das erste Lehrbuch, mit dem ein neuer Ansatz der Lehrbuchliteratur umgesetzt wurde⁹. Im Oktober 2015 fand die zweite Konferenz zu diesem Thema statt, diesmal in Göttingen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität.

Der interessante Gedanken- und Erfahrungsaustausch kreiste genau besehen um ein Thema und zwar um die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis. Es wurde die Praxisferne der Ausbildung angesprochen, diese ist aber ein generelles Problem oder eher ein typischer Wesenszug einer jeden rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Diese Diskussion gab und gibt es auch in Deutschland, sie ist so alt wie die neuzeitliche Juristenausbildung. Daher ist in Deutschland ja

⁷ Die Europäisierung der juristischen Ausbildung: deutsch-ukrainische Erfahrungen, Sammelband der Beiträge der internationalen Konferenz, Kiew 2015 und unter <http://www.zdr.knu.ua/de/zakhody-2/nimetskomovni-seminary/266-konferenz-europaesierung-der-ukrainischen-juristischen-ausbildung-deutsch-ukrainische-erfahrungen>

⁸ Weißbuch zur Reform der ukrainischen juristischen Ausbildung, Hrsg. R. Melnyk, O. Schabliij, B. Schloer, Kiew 2015.

⁹ Allgemeines Verwaltungsrecht, Hrsg. Hritzenko, Kiew 2015.

das Referendariat der wichtige zweite Teil der Ausbildung. Und selbst mit dieser Ausbildungsform sind die Praktiker nicht zufrieden, so flackert z.B. regelmäßig die Forderung in Anwaltskreisen auf, an das Referendariat für künftige Anwälte noch eine vergleichbare Pflichtausbildung für Assessoren im Anwaltsberuf einzuführen.

Das, was als Praxisferne diskutiert wurde, ist in der ukrainischen Juristenausbildung nur zum Teil die Praxisferne, wie man sie in Deutschland kritisiert. Es geht um die fehlende Schulung in der Methode der Rechtsanwendung, also der Schritt von einer Rechtsfrage zur juristisch begründeten Antwort. Das wird erst auf den zweiten Blick erkennbar, nämlich dann, wenn man sich die juristische Literatur ansieht und mit der deutschen vergleicht. Am deutlichsten wird das beim Vergleich der Kommentarliteratur: der deutsche Kommentar folgt dem Wortlaut des kommentierten Paragraphen oder Artikels und erläutert die Tatbestandsvoraussetzungen, zeigt die Auslegungen, die von der Rechtsprechung vorgenommen wurde und die Rechtsfolgen. Ein ukrainischer Kommentar erläutert eher auf theoretischer Ebene den Artikel, der nicht in seine Tatbestandsmerkmale zerlegt und erläutert wird, die Rechtsprechung wird nur sehr selten zitiert. Es ist eine allgemeine theoretische Information, die für praktische Fragen, für die Anwendung der Regelung auf den konkreten Fall wenig hilfreich ist.

Die Lehrbücher sind ebenso theoretisch und ohne die Schritte der Anwendung des Wissens und des Rechts anzusprechen. Die „Verständnisfragen“ am Ende eines jeden Kapitels helfen genau besehen nur um festzustellen, ob man beim Lesen nicht eingeschlafen ist. Literatur mit Übungen und Beispielen fehlt.

Damit stehen die Teilnehmer der Göttinger Tagung zu einem Teil dort, wo sie nach der Tagung in Kiew standen, nämlich der umfassenden Einführung der juristischen Methodenlehre und der Falllösungsmethode im Rechtsunterricht. Doch die Hindernisse auf dem Weg zu diesem Ziel sind – wie so oft in der Ukraine – nicht alle vorhersehbar. „Juristische Methodenlehre“, ein solches Lehrbuch erschien 2004, es war die Übersetzung und Anpassung des Buches von R. Zippelius¹⁰ und es ist schon längst vergriffen. Die 2. Auflage der ukrainischen Übersetzung wartet seit Ewigkeiten auf den Druck. So bleibt es die Angelegenheit derjenigen ukrainischen Professoren und Professorinnen, die in Deutschland diese Kenntnisse erlangt haben, in ihren Vorlesungen Fälle zu besprechen, also bleibt es eine Minderheit. Konsequenterweise kann in den juristischen Prüfungen am Ende des Studiums nur theoretisches Wissen abgefragt werden.

Die zweite große Herausforderung sind die Lehrbücher. Die auf dem Markt befindlichen reichen nicht aus, um Juristen auszubilden und mit dem umfassenden Wissen zu versorgen, das sie mit Sicherheit morgen brauchen. Die Regierung und das Parlament der Ukraine passen seit Jahren das nationale Recht an die Kriterien der EU an, seit dem Beschluss das Assoziierungsabkommen zu unterzeichnen, geschieht das ernsthafter und vermehrter. Das bedeutet, die Juristen müssen mit

¹⁰ R. Zippelius, *Juristische Methodenlehre, Übersetzung und Anpassung, Beispiele zum ukrainischen Recht* von R. Kornuta, Kiew 2004.

einem Recht umgehen, wofür sie weder ausgebildet wurden noch die Möglichkeit haben, sich das nötige Wissen zu verschaffen. Die Mitarbeiter der Fakultät in Kiew haben mit dem Lehrbuch zum allgemeinen Verwaltungsrecht gezeigt, dass sie moderne Lehrbücher schreiben können – es fehlen aber die Lehrbücher zum besonderen Verwaltungsrecht, die die geschilderten neuen Anforderungen an Inhalt, Struktur und Tiefe erfüllen. Solche Werke schreibt man aber nicht bei einem wöchentlichen Stundendeputat eines ukrainischen Dozenten bzw. Professors von 16-20 Stunden, die Vorbereitungszeit und Lehrstuhlbürokratie wird dabei nicht eingerechnet. Vor allem schreibt man das nicht auf dem erforderlichen Niveau ohne Assistenten, ohne Hilfskräfte, wie es an ukrainischen juristischen Fakultäten üblich ist. Hier türmt sich ein Berg von Fragen und Problemen auf, ein Berg, den es aber abzutragen gilt. Denn die Situation ist so, dass es nicht um ein „Weniger oder Mehr“ geht, sondern um ein „entweder – oder“.

So hat die Tagung in Göttingen die Erkenntnis vertieft und den Leidensdruck weiter erhöht, was erfahrungsgemäß dazu führt, dass man zum Arzt geht – pardon, zum Stift greift, und sich an die Arbeit macht.

Die Teilnehmer der Tagung haben es sich auf jeden Fall vorgenommen und werden sich stets und gerne an diese so interessante und bestens organisiert Tagung erinnern.

Die Reformstrategie zur juristischen Ausbildung in der Ukraine

Prof. Dr. Roman Maydanyk, Kiew

1 Die zentralen Nachteile des juristischen Ausbildungssystems in der Ukraine

Die Nachteile der ukrainischen Ausbildungsqualität zeigen sich in verschiedenen Strukturelementen der juristischen Ausbildung.

1.1 Organisation und Management

- Unverhältnismäßig große Anzahl an Universitäten, an denen Juristen ausgebildet werden (z. B. Institut für Soziologie und Recht der NTUU „KPI“, Juristische Fakultät der Nationalen Universität für Lebens- und Umweltwissenschaften der Ukraine);
- Fehlen eines staatlichen Standards für die Juristenausbildung sowie einer einheitlichen Methodik der praktischen Rechtsanwendung durch Juristen;
- Fehlen eines angemessenen Kriteriensystems für die Bemessung der Qualität der juristischen Ausbildung und ihrer Anwendungsregeln;
- Bisher wurde kein Rechtsakt (Verordnung) erarbeitet, der den Status und die Arbeitsprinzipien der Nationalen Agentur für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Hauptakteur im Bereich der Hochschulreform nach dem Gesetz der Ukraine „Über die Hochschulausbildung“) formalisiert und näher ausgestaltet;

- Es wurde kein effektiver Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen institutionellen Akteuren (Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine, die Nationalagentur) und den Vertretern der Expertengemeinschaft (einschließlich internationaler Experten) sowie den Universitäten und der Öffentlichkeit implementiert. Insbesondere fehlt es an einem unabhängigen Ausschuss von führenden Vertretern der Rechtsschulen der Ukraine (auf Leitungsebene), welcher die Aktivitäten im Reformbereich der juristischen Ausbildung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine und der Nationalagentur koordiniert.

1.2 Materielle und finanzielle Versorgung

- Fehlendes System finanzieller Ausstattung für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Literatur, Lehr- und Unterrichtsmaterialien, die für die Unterrichtsqualität in den Rechtsdisziplinen unentbehrlich sind;
- Kein ausreichendes Niveau der technischen Mobilitätsversorgung im Ausbildungsbereich (technische Ausrüstung während der Vorträge, Technologien für Fernstudienmöglichkeiten);
- Fehlen eines wirksamen Finanzierungssystems für die Lehrstühle, Institute oder Fakultäten, sondern Anwendung eines ausschließlich zentralisierten Ansatzes der Ressourcenverteilung in diesem Bereich. Dies schließt die Möglichkeit eines variablen und proaktiven Fundraising (Finanzierung der Universität aus dem Staatshaushalt und Regelung der materiell-technischen und finanziellen Universitätsversorgung) aus (vgl. Art. 13, 29 des Gesetzes der Ukraine „Über die Hochschulbildung“).

1.3 Die juristische Ausbildung

Die heutige juristische Ausbildung in der Ukraine weist folgende maßgebliche Nachteile auf:

- Abstand zwischen dem praktischen und dem theoretischen Anteil im Ausbildungsprozess (signifikante qualitative Diskrepanz zwischen einem Absolventen der juristischen Fakultät und einem juristischen Praktiker, einschließlich der Frage des Zugangs zum Juristenberuf);
- Fehlen eines wirksamen internen Qualitätskontrollsystems der juristischen Ausbildung (auf Universitäts-, Fakultätsebene).

1.4 Lehren und Lernen

- Sinkende Motivation bei Studierenden und ineffizientes Selbststudium;
- Nur zum Teil funktionierendes Prinzip der freien Fächerwahl von Studierenden;

- Fehlender Schutz der Lehrenden, die im Falle der endgültigen Einführung des Prinzips der freien Fächerwahl ohne Stundendeputat bleiben können;
- Fehlende Qualitätskontrolle der Lehrtätigkeit;
- Fehlendes System von Monitoring und Bearbeitung studentischer Evaluierungen zu verschiedenen Aspekten der juristischen Ausbildung (inkl. der allgemeinen Reformen und dem Unterricht);
- Fehlendes System methodologischer Grundsätze der Bildung des juristischen Denkens (Entstehung und Entwicklung der Fähigkeiten zum kritischen Denken, kritischer Analyse, juristischen Schreibens, juristischer Argumentation und anderer praxisbezogener Fähigkeiten anstelle des mechanischen Prozesses der Informationsverarbeitung, vor allem durch Auswendiglernen). Zweckmäßigerweise einzuführende Kurse: Einführung in den Juristenberuf; Rechtsdenken als konzeptionelle Prämisse zum Erlangen des Juristenberufs; der Jurist als Subjekt kognitiver Aktivität; Grundsätze der praktischen juristischen Tätigkeit);
- Ineffiziente Organisation der Prüfungsordnung, welche durch Vorurteile und mangelnde Objektivität begleitet wird, auch während der staatlichen Zertifizierung;
- Nicht funktionierender institutioneller Mechanismus der Qualitätsgewährleistung der staatlichen Zertifizierung (insbesondere Ausübung von Funktionen als Mitglieder des staatlichen Zertifizierungsausschusses durch Dozenten)
- Unvollständiges Kriteriensystem zur Bestimmung des Stundendeputats.

1.5 Wissenschaftliche Forschungstätigkeit

- Geringe Motivation der Adressaten des Lehrprozesses (der Studierenden) in Bezug auf wissenschaftliche Aktivitäten. Ursache: begrenzte Möglichkeiten, sich an den Forschungsprojekten (vor allem internationalen) zu beteiligen und aufgrund des niedrigen Finanzierungsniveaus;
- Überwiegend fiktiver Charakter der aktuell bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Forschungsarbeit (wissenschaftlicher Teil);
- Fehlende Differenzierung / Diversifizierung wissenschaftlicher und administrativer / Management-Aktivitäten an der Fakultät;
- Notwendigkeit, die Rolle der Wissenschaftsräte bei der Gewährleistung effizienter wissenschaftlicher Forschungsarbeit zu intensivieren;
- Vorrangige Themen- statt Projektplanung.

2 Stand und Perspektiven der ukrainischen Juristenausbildungsreform

Die aktuelle Wirtschaftslage und die Bedürfnisse des Rechtsstaates erfordern eine neue Qualität der juristischen Ausbildung. In Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit braucht der Staat solche Juristen, die moralische Werte und Ideale der Demokratie kennen und diese respektieren. Eine besondere Bedeutung erlangt die Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine dadurch, dass sie unmittelbar mit der Justizreform und der Reform der Rechtsschutzorgane in Verbindung steht.

Das Ministerium beabsichtigt, bereits in diesem Jahr einen Standard für die juristische Ausbildung sowie einen Projektentwurf für die Wissensbeurteilung von Juristen (B.A.) bei den Aufnahmeprüfungen zum Masterstudium einzuführen. Der Entwurf des Standardprogramms für das Bachelor-Ausbildungsniveau der juristischen Ausbildung sieht einen zunehmenden Fokus des Studiums auf berufsorientierte Fächer, Ausbildungspraxis und industrielle Praxis sowie eine obligatorische Auseinandersetzung mit allen grundlegenden Bereichen des Rechts vor. Im Entwurf wird vorgeschlagen, folgende Ausbildungszeiten festzusetzen: vier Jahre für den Bachelor und fünf Jahre für den Master.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Ausbildungsreform wird von dem am Ministerium eingesetzten wissenschaftlich-methodischen Rat weiter fortgesetzt. Im Anschluss sollen die wissenschaftlich-methodischen Ausschüsse eingesetzt werden, zu deren Zuständigkeiten unter anderem auch die Genehmigung von Standards der juristischen Ausbildung gehört. Die Zusammensetzung des Rates und seiner Ausschüsse erfolgt auf Wettbewerbsbasis. Das Ministerium plant, die gleichen Standards auch für andere Qualifikationen einzurichten. Aus diesem Standard werden sich die Kompetenzen ergeben, über welche ein Absolvent verfügen soll. Der Standard weist die Universitäten aber nicht darauf hin, welche Fächer unterrichtet werden sollen. Das Ministerium plant, ab dem nächsten Studienjahr das Bestehen der Pflichtprüfung für Bachelor-Juristen als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium einzuführen. Solch eine Prüfung, so der stellvertretende Minister, verbessere die Qualität der juristischen Ausbildung und trage dazu bei, die Kenntnisse objektiver beurteilen zu können. Bis heute äußerten bereits über 30 Universitäten ihren Wunsch, sich diesem Projekt anzuschließen.

2.1 Die Hauptlinien der Reform juristischer Ausbildung in der Ukraine

Mit Blick auf die Strategie des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Ukraine (im Weiteren: das Ministerium) bzgl. der Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine soll in erster Linie erwähnt werden, dass dieses Dokument sich derzeit in der Entwicklungsphase befindet. Vor seiner Vorbereitung wurden zahlreiche runde Tische und Konferenzen unter Beteiligung von verschiedenen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen

widmeten sich Fragen des aktuellen Standes der juristischen Ausbildung in der Ukraine sowie Problemen und Herausforderungen ihrer Reform.

Eine tragende Rolle bei der Vorbereitung dieses Dokuments kam solchen Organisationen wie dem OSZE-Projektordinator in der Ukraine und der regionalen Vertretung der US-Agentur für internationale Entwicklung (USAID) zu. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Ergebnisse ihrer Arbeit öffentlich zugänglich sind und damit sowohl auf die Probleme in diesem Bereich als auch auf Möglichkeiten für ihre Lösung hinweisen. So wurde etwa vom OSZE-Projektordinator in der Ukraine der Bericht „Stand der juristischen Ausbildung und Wissenschaft in der Ukraine (Forschungsergebnisse)“ verfasst (Kiew, 2009-2010). In diesem Bericht wurden unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen in Ländern wie Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Polen die Schlüsselfragen beleuchtet, mit denen heute die größten Herausforderungen in der modernen juristischen Ausbildung eng verbunden sind:

- Der Juristenberuf, der Berufszugang und seine Auswirkungen auf die juristische Ausbildung;
- Zyklische Bewertung der Inhalte von Ausbildungsprogrammen;
- Rechtswissenschaft;
- Organisation des Ausbildungsprozesses und der Unterrichtsmethodik juristischer Studienfächer.

2.2 Der einheitliche nationale Standard für die Juristenausbildung

Nachfolgend soll näher auf einige der oben genannten Fragen eingegangen werden.

Wie im Bericht erwähnt, bestehen Unterschiede innerhalb der gesetzlichen Regelungen über den Zugang zum Juristenberuf. Allerdings gibt es trotz dieser Unterschiede innerhalb Europas eine Reihe von Gemeinsamkeiten. „In Anbetracht der Verbindung des Juristenberufs und der Juristenausbildung ist für den europäischen Raum der Einfluss der beruflichen und sozialen Umwelt auf Rechtsbildungsstandards und Akkreditierung von Rechtsschulen kennzeichnend, während so eine Auswirkung seitens des Staates von dem Justizministerium ausgeübt werden kann. In der Ukraine sind zahlreiche öffentliche Organisationen verschiedener Juristenberufe wie Richter, Rechtsanwälte, Notare, Staatsanwälte, etc. tätig, aber weder das Justizministerium, noch eine andere Organisation kann die Bildung von Standards der juristischen Ausbildung oder die Anerkennung von juristischen Fakultäten beeinflussen“. Die gemeinhin gezogene Schlussfolgerung über die enge Verbindung der juristischen Ausbildung und dem Juristenberufs bezieht sich auf das Gesetz der Ukraine „Über die Hochschulausbildung“. Paragraph 11, Teil 3, S. 10 dieses Gesetzes besagt, dass der Hochschulbildungsstandard die Anforderungen an die professionellen Standards (bei Vorhandensein

der Letzteren) berücksichtigt. Trotz der Existenz bestimmter Standard-Verhaltensregeln (Regeln, Gesetzbücher etc.) in der Ukraine fehlt es an Einheit und Normativität bei den Standards des Juristenberufs. Mit der Einführung einheitlicher Juristenstandards hängt auch die Umsetzung entsprechender Ausbildungsstandards zusammen. In zahlreichen wissenschaftlichen und statistischen Quellen wird viel Wert auf die Fragen des Standardisierungsbedarfs und der Bewertungskriterien der juristischen Ausbildung gelegt. Daher muss dieses Thema heute zum roten Faden der Bildungspolitik des Ministeriums werden. Heute gibt es eine wesentliche Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen der Juristenberufe und dem, womit die juristische Ausbildung diesen Beruf versorgt. Dies wurde in dem Bericht, der mit der Teilnahme des Projekts USAID „Faire Gerechtigkeit“ vorbereitet wurde, deutlich zum Ausdruck gebracht. In diesem Bericht („Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Bildung von Rahmenqualifikation der Juristenberufe durch die Wissensanalyse, Ansammlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, über welche die Jurist/-innen und Hochschulabsolvent/-innen verfügen sollen, um den Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes gerecht zu werden“) wurde Folgendes angemerkt:

- Die Absolvent/-innen haben Schwierigkeiten mit dem Verständnis der beruflichen Werte;
- Mangelnde Eignung der Absolvent/-innen, die erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch umzusetzen;
- Fehlende praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Zur Reduzierung dieser Diskrepanz schlagen die Experten vor, einen einheitlichen staatlichen (nationalen) Standard der juristischen Ausbildung einzuführen, dessen Tätigkeitsrichtlinien auf den Standards der Juristenberufe basieren sollen. Diese Empfehlungen sind in dem Weißbuch zur Reform der ukrainischen juristischen Ausbildung zu finden. Sie waren darüber hinaus auch während des runden Tisches am 4. Dezember 2014 in Kiew Gegenstand der Debatten. Hieran waren das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, das Justizministerium der Ukraine, die Arbeitgeber, Berufsgemeinschaften, führende Rechtsschulen sowie Vereine von Studierenden der juristischen Fakultäten beteiligt. Ebenso wurde über die Ergebnisse der Meinungsforschung von Arbeitgebern über Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und professionelle Werte, die juristische Hochschulabsolventen und -innen aufweisen sollen, um den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden, gesprochen. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Juristenberufe, Arbeitgebern und Arbeitnehmern wie auch den Beschäftigten im Ausbildungsbereich dieser Fachrichtung wird die Koordinierung der Bewertungskriterien der Experten im Bereich des Rechtes und der Kriterien der Bildungsdienstleistung fördern.

2.3 Unabhängige, externe Bewertung der Qualität in der Juristenausbildung

Unter den weiteren Reformwegen der juristischen Ausbildung ist die Einführung einer unabhängigen Bewertung der Qualität der juristischen Ausbildung von Außenexperten erwähnenswert. Eine solche Bewertung fand zum ersten Mal an der Juristischen Fakultät der Nationalen Iwan Franko-Universität Lviv statt, verbunden mit der entsprechenden Ausgabe einer Methodik für externe Evaluationen der Qualitätssicherungsprozesse in der juristischen Ausbildung.

In Anbetracht dessen, dass ein Monitoring und regelmäßige Überprüfungen von Bildungsprogrammen laut Paragraph 2, Teil 2, Art. 16 des Gesetzes der Ukraine „Über die Hochschulausbildung“ zum System der Qualitätssicherung der Hochschulausbildung gehören, kann eine unabhängige Bewertung der Qualität der juristischen Ausbildung zu einem wichtigen Bestandteil der juristischen Ausbildung in der Ukraine werden. Neben den vorgeschlagenen Ansätzen und Empfehlungen, die sich in den entsprechenden Berichten und Konzepten widerspiegeln, wird die Einführung eines Systems zur Messung von Wissen durch qualitative Methoden und Mittel aktiv diskutiert: Man erwartet die Entwicklung einer Prüfkultur und einer psychometrischen Kultur. Mit anderen Worten sollen die Mitarbeiter im Bildungsbereich sich die Entwicklungs- und Anwendungsfähigkeiten von mathematisch und statistisch angemessenen Tests aneignen. Die praktische Umsetzung dieser Idee kann durch die Einführung einer verbindlichen allgemeinen nationalen Beurteilung zur Durchführung von Magister-Programmen erfolgen. Der Projektentwurf, laut welchem die Zulassung zum Masterstudium aufgrund erfolgreich bestandener standardisierter Tests erfolgt, deren Entwicklung spezielle statistisch verifizierte Ansätze mit berücksichtigt, soll 2016 auf freiwilliger Basis während der Aufnahmeprüfungen umgesetzt werden. Zukünftig könnten solche Tests zur Pflicht für solche Universitäten werden, an denen die Zulassung der Studenten zum Masterstudium erfolgt. In gewisser Hinsicht unterscheidet sich dieser Ansatz von einer anderen Idee, die sich auf die Entwicklung der juristischen Ausbildung bezieht. Hier ist die Rede von einer durchgehenden Ausbildung von Spezialist/-innen in Recht, die mit der Abschaffung der Notwendigkeit eines zusätzlichen Aufnahmeverfahrens zum Masterstudium einhergeht. So bekommen alle Studierenden des ersten Jahres des Bachelorstudiums die Möglichkeit, auch den Master zu absolvieren. Dieser Ansatz verhindert bestimmte Korruptionsrisiken und die Risiken eines möglichen Missbrauchs, der während der Aufnahmeperiode zu beobachten ist. Die Unterstützung dieser Idee macht die Einführung einer unabhängigen Wissensbewertung von Bewerbern entbehrlich. Zugleich kann die nationale allgemeine Bewertung mit dem Masterabschluss auch bei der durchgehenden Masterausbildung erfolgen. Dort sollen die Systems- und Professionalitätsgrundsätze als Grundlage für Prüfungsverfahren dienen und eine ordnungsgemäße Durchführung der anerkannten Tests unter den Studierenden ermöglichen, ihre erworbenen Kenntnisse hochwertig zu bewerten.

3 Weitere verbesserungsbedürftige Systemkomponenten

Weitere vorrangige Systemkomponenten, die verbessert werden müssen, sind die organisatorische Management-Komponente, die materiell-technische Versorgung und die Ausbildungsprozesse (in erster Linie die Beseitigung der oben genannten konstitutiven Nachteile des allgemeinen Bildungsprozesses). Es handelt sich um verbesserungsbedürftige Systemkomponenten, deren Veränderung innerhalb von 3-5 Jahren wesentliche greifbare und positive Ergebnisse mit sich bringt.

Wir glauben, man soll mit der Lösung der oben genannten schmerzhaften Schwachpunkte des Organisationsmanagements und der materiell-technischen Versorgung beginnen. Namentlich geht es darum, die Zahl der juristischen Fakultäten zu reduzieren, die Arbeit der Nationalagentur für Qualitätsbildung zu intensivieren, eine Vereinigung von Vertretern der juristischen Fakultäten (Jurafakultätentag) zu bilden und die Reform der juristischen Ausbildung zu diskutieren. Ferner ist ein Staatsorgan für eine einheitliche juristische Ausbildung und ein Verfahren zu deren Durchsetzung in der juristischen Praxis zu schaffen sowie ein durchdachtes Kriteriensystem für die Qualität der juristischen Ausbildung und Mechanismus zu seiner Anwendung einzurichten.

Außerdem ist es von großem Belang, eine unabhängige externe Bewertung der Qualität der juristischen Ausbildung an den juristischen Fakultäten zu organisieren (eine solche wurde bereits an der Nationalen Iwan Franko-Universität Lviv durchgeführt. Sie basierte auf der bestehenden Methodologie im europäischen Bildungsraum, die sich wiederum auf europäische Normen und Leitfäden zur Sicherung der Ausbildungsqualität stützt). Danach scheint es möglich zu sein, einige der oben genannten Probleme des Bildungsprozesses zu lösen. Gemeint sind z. B. Analyse und Diskussionen auf Fakultätsebene und (oder) an den Lehrstühlen, welche die staatlichen Standards der juristischen Ausbildung und das einheitliche Durchsetzungsverfahren in der Juristentätigkeit zur Anwendung bringen; Bildung von methodischen Grundlagen zur Aneignung des juristischen Denkens und dementsprechende Ausrichtung der Lehrpläne; Reform der Grundsätze praktischer Arbeit für Studierende; Einführung des Rating-Systems für Lehrkräfte).

3.1 Rezeption ausländischer Erfahrungen

Bei der Durchführung einer unabhängigen externen Bewertung der Qualität der juristischen Ausbildung und der Reform der juristischen Ausbildung en bloc sollten die von den europäischen Normen und Leitfäden der Ausbildungsqualitätssicherung im europäischen Bildungsraum vorgeschlagenen institutionellen Kriterien verwendet werden. Hierbei handelt es sich um sieben Elemente: interne Richtlinien und Verfahren zur Qualitätssicherung; Zulassung, Monitoring und regelmäßige Kontrollprogramme der akademischen Fächer und Anforderungen an die Qualifikationsniveaus, Auswahl und Bewertung von Studierenden; Qualitätssiche-

rung der Lehrkräfte; Lehrplan, Lehrmethoden, Lernressourcen und Unterstützung der Studierenden, Verwaltung und Informationssysteme, Informationsöffentlichkeit). Von Nutzen könnten insoweit einzelne Verordnungen der Standards und Regeln des Akkreditierungsverfahrens der Rechtsschulen des amerikanischen Juristenverbandes (insbesondere die Verordnung über die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Universität und der Fakultät im Finanzbereich) sein.

Bei der Bildung eines staatlichen Standards für die juristische Ausbildung und eines einheitlichen Verfahrens der Durchsetzung in der juristischen Praxis sollten die Erfahrungen einzelner europäischer Länder und Fragen der Wahlmöglichkeiten und der Zweckmäßigkeit eines bestimmten Ansatzes analysiert werden. Hierbei müssen das deutsche Konzept eines „Einheitsjuristen ebenso Berücksichtigung finden, wie die Einführung einer Klassifikation unterschiedlicher Juristenberufe wie Rechtsanwalt, Notar, Staatsanwalt, Richter oder Rechtsberater, wie sie am Beispiel der Niederlande Österreichs oder Polens untersucht werden können.

3.2 Normative Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen des europäischen Hochschulsystems

Laut Art. 431 des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der EU, verpflichten sich die Parteien die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu intensivieren, insbesondere mit dem Ziel der Reform und der Modernisierung der Hochschulbildung; Förderung der Annäherung im Hochschulbereich im Rahmen des Bologna-Prozesses (Gemeinsame Erklärung der europäischen Bildungsminister „Europäischer Raum der Hochschulbildung“, Bologna, den 19. Juni 1999); Verbesserung der Qualität und der Bedeutung der Hochschulbildung; Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen; Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen; Verbesserung der Mobilität von Studierenden und Lehrern; Erleichterung des Zugangs zur Hochschulbildung.

Eine solche Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf die Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 15. Februar 2006 über die zukünftige europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung (2006/143/EU) und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 23. April 2008 zur Bildung eines europäisch basierten Qualifikationssystems, das die Möglichkeit einer lebenslangen Ausbildung schafft (2008 / C 111/01), stützen.

Als organisatorische Aspekte, die berücksichtigt werden müssen, sind die Rollen und Befugnisse der relevanten Akteure – Lehrstühle, Fakultäten, Universitäten und Ministerium für Bildung und Wissenschaft – zu klären. Vor allem aber soll der Wechselwirkungsmechanismus zwischen dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft, der Nationalagentur für Qualitätssicherung an den Hochschulen sowie den Universitäten und akademischen Räten berücksichtigt werden, der im Gesetz der Ukraine „Über die Hochschulausbildung“ definiert wurde. Dabei sind

allerdings die Rollen und die Befugnisse der Lehrstühle und Fakultäten in diesem Gesetz nicht klar bestimmt.

3.3 Optimierung von Curricula, Methoden, Lehrqualifikationen und technischer Versorgung

Die Verbesserung der Curricula, der Methoden, des Qualifikationsniveaus von Lehrenden und der technischen Versorgung sollte sich auf den Lückenschluss zwischen theoretischen und praktischen Komponenten im Ausbildungsprozess ausrichten (Studieninhalte zur professionellen Juristenausbildung ausbauen; Förderung praktischer Ausbildungsinhalte durch Studienangebote, welche spezielle berufliche Fertigkeiten fördern, insbesondere mittels Ausarbeitung juristischer Schriftsätze, Rechtsgutachten oder Vertragsentwürfe in Kleingruppenarbeit; Überprüfung der Struktur und Inhaltsvorgaben der staatlichen Zertifizierung in Übereinstimmung mit den bestehenden staatlichen Ausbildungsstandards und den gemeinsamen Rechtsdurchsetzungsmethoden; Erweiterter Zugang zu ausländischen wissenschaftlichen Ressourcen für Lehrende, insbesondere durch Vervollständigung der Bibliothekbestände). Die Verbesserung der Curricula, der Methoden, des Qualifikationsniveaus von Lehrenden sowie der technischen Ausstattung in der juristischen Ausbildung sollte durch die Einführung eines fakultätsinternen Qualitätskontrollsystems begleitet werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Qualität der juristischen Ausbildung ist ein wirksames Rating- und Zitationssystem von wissenschaftlichen Arbeiten. Dies ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang der ukrainischen Rechtswissenschaftler zum europäischen Fördermarkt. Begleitend zur Einführung dieses Rankings- und Zitationssystems sollten bestimmte Weiterbildungs- und Programmschulungen durchgeführt werden, die sich auch mit der Bedeutung dieses Ranking- und Zitationssystems für die Gehaltsstruktur, den wissenschaftlichen Karriereweg und die akademische Ausstattung der Professoren und sonstigen Dozent/-innen der Fakultäten auseinandersetzen.

3.4 Verhinderung von Interessenkonflikten zwischen Forschung und Geschäftsaktivitäten

Das Reformkonzept sollte eine Stärkung von Befugnissen und die Bildung eines Systems von horizontalen und vertikalen Vertretungsorganen der Wissenschaftler an der Fakultät vorsehen. Zu differenzieren sind der wissenschaftliche Rat (als oberstes Organ für Forschungsarbeit der Fakultät), der Fakultätsleiter (als Exekutivorgan für die Organisation der Forschung an der Fakultät), die Direktoren der Forschungsinstitute / Abteilungen (als Grundinstitutionen für die Durchführung der Forschungstätigkeit an der Fakultät).

Für die Organisation der wissenschaftlichen Tätigkeitsschwerpunkte an der Fakultät sollen der wissenschaftliche Fakultätsleiter und das oberste Organ der Fakultät – der akademische Rat – zuständig sein. Sie sollen eine informatorisch-beratende Unterstützung für die wissenschaftliche Tätigkeit anbieten und auf Basis der Richtungs- und Stufendiversifikation die Forschung inhaltlich vorbereiten. Alle wesentlichen „Organisations- und Management“-Befugnisse sollen ausschließlich zu den Zuständigkeiten des gewählten Leiters der Fakultät gehören, der durch den akademischen Fakultätsrat ausgewählt wird.

Die Finanzierung der wissenschaftlichen Tätigkeit, inkl. Stipendien und Forschungsgelder, soll ausschließlich in die Zuständigkeit des Direktors eines Forschungsinstituts /einer Fakultätsabteilung fallen, als deren Leiter in der Regel ein Lehrstuhlinhaber fungiert (z. B. Institut für Zivil- und Internationales Privatrecht, Institut für Gesundheitsrecht, Institut für Energierecht). Empfehlenswert ist es, in Fragen der Forschungsplanung, externer Finanzierung und Gelddisponierung die oben genannten Struktureinheiten der Fakultät dem Leiter des entsprechenden Lehrstuhls oder einem anderen prominenten Professor auf dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet unterzuordnen. Der Fakultätsleiter sowie seine Stellvertreter für Organisations- und Koordinierungsaufgaben sollten das Publikum mit anderen organisatorischen und technischen Agenden des Wissenschaftsprozesses versorgen. Die unmittelbare wissenschaftliche Leitung bei den PhD-Studenten und Doktoranden erfolgt auf einem anderen Niveau.

4 Maßstäbe für eine positiver Evaluation

Es gilt, die institutionellen Kriterien zu berücksichtigen, die von den europäischen Normen und Leitfäden der Qualitätssicherung im europäischen Bildungsraum vorgegeben werden. Sie bestehen aus 7 Elementen: interne Richtlinien und Verfahren für die interne Qualitätssicherung; Zulassung, Monitoring und regelmäßige Kontrollen in den akademischen Fächern; Präzisierung von Anforderungen an die Qualifikationsniveaus; Auswahl und Bewertung von Studierenden; Sicherung der Qualität der Lehrkräfte; Lehrplan, Lehrmethoden, Lernressourcen und Unterstützung der Studierenden; Verwaltungs- und Informationssysteme, Informationsöfentlichkeit).

Jedes dieser Kriterien hat wiederum seine eigenen Bewertungsmaßstäbe zur Ermittlung positiver Ergebnisse. So ist z.B. das Vorhandensein eines effektiven Verfahrens zur Informationserhebung, -analyse und -anwendung bei der effizienten Verwaltung von Studienprogrammen ein Indikator für das Kriterium „Verwaltungs- und Informationssysteme“. Für das Kriterium „interne Richtlinien und Verfahren für die interne Qualitätssicherung“ gilt als Indikator das Vorhandensein einer unter Beteiligung von Studierenden und anderen Interessenten entwickelten und veröffentlichten Strategie (Politik und Verfahren) zur kontinuierlichen Verbesserung der Bildungsqualität. Der Indikator für das Kriterium „Lehrplan, Lehr-

methoden, Lernressourcen und Unterstützung der Studierenden“ besteht in der Gewährleistung einer effektiven Vorbereitung der Studenten auf eine juristische Karriere in staatlichen Verwaltungsorganen, im privaten Sektor oder im wissenschaftlichen Bereich, äußerlich erkennbar in Curricula sowie in der Anwendung moderner Unterrichtstechnologien zur Gewährleistung eines effektiven Lernprozesses.

5 Fazit

Nach alledem lassen sich unter den Innovationen, die die ukrainische juristische Ausbildung künftig bereichern können, folgende nennen:

- Entwicklung eines konkurrenzfähigen Juristenberufsbildes, der nach den Qualitätsnormen funktionieren wird (als aktive Teilnehmer dieser Entwicklung sollten Nichtregierungsorganisationen auftreten). Als Vorbild dafür gilt die American Bar Association in den USA; diese Aufgabe können auf dem ukrainischen Juristenmarkt solche Organisationen wie der Nationale Anwaltsverband der Ukraine, der Juristenverband der Ukraine etc. wahrnehmen;
- Entwicklung von mit Professionalitätsnormen eng verbundenen Bildungsnormen;
- Institutionelle Evaluierung der Bildungsqualität (wurde bisher nur auf freiwilliger Basis auf Wunsch der Hochschulen durchgeführt);
- Einführung von Prüfungstechniken, Entwicklung einer Prüfkultur und einer psychometrischen Kultur, einer unabhängigen externen Aufnahmeprüfung zum Masterstudium, deren Hauptziel in der Beurteilung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse besteht.
- Durchgehende Vorbereitung juristischer Fachkräfte, die mit der Abschlussprüfung und dem Erwerb des entsprechenden Master-Titels abgeschlossen wird.

Darüber hinaus ist auf Initiative der Universitätsgemeinschaft eine Weiterentwicklung der lokalen Ausbildungsprozesse einschließlich der Methodikkompetenz zu erwarten, welche zudem die Perspektive berücksichtigt, den Hochschulen mehr Autonomie zu verleihen. So haben beispielsweise die Mitarbeiter des Lehrstuhls für Zivilrecht an der juristischen Fakultät der Nationalen Taras Schewtschenko-Universität Kiew mit der Veranstaltung „Formen der Vorbereitung und Juristenkompetenzen“ einen neuen methodischen Standard in der juristischen Ausbildung konzipiert, veröffentlicht und zur Anwendung gebracht (vgl. auch den Beitrag von Romaschtschenko in diesem Band).

Das ukrainische Bildungsrecht im Zeichen der Europäisierung

Prof. Dr. Serbij Mosiondz, Kiew

1 Problemstellung

Auf der heutigen Etappe der Entwicklung einer Weltgemeinschaft lässt sich sicher feststellen, dass die Ukraine in eine neue Phase der Staatsentwicklung eingetreten ist, die durch die Entstehung neuer Rechtsbeziehungen gekennzeichnet ist, welche noch entsprechend rechtlich geregelt werden müssen. Diese sozialen Änderungen haben auch die Rechtsbeziehungen im Bildungswesen beeinflusst. Als Ergebnis spricht man daher von der Notwendigkeit ein neues Rechtsgebiet – das Bildungsrecht – zu etablieren.

2 Theorie und Stand der Forschung

Hieraus erklärt sich auch der Umstand, dass heutzutage die Anzahl von Autoren, die sich als Forschungsgegenstand mit den Institutionen des Bildungsrechts beschäftigen, zugenommen hat. Darunter sind in erster Linie die folgenden Namen zu nennen: D. Andrejewa, B. Andrusischin, W. Astakhow, R. Walejew, N. Dawidowa, H. Dorokhowa, S. Sahorodnij, S. Kurow, R. Melnyk, W. Sirikh, W. Schkatulla, D. Yagofarow.

3 Die offenen Fragen

Zwar ist die Problematik des Bildungsrechts ziemlich umfangreich und komplex, doch sollte seine Bedeutung im nationalen Rechtssystem unseres Erachtens vor dem Hintergrund einer Europäisierung der Bildung bestimmt werden.

4 Notwendigkeit der Konturierung des Bildungsrechts als neuer Rechtsbereich

Die Frage der Rechtsnatur des Bildungsrechts ist in vielerlei Hinsicht kontrovers. Die heutigen Wissenschaftler äußern sich unterschiedlich zur Stellung des Bildungsrechts im nationalen Rechtssystem. Diese Ansichten lassen sich im Folgenden zusammenfassen: Das Bildungsrecht stellt ein komplexes Rechtsgebiet dar [Walejew; Dawidowa, Nr. 1 und 2]. Unserer Meinung nach ist diesem Standpunkt nicht zuzustimmen. Denn wenn man diesen Aspekt genauer betrachtet, wird die Argumentation des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Roman Melnyk relevant, der zu Recht betont, dass die Verwendung des Begriffs „komplexes Rechtsgebiet“ praktisch und theoretisch unzweckmäßig ist. Das erschwert das Verständnis des nationalen Rechtssystems und ruft als Folge ein Missverständnis in Rechtsbegründung und Rechtsanwendung hervor [Melnyk, Nr. 3, S. 33].

Bedauerlicherweise muss man heute eingestehen, dass sich die Rechtswissenschaft nicht immer nach den Bedürfnissen der Rechtsanwender richtet. Diese werden sich bei der Lösung von Rechtsstreitigkeiten kaum mit dem Terminus „komplexes Rechtsgebiet“ abfinden (in unserem Fall mit der Teilnahme der Subjekte der Wissenschaftstätigkeit), denn es besteht seitens der Richter die Notwendigkeit eines klaren Verständnisses hinsichtlich der Rechtsnatur von strittigen Rechtsverhältnissen. Diese Rechtsnatur darf bekanntlich nicht komplex und hybrid sein. Denn die Fehlbestimmung der Rechtsnatur strittiger Rechtsverhältnisse führt zu einer Verletzung des Rechts natürlicher und juristischer Personen auf rechtliches Gehör bei der Verteidigung ihrer Rechte vor Gericht [Melnyk, S. 34].

Mit Blick auf das Dargelegte könnte man den Eindruck gewinnen, dass sich der vorliegende Artikel mit dem Bildungsrecht als selbstständigem Rechtsgebiet befasst [Nr. 4, 5]. Dieser Eindruck ist jedoch nicht zutreffend. Denn es ist nicht zu übersehen, dass das Bildungsrecht in den meisten Fällen das Instrumentarium des Verwaltungsrechts verwendet, wenn es vor allem die Rechtsbeziehungen zwischen Politik, Wissenschaftsverwaltung und Wissenschaftler regelt. Daher liegen unserer Forschung die wissenschaftlichen Ideen von Roman Melnyk in Bezug auf das System des Verwaltungsrechts zugrunde. Alle bisherigen Versuche, das Verwaltungsrechtssystem ganz oberflächlich zu verbessern, scheitern in erster Linie daran, dass diese Verbesserung auf Basis des sowjetischen Verwaltungsrechts in Angriff genommen wird. Das sowjetische Verwaltungsrecht beruht aber auf Ideen des totalitären Staates und beinhaltet darum keine Institute oder Rechtsgebiete, die

dem demokratischen, sozialen und rechtlichen Staat eigen sind, so Melnyk [Nr. 6, S. 4–5].

Diese Vorgehensweise halten wir für völlig akzeptabel und unterstützen daher die Meinung R. Melnyks über die Notwendigkeit der Ausdifferenzierung zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Verwaltungsrecht im Rahmen des Systems des Verwaltungsrechts. Das Allgemeine Verwaltungsrecht bezieht sich auf Normen (einschl. Rechtsprinzipien), die in allen Sachgebieten der Organisation und des Funktionierens der öffentlichen Verwaltung wirken. Das Allgemeine Verwaltungsrecht vereint das Typische und Gemeinsame an der rechtlichen Regelung auf diesem Gebiet. Das Besondere Verwaltungsrecht soll aufgrund der Pflichten (Funktionen) der öffentlichen Verwaltung strukturiert werden. Die Realisierung solcher Funktionen und die Regelung von Beziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und Privatpersonen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, sowie zwischen der öffentlichen Verwaltung und anderen Subjekten des öffentlichen Rechts muss durch eine gesonderte Unterkategorie des Besonderen Verwaltungsrechts durchgeführt werden.

Mit Blick auf das Dargelegte lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass das Besondere Verwaltungsrecht eine gewisse Schale darstellt, die die entsprechenden Normen vereint. Dieser Aspekt ist auch in der Verfassung der Ukraine, Teil 2 Art. 19 dargestellt, die folgendes verankert: die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und ihre Amtspersonen sind verpflichtet, nur auf der Grundlage, im Rahmen der Befugnisse und in der Weise zu handeln, die durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine vorgesehen sind [Nr. 7]. Anders gesagt, darf die öffentliche Verwaltung nur in eine gewisse Richtung unter Einhaltung der geschriebenen Rechtsnormen handeln, die eine gesonderte Unterkategorie des Sonderverwaltungsrechts bilden.

Eine der Fachrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die aus den Verfassungsbestimmungen sowie aus Basisakten zu Fragen der Tätigkeit der Subjekte des öffentlichen Verwaltungsrechts folgt (Gesetz der Ukraine „Über das Ministerkabinett“ [Nr. 8], „Über die örtlichen Selbstverwaltungen“ [Nr. 9], „Über die örtliche Selbstverwaltung“ [Nr. 10]), ist die Bildung, deren Entwicklung und Unterstützung als eine der wichtigsten Aufgaben jedes Landes anerkannt ist.

Die unmittelbaren Subjekte der Umsetzung der Staatspolitik im wissenschaftlichen Gebiet sind das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine [Nr. 11], die örtlichen Staatsorganisationen und Selbstverwaltungsorgane, die dazu berufen sind, die Bildungsentwicklung gemäß der Gesetzgebung zu garantieren. Die Konkretisierung dieser Aufgabe spiegelt sich in folgenden Gesetzen der Ukraine wider: „Über die Bildung“ vom 23.05.1991 Nr. 1060-XII [Nr. 12]; „Über die allgemeine Mittelschulbildung“ vom 13.05.1999 Nr. 651-XIV [Nr. 13]; „Über die außerschulische Bildung“ vom 22.06.2000 Nr. 1841-III [Nr. 14]; „Über die fachliche Berufsbildung“ vom 10.02.1998 Nr. 103/98-BP [Nr. 15]; „Über die Hochschulbildung“ vom 01.07.2014 Nr. 1556-VII [Nr. 16]; „Über die wissen-

schaftliche und wissenschaftlich-technische Tätigkeit“ vom 26.11.2015 Nr. 848-VIII [Nr. 17] u.a.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass heutzutage in der Ukraine ein System von Normativakten zu entwickeln ist, die darauf abzielen, die Organisation und das Funktionieren der auf die Anwendung der bildungsbezogenen Staatspolitik gerichteten Subjekte der öffentlichen Verwaltung zu regeln. Bei der Erfüllung der genannten Aufgaben fördert die öffentliche Verwaltung die Garantie und Realisierung des in der Verfassung verankerten Rechts auf Bildung für die ukrainischen Bürger [Nr. 7]. Die Gesamtheit solcher Rechtsnormen vereinigt im Rechtsgebiet des Bildungsrechts, welches als Unterfall innerhalb des Besonderen Verwaltungsrechts der Ukraine entstanden ist.

5 Schlussfolgerungen

Die Konzeptualisierung und objektive Klärung des Inhalts des Bildungsrechts ist für unseren Staat ein besonders komplizierter und auch nicht eindeutiger Prozess. Dieser Prozess wird nicht nur dadurch kompliziert, dass die Auseinandersetzung mit mehreren subjektiver Meinungen einzelner Forscher erfolgt, sondern auch durch den kaum bewussten Wunsch, den Inhalt des Begriffs des Bildungsrechts zu klären. Es muss also hervorgehoben werden, dass die weitere dogmatische Auslegung des Bildungsrechts unbestrittene Aktualität besitzt.

Literatur

1. Walejew R. Osvitnje pravo Ukrainy (Bildungsrecht der Ukraine): [Lehrbuch]. – Luhansk, 2011. – 287 S.
2. Dawidowa N. Polisemantičnost poniattia „osvitnje pravo” (Polysemie des Begriffs „Bildungsrecht“). – 2014. – Lieferung 6-2. – Band 1. – S. 152-155.
3. Melnyk R. Munitsipalne pravo u sistemi natsionalnogo prava (Munizipalrecht im System des nationalen Rechts). – Kirowograd, 2010. – Sonderausgabe. – S. 31–36.
4. Andrusischin B. Osvitnie pravo Ukrainy: dejaki dyskusijny problemy (Das Bildungsrecht der Ukraine: einige Diskussionsprobleme). – Heft 12. – Kiew, 2010. – S. 3-18.
5. Andrejewa D. Do putannia stanovlennia osvitniogo prava v Ukrajinі (Zur Frage der Entstehung des Bildungsrechts in der Ukraine). – 2011. – Nr. 12. – S. 11-15.
6. Melnyk R. Sistema administrativnogo prava Ukrainy (System des Verwaltungsrechts der Ukraine: Monographie). – Kharkiw, 2010. – 398 S.
7. Die Verfassung der Ukraine: an der 5. Session der Werhowna Rada 28.06.1996 angenommen // Parlamentsblatt. - 1996.- Nr. 30. – Art. 141.
8. Über das Ministerkabinett: Gesetz der Ukraine vom 27.02.2014 // Parlamentsblatt. - 2014.- Nr. 13. - Art. 222.
9. Über die örtlichen Staatsverwaltungen: Gesetz der Ukraine vom 09.04.1999 p. // Parlamentsblatt - 1999.- Nr. 20-21. - Art. 190.
10. Über die örtliche Selbstverwaltung: Gesetz der Ukraine vom 21.05.1997 // Parlamentsblatt. - 1997.- Nr. 24. - Art. 170.
11. Die Frage des Ministeriums der Bildung und Wissenschaft der Ukraine: Erlass des Präsidenten der Ukraine vom 25.04. 2013 // Offizieller Anzeiger der Ukraine. - 2013.- Nr. 3. - Art. 1206.
12. Über die Bildung: Gesetz der Ukraine vom 23.05.1991 Nr. 1060-XII // Parlamentsblatt der USSR. - 1991. - Nr. 34. - Art. 451.
13. Über die allgemeine Mittelschulbildung: Gesetz der Ukraine vom 13.05.1999 Nr. 651-XIV // Parlamentsblatt. - 1999. – Nr. 28. - Art. 230.
14. Über die außerschulerische Bildung: Gesetz der Ukraine vom 22.06.2000 Nr. 1841-III // Parlamentsblatt. - 2000. - Nr. 46. - Art. 393.
15. Über die fachliche Berufsbildung: Gesetz der Ukraine vom 10.02.1998 Nr. 103/98-BP // Parlamentsblatt. - 1998. - Nr. 32. - Art. 215.

16. Über die Hochschulbildung: Gesetz der Ukraine vom 01.07.2014 Nr. 1556-VII // Parlamentsblatt. - 2014. - Nr. 37-38. - Art. 2004.
17. Über die wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Tätigkeit: Gesetz der Ukraine vom 26.11.2015 Nr. 848-VIII // Parlamentsblatt. - 2016. - Nr. 3. - Art. 25.

Stellungnahme und Kritik zum Entwurf eines Bachelor-Standards für die ukrainische Juristenausbildung

Prof. Dr. Bernd Heinrich, Tübingen, und Dimitri Kessler, Berlin

1 Einführung

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages soll eine wertende Betrachtung des – in englischer Fassung vorliegenden – Entwurfs „The Standard of Level 1 (Bachelor`s degree) academic and professional training programm“ (nachfolgend „Bachelor-Standard“) vom 31. Juli 2015 vorgenommen werden. Dabei sollen insbesondere die Erfahrungen mit der juristischen Ausbildung in Deutschland in die Bewertung mit einfließen. Ziel ist es, durch die Einbeziehung der Erfahrungen aus dem deutschen System, welches bereits seit mehr als 100 Jahren in seiner wesentlichen Struktur funktioniert, eine breitere Fachdiskussion und auch eine öffentliche Diskussion des „Bachelor-Standards“ zu ermöglichen, um die Verabschiedung einer möglichst praxisgerechten Fassung zu erreichen. Berücksichtigt werden sollen auch die Auswirkungen der entworfenen Regelungen auf das gesamte System der Juristenausbildung und die Praxis der juristischen Berufe als Voraussetzungen für einen funktionsfähigen europäischen Rechtsstaat. Der Reformprozess des Justizsystems und der juristischen Ausbildung in der Ukraine, der bereits seit der Unabhängigkeit im Jahre 1991 andauert, hat nach dem Erfolg der Maidan-Proteste im Februar 2014 und dem Regierungswechsel mit einer eindeutigen Positionierung zugunsten der Integration in die Europäische Union einen neuen Anstoß erfahren. Die umfassenden Reformen haben jedoch nur dann eine realistische Aussicht auf Erfolg, wenn sie auch im Detail solide herausgearbeitet und von allen wichtigen

Akteuren des Justiz- und Ausbildungssystems akzeptiert und auf der Grundlage der Akzeptanz in der täglichen Praxis umgesetzt werden. Der vorgelegte Entwurf eines „Bachelor-Standards“ entstand nicht als offizieller Entwurf einer staatlichen Behörde, sondern aufgrund einer privaten Initiative einiger Hochschullehrer. Er stellt eine Diskussionsgrundlage dar, die sicherlich nur einen Anfangspunkt in der Diskussion um eine einheitliche Juristenausbildung in der Ukraine darstellen wird. Dennoch erscheint es wichtig, bereits in diesem frühen Stadium die Erfahrungen anderer Länder mit in die Diskussion einfließen zu lassen.

2 Inhalt und Kritik am „Bachelor Standard“

2.1 Einordnung in die Gesetzessystematik

2.1.1 *Die ukrainische Gesetzessystematik*

Die Ukraine ist im Gegensatz zu Deutschland kein Bundes-, sondern – abgesehen von einigen, im Rahmen dieser Darstellung nicht bedeutsamen Besonderheiten und noch ohne Berücksichtigung der gerade andauernden Verfassungsreform zur Dezentralisierung der Staatsmacht und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – ein grundsätzlich unitärer Staat. Die einzelnen territorialen Einheiten verfügen über keine eigenen Gesetzgebungskompetenzen. Alle Gesetze werden dementsprechend vom ukrainischen Parlament (Werchowna Rada) erlassen. Für die universitäre und berufliche Ausbildung von Juristen ist vor allem das neue ukrainische Gesetz über die universitäre Ausbildung (im Folgenden „Law on Higher Education“), veröffentlicht und in Kraft getreten am 1. August 2014, maßgeblich.

Dieses Gesetz sieht in Art. 9 und 10 vor, dass für jede Stufe der höheren Bildung (Stufe 1: Bachelor, Stufe 2: Master, Stufe 3: PhD und Stufe 4: Habilitation) und für jedes Studienfach ein einheitlicher Bildungsstandard („Standard“) durch das höchste Organ der Exekutive im Bereich der Bildung und Forschung (d.h. das Ministerkabinett/die Regierung bzw. das Ministerium für Bildung und Forschung) in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen des betroffenen Bildungsbereiches und der betroffenen Arbeitgeberverbänden und in Abstimmung mit der Nationalen Agentur für Sicherung der Qualität der Höheren Bildung herausgearbeitet und als ein untergesetzlicher normativer Akt (vergleichbar mit einer Verordnung in Deutschland) verabschiedet wird.

Solche Standards müssen ferner dem Regierungserlass „National Qualifications Framework“ von 2011 entsprechen. Dieser sieht eine Unterteilung der durch eine schulische, weiterführende universitäre und berufliche Bildung zu erwerbenden Qualifikationen in insgesamt 10 Stufen (aufsteigend von 0 bis 9) vor. Diese Stufen werden jeweils hinsichtlich der Anforderungen an Kenntnisse, Fertigkeiten,

kommunikative Fähigkeiten, Selbstständigkeit und Verantwortung des Bildungskandidaten beschrieben. Das Einhalten des Bildungsstandards soll das Erreichen dieser Fähigkeiten durch den Bildungskandidaten nach dem entsprechenden Abschluss sicherstellen. Der Bachelor-Abschluss entspricht der Stufe 6 des „National Qualifications Framework“, sodass ihm noch die Abschlüsse Master, PhD und Habilitation nachfolgen.

Der „Bachelor-Standard“ verweist in Punkt 2 konsequenterweise auf das ukrainische „Law on Higher Education“ und den „National Qualifications Framework“. Insoweit kann also festgestellt werden, dass der „Bachelor-Standard“ im Einklang mit diesen Vorschriften ausgearbeitet wurde.

Ein „Standard“ regelt dabei die Mindestanforderungen, die an eine universitäre Einrichtung oder eine Forschungseinrichtung zu stellen sind, um die Sicherung des Bildungsprozesses in personeller, methodischer, materiell-technischer und informationeller Hinsicht zu erreichen. Aufgrund des Standards ist jede Bildungseinrichtung (Universität) gem. Art. 10 Abs. 4 des „Law on Higher Education“ gehalten, zunächst ein eigenes Bildungs- und Forschungsprogramm für jede Studienrichtung zu erlassen. Aufgrund dieses Programms wird ein allgemeiner Lehrplan entwickelt, in dem die Liste und der Umfang der Unterrichtsfächer in ECTS-Punkten, deren Reihenfolge, die Form und der Umfang des Unterrichts, ein kalendarischer Unterrichtsplan und die Art der laufenden und abschließenden Prüfungen zu erstellen sind. Zur Konkretisierung der Lehrplanung ist ein „jährlicher Lehrplan“ zu erlassen. Die Universitäten sind dabei ausdrücklich berechtigt, selbst Spezialisierungen festzulegen und anzubieten (Art. 10 Abs. 5 des „Law on Higher Education“).

Folgende Anforderungen an das Bildungs- und Forschungsprogramm sollen dabei in einem „Standard“ enthalten sein (Art. 10 Abs. 3 des „Law on Higher Education“): Umfang der für den Abschluss nötigen ECTS-Studienpunkte, Liste der zu erreichenden Kompetenzen, normativer Inhalt der Ausbildung und der zu erreichenden Ergebnisse, Form der Prüfungen, Anforderungen an die Qualitätssicherung, Anforderungen des beruflichen Standards (falls dieser bereits existiert). Dies wird auch in Punkt 4.1 des „Bachelor-Standards“ ausdrücklich mit aufgenommen. Der „Bachelor-Standard“ entspricht daher formal den gesetzlichen Voraussetzungen und setzt diese um.

Gleichzeitig soll der „Bachelor-Standard“ die akademische Gemeinschaft, die Studenten und andere interessierte Personen über die Inhalte und Ziele des juristischen Bachelor-Studiums informieren (Punkte 4.2 und 4.3 des „Bachelor-Standards“). Hierdurch soll Transparenz hinsichtlich der Anforderungen eines juristischen Studiums geschaffen werden. Auch dies gelingt dem „Bachelor-Standard“ in der vorliegenden Form, wenn auch einige Punkte hätten ausführlicher und klarer gefasst werden können (vgl. hierzu die einzelnen Kritikpunkte im Folgenden).

2.1.2 Die deutsche Gesetzssystematik

Die Rechtsgrundlagen der deutschen Juristenausbildung finden sich auf Bundesebene im Deutschen Richtergesetz (DRiG). Da die deutsche Juristenausbildung im Wesentlichen darauf abzielt, die einzelnen Studierenden für den Richterberuf zu befähigen, werden in diesem Gesetz Voraussetzungen festgelegt, welche im Rahmen der Ausbildungsordnungen für Juristen beachtet werden müssen. Die entsprechenden Vorgaben sind in den §§ 5-7 DRiG festgelegt.

Da die schulische und universitäre Ausbildung in Deutschland im Wesentlichen in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer fällt, sind diese dazu ermächtigt, hier entsprechende Regelungen zu treffen (vgl. auch § 5a Abs. 4 DRiG). Jedes Bundesland hat daher – neben einem eigenen Universitätsgesetz, welches allgemein die Rechtsverhältnisse der Universitäten regelt – in einer zweiten Stufe eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die juristische Ausbildung erlassen.

In Umsetzungen dieser gesetzlichen Regelungen ist in einer dritten Stufe jede Universität dazu berechtigt, eine eigene Studien- und Prüfungsordnung für ihre juristische Fakultät zu erlassen. Da die deutsche Juristenausbildung, wie noch auszuführen sein wird, geprägt ist von einem abschließenden staatlichen Examen, welches nicht – oder nur zu einem kleinen Teil – von den Universitäten, sondern vom Justizministerium durchgeführt wird, bleibt den einzelnen Universitäten nur ein kleiner Spielraum, eigene Regelungen zu treffen.

2.1.3 Würdigung

Soweit ersichtlich, fügt sich der „Bachelor-Standard“ in das ukrainische System der Gesetzgebung ein und entspricht grundsätzlich der „Stufe 2“ in Deutschland, auf der jedes Bundesland eine Juristen- und Ausbildungsordnung erlässt. In Deutschland ist dabei allerdings schon das maßgebliche Bundesgesetz auf der „Stufe 1“ (das Deutsche Richtergesetz) viel spezieller, da es nur auf die juristische Ausbildung zugeschnitten ist, während in der Ukraine das „Law on Higher Education“ für alle Studiengänge gleichermaßen gilt. Der „Bachelor-Standard“ gestaltet nach dem vorliegenden Entwurf auch die „Stufe 2“ viel allgemeiner, als dies die Juristenausbildungsordnungen in Deutschland tun. Insoweit fällt auf, dass der „Bachelor-Standard“ zwar sehr ausführlich die Ziele auflistet, die mit der Juristenausbildung erreicht werden sollen, sich hinsichtlich der Frage der konkreten Umsetzung dieser Ziele jedoch etwas zurückhält. Dies führt dazu, dass den Universitäten auf der „Stufe 3“ viel mehr Spielräume im Detail gelassen werden. Will man einen einheitlichen und für alle Juristen des Landes gleichen Standard schaffen, bietet es sich allerdings an, bei der Frage der Umsetzung der jeweiligen Ziele schon auf der „Stufe 2“, die für alle Universitäten gilt, noch etwas konkreter zu werden. In den folgenden Punkten wird hierauf noch näher einzugehen sein.

2.2 Angebotene Studienabschlüsse und der Weg zu einem typischen juristischen Beruf

2.2.1 *Ukraine*

Das Angebot von zwei universitären Abschlüssen für angehende Juristen außerhalb der Wissenschaft – Bachelor und Master – ist bereits durch das „Law on Higher Education“ vorgegeben. Der bis zuletzt noch angebotene Abschluss des „Spezialisten“, der noch aus der Sowjetzeit übernommen wurde und alternativ zum Masterabschluss absolviert werden konnte, wurde durch das „Law on Higher Education“ im Jahr 2014 abgeschafft und kann nur noch bis 2017 ausnahmsweise erworben werden. Der vorliegende „Bachelor-Standard“ bezieht sich – wie der Name schon sagt – gem. der Punkte 1, 5, 12 lediglich auf die zum Bachelor-Abschluss führende Ausbildung und auf die hierzu erforderlichen Prüfungen. Es ist davon auszugehen, dass für Master- sowie für PhD- und Habilitationsabschlüsse in Zukunft weitere Standards ausgearbeitet und erlassen werden.

Das juristische Bachelor-Studium umfasst gem. Punkt 14 die Grundbedingungen für die weitere juristische berufliche Tätigkeit. Laut Punkt 19 (ähnlich auch Punkt 21) soll die Grundausbildung der Bachelor-Kandidaten Voraussetzung für das weitere Studium in der zweiten Stufe (dem Erwerb des Masters) sein. Ziel des Bachelor-Studiums ist es also, die Studierenden auf den späteren Master vorzubereiten.

Nicht deutlich wird aus dem Entwurf, ob bereits nach dem Bachelor-Abschluss ein Einstieg in einen juristischen Beruf erfolgen kann und wenn ja, an welche juristischen Berufe dabei gedacht ist. Dies wäre aber wichtig, denn es ist nach realistischer Einschätzung nicht davon auszugehen, dass für viele Studierende der Bachelor-Abschluss bereits das Ende der juristischen Ausbildung bedeutet und sie danach in den Beruf einsteigen wollen. Eine vor fünf Jahren vorgenommene Untersuchung über die Zahlen der Absolventen der juristischen Abschlüsse¹ ergab, dass die Bachelor-Absolventen der Universitäten sich in den meisten Fällen später auf die zwei weiterführenden Abschlüsse Master und Spezialist aufteilten, sodass praktisch kaum ein Student die Universität nach dem Bachelor-Abschluss verließ.

Auch nach dem Masterabschluss kann ein ukrainischer Jura-Student die Berufe des Richters, des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts erst nach einer zusätzlichen Ausbildung bzw. einer Tätigkeit als Assistent in einem dieser Bereiche und einem erfolgreichen Abschluss einer weiteren Prüfung ergreifen. Eine einheitliche duale Ausbildung, wie sie das deutsche Recht vorsieht (Referendariat und Ausbildung zum „Volljuristen“, der jeden juristischen Beruf ergreifen kann), sowie eine einheitliche praktische Prüfung gibt es in der Ukraine nicht.

¹ Vgl. OSZE-Bericht zum Stand der ukrainischen juristischen Ausbildung (in Ukrainisch) <http://www.osce.org/uk/ukraine/108309?download=true> (zuletzt abgerufen am 13.4.2016)

2.2.2 Deutschland

Die Ausbildung in Deutschland ist zweigeteilt. Die ersten vier Jahre finden an der Universität statt und enden mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen. Darauf folgt eine zweijährige praktische Zeit (Referendariat), welche nicht mehr von den Universitäten, sondern vom Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes organisiert wird. Dieses Referendariat endet mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen. Erst wer beide juristische Staatsexamina erfolgreich absolviert hat, darf die klassischen juristischen Berufe ergreifen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist). Eine weitere Ausbildung und Spezialisierung erfolgt dann nicht mehr. Ein deutscher Jurist, der das Zweite Juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert hat, kann unmittelbar sämtliche juristischen Berufe ergreifen (System des „Volljuristen“). Auch ein späterer Wechsel z.B. vom Beruf des Rechtsanwalts zum Beruf des Richters ist ohne weitere Ausbildung möglich und kommt in der Praxis auch durchaus vor.

Dabei kennt das deutsche System der Juristenausbildung auch keinen Bachelor- und keinen Master-Abschluss. Es endet mit den beiden genannten juristischen Staatsexamina. Daher werden in den universitären Veranstaltungen auch keine ECTS-Punkte vergeben. Auch wenn in Deutschland die meisten Studiengänge inzwischen am Bologna-System ausgerichtet sind und Bachelor- und Masterabschlüsse eingeführt haben, haben sich die Juristen bisher erfolgreich dagegen gewehrt, dieses System zu übernehmen.

Dabei gibt es gute Gründe dafür, dass sich die deutsche juristische Ausbildung dem System von Bologna entzieht: An dieser Stelle sollen nur drei Punkte genannt werden: Erstens ist das deutsche universitäre System im Bereich der Rechtswissenschaften, wie eben geschildert, geprägt von einem abschließenden juristischen Staatsexamen. Dieses System des Staatsexamens ist weder mit dem Bachelor-Master-System noch mit der Vergabe von ECTS-Punkten in einzelnen Lehrveranstaltungen vereinbar. Zweitens soll nach der Idee von Bologna der drei- oder vierjährige Bachelor-Abschluss einen umfassenden universitären Abschluss darstellen, der es erlaubt, sogleich in einen praktischen Beruf einzusteigen. Da aber die Mehrheit der Studierenden im Bereich der Rechtswissenschaft nicht nur das erste, sondern auch das Zweite Juristische Staatsexamen absolvieren um danach in einen der klassischen juristischen Berufe einsteigen zu können, sind kaum juristische Berufe und Arbeitsfelder vorstellbar, die ausschließlich mit einem universitären Examen auf „Bachelor-Ebene“ ausgeübt werden können. Drittens stellt das Studium des Rechts auch weiterhin in erster Linie ein Studium des jeweiligen nationalen Rechts dar. Daher kann ein Studienabschluss auch lediglich dazu befähigen, im eigenen Land rechtliche Sachverhalte zu bewerten. Eine europaweite Anerkennung des nationalen Studienabschlusses ist daher ebenso wenig möglich wie eine Einbindung von im Ausland erbrachten Studienleistungen via ECTS-Punkten in die nationale Universitätsprüfung.

Während noch bis vor einigen Jahren beide Staatsexamina ausschließlich vom Justizministerium durchgeführt wurden, besteht das Erste Juristische Staatsexamen heute allerdings aus zwei Teilen (§ 5 Abs. 1 DRiG): 70% der Endnote ergeben sich aus einer abschließenden staatlichen Prüfung, die vom Justizministerium organisiert und durchgeführt wird. 30% der Endnote ergeben sich aus einer universitären Abschlussprüfung, die von den Universitäten eigenständig veranstaltet werden. Die zentralen Fächer, die für alle Studierenden gleich verpflichtend sind, werden in der staatlichen Prüfung geprüft, im Rahmen der universitären Abschlussprüfung kann sich der Studierende hingegen spezialisieren. Das Zweite Juristische Staatsexamen besteht hingegen weiterhin ausschließlich aus einer staatlichen und vom Justizministerium durchgeführten und organisierten Prüfung.

Wichtig zu wissen ist ferner, dass sich die Note des juristischen Abschlusses ausschließlich aus den abschließenden Staatsexamens-Prüfungen ergibt. Die Leistungen, die während der juristischen Ausbildung an der Universität erbracht werden, gelten nur als Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen. Sie werden nicht in die abschließende Note im Staatsexamen mit eingerechnet.

Das juristische Staatsexamen (sowohl der staatliche Teil des Ersten Juristischen Staatsexamens als auch das Zweite Juristische Staatsexamen) besteht aus sieben bzw. – je nach Bundesland – acht Klausuren im Umfang von jeweils fünf Zeitstunden (50-70%) sowie einer mündlichen Prüfung (30-50%). Die Zahl der Klausuren sowie die Frage des prozentualen Verhältnisses von Klausuren und mündlicher Prüfung sind in den einzelnen deutschen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die Anforderungen für die universitäre Abschlussprüfung im Ersten Juristischen Staatsexamen können von den einzelnen Universitäten dagegen eigenständig geregelt werden. Die Universitäten können zwei oder drei Prüfungsleistungen verlangen. Mögliche Formen der Prüfung sind: eine schriftliche Seminararbeit, eine Klausur und eine mündliche Prüfung.

2.2.3 *Würdigung*

Es wäre wünschenswert zu erfahren, welche juristischen Berufe mit dem Bachelor-Abschluss in der Ukraine erreicht werden können. Auch wenn dies nicht primär eine Aufgabe des „Bachelor-Standards“ ist, so sollten sich die Ziele des Bachelor-Studiums doch darauf ausrichten. Ist es das Ziel, dass nicht alle Studierenden später einen Master-Abschluss machen, sondern gleich nach dem Bachelor-Abschluss einen juristischen Beruf ergreifen, muss der „Bachelor-Standard“ auch festlegen, welche Befähigungen ein Studierender erlernen muss, damit er sogleich nach Abschluss des Bachelor-Examins in einen juristischen Beruf einsteigen kann. Auch ist aus dem „Bachelor-Standard“ nicht klar erkennbar, wie das Verhältnis von staatlicher und universitärer Prüfung gestaltet ist (vgl. hierzu noch näher unten 2.5).

2.3 Art des Studiums und Zulassung

2.3.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

Laut Punkt 6 des „Bachelor-Standards“ ist das Studium in Form eines Präsenzstudiums und eines Fernstudiums möglich, wobei der Inhalt des Studiums und die zu erreichenden Lernergebnisse sich bei beiden Studienformen nicht unterscheiden sollen. Anzumerken ist, dass das Fernstudium an den ukrainischen Universitäten sehr populär ist und einen relativ hohen Anteil (bis zu 50 %) ausmacht.²

Punkt 7 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein juristisches Studium begonnen werden kann, und nennt hierfür zwei Alternativen: Den Abschluss einer „senior secondary education“ und den Erwerb eines anderen Bachelor-Abschlusses. Nicht vorgesehen ist damit die Möglichkeit, ohne Abschluss einer „senior secondary education“ direkt ein juristisches Studium zu beginnen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob dies in anderen Bachelor-Studiengängen in der Ukraine möglich ist. Können auch diese nur nach Abschluss einer „senior secondary education“ studiert werden, dann wäre der zweite Satz in der genannten Vorschrift überflüssig und könnte gestrichen werden. Es wäre allerdings auch möglich, dass sich dieser zweite Satz von Punkt 7 nur auf ausländische Studierende bezieht, die im Ausland einen Bachelor-Abschluss gemacht haben. Dies ist aus dem „Bachelor-Standard“ nicht klar ersichtlich.

2.3.2 Regelung in Deutschland

Deutschland kennt als Regelfall das Präsenzstudium. Ein Fernstudium ist nur an ganz wenigen Universitäten möglich, die dann auch nur ausschließlich ein Fernstudium anbieten. Im juristischen Bereich gibt es hier in Deutschland unseres Wissens nur eine Universität (Fernuniversität Hagen), bei der ein solches Fernstudium möglich ist. An den anderen „klassischen“ Universitäten wird ausschließlich ein Präsenzstudium angeboten.

Auch in Deutschland setzt ein juristisches Studium einen höheren Schulabschluss (= Abitur) voraus, welches ein deutscher Abiturient zurzeit nach 12-13 Schuljahren, also mit 18-19 Jahren erwirbt. Es gibt jedoch in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit, ohne Abitur ein juristisches Studium zu beginnen. Erforderlich ist hierfür ein qualifizierter Berufsabschluss. Allerdings beträgt die Quote von Personen, die in Deutschland ohne Abitur an staatlichen Universitäten studieren, weniger als 1%. Ein anderer Bachelor-Abschluss ermöglicht dagegen in Deutschland nicht den Beginn eines juristischen Studiums.

² Vgl. die Zahlen aus 2009-2010, OSZE-Bericht zum Stand der ukrainischen juristischen Ausbildung (in Ukrainisch) <http://www.osce.org/uk/ukraine/108309?download=true> (zuletzt abgerufen am 13.4.2016)

2.3.3 *Würdigung*

Die Möglichkeit, ein juristisches Fernstudium an jeder Universität zu betreiben passt sich in die gewachsenen Strukturen der ukrainischen Ausbildung ein.

Etwas unklar erscheint die Regelung in Punkt 7, die neben dem Abschluss einer „senior secondary education“ auch die Möglichkeit eines Einstiegs in das juristische Studium durch den Erwerb eines anderen Bachelors vorsieht. Wenn andere Bachelor-Studiengänge auch einen Abschluss einer „senior secondary education“ voraussetzen, wäre die Regelung überflüssig. Sollte die genannte Regelung nur für die Studenten gelten, die vorher im Ausland studiert haben, so könnte man es zum besseren Verständnis ausdrücklich so formulieren. Ob man die Möglichkeit schaffen sollte, auch ohne Abschluss einer „senior secondary education“ ein juristisches Studium aufzunehmen, möchten wir hier offenlassen. Dies sollte sich an der Praxis auch für andere Studiengänge in der Ukraine orientieren.

2.4 Inhalt und Ablauf des Studiums

2.4.1 *Regelung des „Bachelor-Standards“*

Nach Punkt 8 des „Bachelor-Standards“ umfasst das juristische Bachelor-Studium 240 ECTS-Studienpunkte, wovon nicht weniger als 135 auf „professional courses in Law“, nicht weniger als 15 auf „humanities in the scope of higher education institution programs“ und nicht weniger als 60 auf „elective courses“ entfallen sollen, wobei es sich bei den „elective courses“ sowohl um „professional courses in Law“ als auch um „humanities in the scope of higher education institution programs“ handeln kann.

Der Umfang der Vorlesungen (auditiven Veranstaltungen) soll dabei nicht weniger als ein Drittel des Gesamtprogramms betragen (Punkt 9). Pro Studienjahr sollen nach Punkt 10 nicht mehr als 16 Einfächer unterrichtet werden. Mindestens 10 Studienpunkte sind für eine besondere „Staatsprüfung“ vorgesehen (Punkt 11).

2.4.2 *Regelung in Deutschland*

Da Deutschland in der juristischen Ausbildung das Bachelor-System nicht kennt, beruht das Studium auch nicht auf der Vergabe von ECTS-Punkten. Allerdings unterscheiden die einzelnen juristischen Ausbildungsordnungen auch zwischen Pflichtfächern, Wahlfächern und sonstigen Veranstaltungen.

Neben einem umfassenden Katalog an Pflichtfächern, die besucht werden müssen und die in den einzelnen Verordnungen der Länder sehr detailliert beschrieben sind, muss jeder Studierende wenigstens eine Veranstaltung in einer „Schlüsselqualifikation“ besuchen und einen Leistungsnachweis erbringen. So

bestimmt § 3 Abs. 5 der Ausbildungsordnung Baden-Württemberg: „Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit“. Hier sollen insbesondere die praktischen Fähigkeiten geschult werden, die ein Jurist später im Berufsleben braucht. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungsordnung Baden-Württemberg kann zum Staatsexamen nur zugelassen werden, wer eine solche Veranstaltung mit Erfolg belegt hat.

Auch muss jeder Studierende einen Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen Veranstaltung erbringen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Ausbildungsordnung Baden-Württemberg). Ausreichend ist auch hier der Besuch von nur einer solchen Veranstaltung. Allerdings können die Studienordnungen der Universitäten festlegen, dass die Studierenden mehrere solcher Veranstaltungen besuchen müssen.

2.4.3 Würdigung

Der „Bachelor-Standard“ passt sich mit der konkreten Benennung der ECTS-Punkte in das System von Bologna ein. Er bestimmt zwar eine Mindestanzahl von zu erwerbenden Punkten in einzelnen Bereichen, lässt aber den Universitäten einen gewissen Spielraum.

Dieser Spielraum, der durch die Bezeichnung „nicht weniger als“ („no less than“) ausgedrückt wird, scheint uns aber in der Praxis kaum realisierbar. Denn eine Addition der ECTS-Punkte in Punkt 8.1 (135 ECTS-Punkte), in Punkt 8.2 (15 ECTS-Punkte), in Punkt 8.3 (60 ECTS-Punkte) und Punkt 11 (10 ECTS-Punkte) ergibt bereits 220 von 240 zu erwerbenden ECTS-Punkten. Zudem nennt Punkt 26 auch noch mindestens 15 ECTS-Punkte für „Praktika“, ohne deutlich zu machen, ob diese nun dazugezählt werden oder in eine der vorher genannten Kategorien (law courses, elective courses) fallen. Zählt man sie dazu, kommt man bereits auf 235 ECTS-Punkte, wodurch den Universitäten lediglich noch ein Spielraum von 5 ECTS-Punkten zukäme.

Andererseits haben die Universitäten die Möglichkeit, im Rahmen der „elective courses“ ihr Programm zu gestalten. Nicht ganz klar wurde uns aber, ob die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der 60 „elective courses“ für die Studierenden bestehen, die diese Kurse eigenständig und frei wählen können, oder ob sich diese Wahlmöglichkeit für die Universitäten ergibt, die bei der Erstellung des Studienplanes festlegen können, welche „elective courses“ die Studierenden zu besuchen haben. Dies sollte klargestellt werden.

Es scheint uns im Ergebnis sinnvoller, die Regelung „nicht weniger als“ („no less than“) jeweils zu streichen und die 240 ECTS-Punkte fest auf die einzelnen Kategorien zu verteilen. Den Universitäten kann und muss dann im Rahmen der Gestaltung der „elective courses“ in Punkt 8.3 ein gewisser Spielraum verbleiben.

Insgesamt erscheint uns auch der Anteil von verpflichtenden „courses in Law“ von 135 ECTS-Punkten recht niedrig zu sein. Zumindest, wenn es die Möglichkeit gibt, dass die Studierenden im Rahmen von Nummer 8.3 ihre 60 „elective courses“ ausschließlich im Bereich der „humanities in the scope of higher education institution programs“ wählen können, ist der juristische Anteil doch etwas knapp. Die Erfahrung in Deutschland zeigt, dass das juristische Studium und die juristische Ausbildung darunter leiden, dass die Studierenden immer mehr zusätzliche Veranstaltungen besuchen müssen, die nicht primär juristisch sind. Je mehr Spezialisierungen und Zusatzqualifikationen verlangt werden, desto weniger können die Studierenden Kenntnisse in den klassischen juristischen Gebieten erwerben.

Die in Punkt 8 vorgesehene Trennung in „courses of law“, „humanities“ and „elective courses“ taucht zudem im weiteren Verlauf des „Bachelor-Standards“ nicht mehr auf. Zwar wird an vielen Stellen, insbesondere in Punkt 23.1 noch festgelegt, was die Studierenden erlernen müssen. In welche Kategorie des Punktes 8 diese Veranstaltungen zu zählen sind, wird aber nicht deutlich.

Bei den „elective courses“ in Punkt 8.3 ist zudem noch klarzustellen, ob auch Kurse, in denen „basic professional competences“ im Sinne des Punktes 15 erlernt werden, also zum Beispiel Rhetorik-Kurse (vgl. Punkt 23.1.7) oder Sprachkurse (vgl. Punkt 23.1.8), darunterfallen oder nicht. Letztere Kurse scheinen uns nicht zwingend unter die Rubriken „professional courses in Law“ oder „humanities in the scope of higher education institution program“ zu fallen, sondern können eine dritte Kategorie bilden.

In Punkt 8.3 Satz 2 findet sich schließlich eine Regelung für Studierende, die bereits einen anderen Bachelor-Abschluss erworben haben. Diese Regelung passt aber nicht in Punkt 8.3 da sie keine „elective courses“ regelt. Sie sollte daher in einer neuen Nummer 8.4. aufgenommen werden. Auch inhaltlich ist die Regelung missverständlich. Man könnte sie entweder als Regel zur Anrechnung von Studienleistungen verstehen: Derjenige, der einen anderen Bachelor-Abschluss gemacht hat, kann sich für das Bachelor-Studium in Rechtswissenschaften 150 ECTS-Punkte anrechnen lassen. Wahrscheinlicher ist aber, dass damit gemeint ist: Wer einen anderen Bachelor-Abschluss erlangt hat, muss im Rahmen seines weiteren rechtswissenschaftlichen Studiums nur noch 150 statt 240 ECTS-Punkte erwerben, wobei er aber mindestens 120 ECTS-Punkte in „professional courses in Law“ erwerben muss. Auch hier erscheint uns aber der Anteil der „courses in Law“ sehr niedrig, umfasst er mit 120 von 240 Punkten doch gerade einmal die Hälfte der für einen ordentlichen Bachelor-Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte.

Schließlich ist im Hinblick auf die Nummer 10 anzumerken, dass zwar gefordert wird, dass ein Studierender höchstens 16 Kurse pro Jahr besuchen muss. Es geht aber aus dieser Regelung nicht hervor, wie umfangreich diese Kurse sein dürfen. Da es Kurse mit 3, 5, 7 und mehr ECTS-Punkten gibt, der Umfang eines

Kurses also variabel gestaltet werden kann, ist die Regelung in Punkt 10 nicht sehr aussagekräftig.

2.5 Die staatliche Abschlussprüfung

2.5.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

Punkt 11 des „Bachelor-Standards“ sieht eine staatliche Abschlussprüfung („state qualifying examination“) vor. Auch in Punkt 31 ist davon die Rede, dass die akademische Ausbildung im Level 1 mit einer staatlichen Abschlussprüfung endet. Es ist also, wohl neben den jeweiligen Kursen, die ein Studierender erfolgreich besuchen muss, an eine solche staatliche Abschlussprüfung gedacht, wobei aus dem Text des „Bachelor-Standards“ nicht hervorgeht, wie sich diese staatliche Abschlussprüfung zu den universitären Prüfungen verhält.

2.5.2 Regelung in Deutschland

Wie bereits oben in Punkt 2.2 B erwähnt, kennt das deutsche Recht als relevante Abschlussprüfung nur die beiden Staatsexamina: Derzeit besteht das Erste Juristische Staatsexamen aus zwei Teilen (§ 5 Abs. 1 DRiG): 70% der Endnote ergeben sich aus einer abschließenden staatlichen Prüfung, die vom Justizministerium organisiert und durchgeführt wird. 30% der Endnote ergeben sich aus einer universitären Abschlussprüfung, die von den Universitäten eigenständig durchgeführt wird. Die zentralen Fächer, die für alle Studierenden gleich verpflichtend sind, werden in der staatlichen Prüfung geprüft, im Rahmen der universitären Abschlussprüfung kann sich der Studierende hingegen spezialisieren. Das Zweite Juristische Staatsexamen (nach Ende des Referendariats) besteht hingegen weiterhin ausschließlich aus einer staatlichen und vom Justizministerium durchgeführten und organisierten Prüfung.

Bedeutsam ist ferner, dass sich die Note des juristischen Abschlusses ausschließlich aus den abschließenden Staatsexamens-Prüfungen ergibt. Die Leistungen, die während der juristischen Ausbildung an der Universität erbracht werden, gelten nur als Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen. Sie werden nicht in die abschließende Note im Staatsexamen mit eingerechnet.

Anzumerken ist noch, dass die Abschlussnoten in dem Ersten und dem Zweiten Juristischen Staatsexamen für den Studenten später eine große Rolle bei der Berufswahl spielen. So stellen z.B. viele große Kanzleien und oft auch Gerichte und Staatsanwaltschaften zurzeit nur Absolventen ein, die in beiden Staatsprüfungen eine bestimmte Anzahl von Punkten (z.B. 9 Punkte in jeder der Prüfungen oder 18 Punkte zusammen im Ersten und Zweiten Staatsexamen) erreicht haben. Dies führt zu einem erhöhten Druck auf die Jura-Studenten gerade am Ende des Studiums, was sehr oft in der Öffentlichkeit kritisiert wird.

2.5.3 Würdigung

Das Verhältnis der staatlichen Abschlussprüfung zu den übrigen Leistungen und Kursen, die an der Universität zu erbringen sind, wird im „Bachelor-Standard“ nicht deutlich. Es ist schon seltsam, dass eine Abschlussprüfung, die am Ende der Ausbildung steht, mit mindestens 10 ECTS-Punkten berechnet wird, werden doch sonst Prüfungsleistungen nicht eigenständig als Kurse ausgewiesen, mit denen man ECTS-Punkte erwerben kann.

Viel wichtiger erscheint uns jedoch die Frage, in welchem Verhältnis die staatliche Abschlussprüfung zu den übrigen Prüfungen steht. Richtet sich die Note, mit der ein Studierender seinen Bachelor-Abschluss macht, ausschließlich nach der staatlichen Abschlussprüfung oder errechnet sich die Abschlussnote aus einer Kombination mit vorherigen Leistungen?

An sich sind die Systeme eines Bachelor-Abschlusses und des Staatsexamens nicht miteinander vereinbar. Auch ist es bisher ein wesentliches Merkmal eines Bachelor-Abschlusses, dass der Studierende am Ende eine umfangreiche schriftliche „Bachelor-Arbeit“ verfasst, deren Note in die Endnote mit eingeht. Oft ist es auch so, dass sich die Endnote des Bachelor-Abschlusses aus mehreren während des Studiums erbrachten Einzelleistungen errechnet. Das Wesen des Staatsexamens ist es hingegen, dass am Ende des Studiums eine einzige Abschlussprüfung stattfindet. Diese Systeme erscheinen uns nicht kompatibel. Auch aus dem „Bachelor-Standard“ ergibt sich an keiner Stelle, wie dieses Problem gelöst werden soll.

Auch wenn wir in Deutschland mit dem Staatsexamen sehr gute Erfahrungen gemacht haben und es einen einheitlichen Maßstab für alle Absolventen des Jura-Studiums darstellt, wäre dennoch für die Ukraine, die dem Bachelor-Master-System folgt, an Folgendes zu denken: Auf eine staatliche Abschlussprüfung wird im Rahmen des Bachelor-Abschlusses verzichtet, zumindest wenn die hier erzielte Note ohnehin nur einen kleinen Teil der Endnote ausmachen soll. Wenn man davon ausgeht, dass ein Jurist, der in den klassischen juristischen Berufen wie dem des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Verwaltungsjuristen arbeitet, ohnehin einen späteren Master-Abschluss braucht, wäre dies der Platz, um ein „richtiges“ Staatsexamen zu schaffen. Wenn am Ende des Master-Studiums ein klassisches Staatsexamen steht und sich die Endnote des Master-Abschlusses ausschließlich hiernach richtet (also keine weitere universitäre Prüfung erfolgt), reicht dies aus, um einen allgemeinen und gleichen Maßstab für alle Juristen zu schaffen. Will man hingegen eine staatliche Abschlussprüfung bereits am Ende des Bachelor-Studiums haben, sollte es einen wesentlichen Teil der Endnote ausmachen. Diese Fragen sind im derzeitigen „Bachelor-Standard“ an keiner Stelle angesprochen.

Wird an der staatlichen Abschlussprüfung festgehalten, ist zu klären, wie eine solche aussehen soll und welche Leistungen sie erfordert. Dies wird im „Bachelor-Standard“ nicht geregelt. Das deutsche Recht sieht – mit kleinen Unterschieden

zwischen den einzelnen Bundesländern – vor, dass das Staatsexamen aus sieben bzw. – je nach Bundesland – acht Klausuren im Umfang von jeweils fünf Zeitstunden besteht und zu 50-70% in die Endnote einfließt. Ferner gibt es eine abschließende mündliche Prüfung, die die restlichen 30-50% der Endnote ausmacht. Diese Fragen sollte man im „Bachelor-Standard“, will man an der staatlichen Abschlussprüfung festhalten, regeln.

Auch ist zu klären, welche Abschlussleistung im Rahmen des Bachelor-Studiums überhaupt erbracht werden soll. Die in Bachelor-Studiengängen übliche große schriftliche Abschlussarbeit taucht im „Bachelor-Standard“ an keiner Stelle auf.

2.6 Zu erwerbende Kompetenzen für Bachelor-Absolventen

2.6.1 *Regelung des „Bachelor-Standards“*

In Punkt 14 bis Punkt 21 sind die Kompetenzen beschrieben, die ein Studierender der Rechtswissenschaft während seines Studiums erlernen sollte. Dabei wird in Punkt 20 auch festgelegt, mit welchen Methoden diese Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden sollen.

2.6.2 *Regelung in Deutschland*

Die deutschen Regelungen enthalten kaum Vorschriften über die zu erwerbenden Kompetenzen und die Methode, wie diese Kompetenzen erlangt werden sollen. Die Regelungen in Deutschland sind eher formaler Art und beschäftigen sich mit den konkreten Voraussetzungen und den während des Studiums zu erbringenden Leistungen. Sie legen detailliert klar, wie die einzelnen Prüfungen auszusehen haben und welche Themengebiete abgeprüft werden sollen.

2.6.3 *Würdigung*

Die Regelungen im „Bachelor-Standard“ hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen und den zu ihrer Erlangung erforderlichen Methoden sind sehr umfangreich. Dabei sind sie gleichzeitig sehr abstrakt. Gegen die Regelungen ist im Einzelnen nichts einzuwenden. Fraglich ist jedoch, ob es nicht besser wäre, detaillierte Regelungen über den Ablauf des Studiums und die zu erbringenden Leistungen zu treffen. Hier kommt es entscheidend auf den Zweck der „Standards“ an. Liegt der Schwerpunkt der Umsetzung der Regelungen im Kompetenzbereich der einzelnen Universitäten (so wie im „Law on Higher Education“ vorgesehen, vgl. unter 2.1 A), dann können entsprechende Regelungen nicht im „Bachelor-Standard“ getroffen werden. Will man aber eine Grundlage für eine vergleichbare Juristenausbildung in der Ukraine schaffen, muss der „Bachelor-Standard“ über die Nennung

der allgemeinen Ziele und Methoden hinausgehen und detaillierte Regelungen treffen.

Im Einzelnen ist uns in diesem Zusammenhang noch aufgefallen, dass – zumindest in der englischen Übersetzung – die Punkte 19 und 21 an sich das Gleiche regeln: Der Bachelor-Abschluss soll dazu befähigen, später ein Masterstudium erfolgreich zu absolvieren. Insofern könnte man den ersten Halbsatz in Punkt 19 auch streichen, da er nicht über das hinausgeht, was auch in Punkt 21 geregelt ist. Es würde also ausreichen zu schreiben: „It is important to assure them that life-long study, ability to adopt and use acquired knowledge are necessary for a competent specialist“.

2.7 Allgemeine Ziele des Studiums

2.7.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

Der Entwurf des „Bachelor-Standards“ enthält eine Vielzahl an Bestimmungen darüber, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse etc. ein Bachelor-Student erlernen und sich aneignen soll bzw. auf deren Herausbildung beim Studenten die Bildungseinrichtung hinwirken soll.

So unterscheidet Punkt 22 zwischen allgemeinen Ergebnissen des Studiums, zu denen praktisch jegliche Fähigkeiten wie breites Allgemeinwissen, analytisches und kritisches Denken, moralisch-ethische Werte, Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten etc. gehören, und speziellen Ergebnissen, die zu einem bestimmten Rechtsgebiet bzw. einer bestimmten Richtung der juristischen Betätigung gehören. In Punkten 23.2-23.5 wird ferner eine Vielzahl von Forschungs- und besonderen sozialen und persönlichen Fähigkeiten aufgezählt, die die Bachelorausbildung fördern soll, die sich meistens jedoch nur eingeschränkt in einer Prüfungssituation untersuchen lassen.

2.7.2 Regelung in Deutschland

Auch hinsichtlich der allgemeinen Ziele und Fertigkeiten hält sich die Regelung in Deutschland aus den oben unter 2.6 b) genannten Gründen sehr zurück.

2.7.3 Würdigung

Wie schon unter 2.6 c) ausgeführt, ist die Regelung im „Bachelor-Standard“ sehr abstrakt gehalten. Es werden zwar Ziele und Fertigkeiten genannt, die erworben werden sollen, wie dies aber konkret umgesetzt werden soll, ergibt sich aus dem „Bachelor-Standard“ dagegen nicht. Konkret wird der „Bachelor-Standard“ lediglich in Punkt 23.1, auf den unter 2.8 eingegangen werden soll.

Im Übrigen fehlt in Punkt 22 noch der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, auf den dann allerdings in Punkt 23.1.8 eingegangen wird. Wir würden diesen Punkt in Punkt 22 noch gesondert nennen.

Jedenfalls in der englischen Übersetzung sind die Punkte 23.2 bis 23.4 nicht richtig durchnummeriert. Punkt 23.2. kommt doppelt vor („Research skills“ and „Special skills“). Die „research skills“ in Punkt 23.2 weisen mit 23.1.1, 23.1.2, 23.1.3, 21.3.4 und 23.1.5 die gleichen Nummerierungen auf wie Punkt 23.1 („Knowledge and skills to apply knowledge in ...“).

2.8 Einzelne zu unterrichtende Fächer

2.8.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

Der Entwurf sieht nicht direkt vor, welche Fächer zum Pflichtprogramm gehören, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis sie unterrichtet werden sollen, was grundsätzlich dem Regelungskonzept des Art. 10 Abs. 3, 4 des „Law on Higher Education“ entspricht, welches die Bestimmung und den Umfang der Unterrichtsfächer auf der Stufe 3 bei den Universitäten verordnet. Punkt 23.1 regelt jedoch, dass Bachelor-Absolventen über Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtsanwendung in folgenden Bereichen verfügen sollen: „Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Berufsbild des Juristen und seine Rolle in der Gesellschaft, Rechtsgeschichte, Staatsordnung, internationales öffentliches und internationales Zivilrecht, Grundsätze der Institution und des materiellen Rechts sowie die wichtigsten rechtlichen Institutionen des Europarats und der Europäischen Union; Kenntnis der Grundsätze des nationalen Rechts und die Inhalte der wichtigsten Rechtsinstitute in den folgenden Bereichen des Rechts: Verfassungsrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht, Handelsrecht und Handelsprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht und Arbeitsrecht“. Daneben werden Kenntnisse einer juristischen Fremdsprache auf mindestens B2-Niveau verlangt (Punkt 23.1.8).

2.8.2 Regelung in Deutschland

In Deutschland finden sich in den einzelnen Prüfungsordnungen der Länder umfangreiche Kataloge, die den Prüfungsstoff wiedergeben. Zwar werden die Rechtsgebiete, die der Studierende erlernen soll, auch an zentraler Stelle aufgelistet (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für Baden-Württemberg: „Im Studium sollen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie mit einem Schwerpunktbereich, jeweils unter Einschluss internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge, befassen. Grundlagenfächer [Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie,

Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre] sind angemessen zu berücksichtigen“). Es folgt dann aber regelmäßig eine sehr detaillierte Beschreibung dessen, was Prüfungsgegenstand des juristischen Staatsexamens ist (vgl. z.B. § 8 der Ausbildungsordnung für Baden-Württemberg). Hier wird z.B. detailliert geregelt, welche Vorschriften und Abschnitte aus dem Strafgesetzbuch Gegenstand der abschließenden Staatsprüfung im Fach Strafrecht sind. Eine solche detaillierte Regelung wird für erforderlich angesehen, um den Studierenden den Gegenstand der abschließenden staatlichen Prüfung genau zu bezeichnen. Wäre nur allgemein vom „Strafrecht“ die Rede, wäre der Stoff viel zu umfangreich.

2.8.3 Würdigung

Der entscheidende Punkt 23.1.5, in welchem die zu lernenden Rechtsgebiete des nationalen Rechts aufgelistet werden, ist viel zu knapp. Berücksichtigt man die deutschen Erfahrungen, hat man gut daran getan, den Prüfungsstoff bereits in den Prüfungsordnungen der Länder erheblich einzugrenzen. Hintergrund ist, dass die Studierenden nicht Detailwissen über einzelne Normen anhäufen sollen, sondern die grundsätzlichen Strukturen des Rechts exemplarisch an einigen wichtigen Vorschriften erlernen sollen. Ist der Stoff zu umfangreich, besteht aber die Gefahr, sich Detailwissen anzueignen und dabei die allgemeinen Strukturen und rechtlichen Methoden zu vernachlässigen. Wenn man die Idee des abschließenden Staatsexamens ernst nimmt, kann eine solche Eingrenzung auch nicht durch die einzelnen Universitäten geschehen, da die Staatsprüfung zentral gestellt und von Studierenden aller Fakultäten in gleicher Weise (unter Bearbeitung der gleichen Aufgaben) bewältigt werden soll. Daher wird an dieser Stelle auch empfohlen, den Prüfungsstoff viel detaillierter zu bezeichnen und einzuschränken. Dies würde aus unserer Sicht auch nicht unbedingt dem Konzept des Art. 10 Abs. 3, 4 des „Law on Higher Education“ widersprechen, denn dort erfolgt die Zuweisung der Regelungskompetenzen zum Standard und den Universitätsordnungen nicht ausdrücklich und auch nicht ausschließlich, sodass der Verfasser des „Bachelor-Standards“ auch eine genauere Bestimmung der Unterrichtsfächer treffen könnte, der die Universitäten dann folgen müssten.

Betrachtet man den Katalog in Punkt 23.1 näher, dann fällt zudem auf, dass er letztlich zwei verschiedene Gruppen enthält. Während in Punkt 23.1.1 bis 23.1.5 einzelne Rechtsgebiete aufgezählt werden, werden in Punkt 23.1.6 bis 23.1.10 allgemeine Fähigkeiten und Kenntnisse aufgezählt, die nicht zwingend einen juristischen Hintergrund haben. Diese Zweiteilung sollte auch durch zwei verschiedene Nummern deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Auch könnte hier eine Orientierung an Punkt 8 erfolgen. Die Punkte 23.1.1 bis 23.1.5 scheinen gerade denjenigen Stoff abzubilden, der in den „Professional courses in Law“ gelehrt werden soll, während die Punkte 23.1.5 bis 23.1.10 eher

sonstige Bereiche betreffen, die mit dem in Punkt 15 genannten Begriff der „basic professional competences“ umschrieben werden könnten. Wie bereits oben bemängelt, taucht die Aufgliederung des Punktes 8 im weiteren Verlauf des „Bachelor-Standards“ leider gar nicht mehr auf. Eine Zuordnung der „knowledge and skills“ des Punktes 23.1 in die Kategorien des Punktes 8 wäre insoweit sehr hilfreich. Konkret wird z.B. nicht klar, ob die in Punkt 23.1.7 genannten „skills of oral presentation“ nun in „professional courses in Law“ (Punkt 8.1) erlernt werden oder zu den „humanities in the scope of higher education institution program“ (Punkt 8.2) zählen. Zwar werden hier „basic professional competences“ im Sinne des Punktes 15 erworben, auch bei diesem Punkt wird aber nicht klar, in welcher Art von Kursen im Sinne des Punktes 8 diese Kompetenzen gelehrt werden.

2.9 Gestaltung der Prüfungen, Bewertungssystem

2.9.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

In den Punkten 27 bis 35 finden sich Regelungen über die Prüfungen. Die Regelungen betreffen sämtliche Prüfungen, also sowohl die universitären Prüfungen als auch die staatliche Abschlussprüfung (vgl. Punkt 31). Folgende Prüfungsarten sind während des Studiums vorgesehen (Punkt 30): „exam (oral, written test, mixed type), colloquium, term paper, report, oral report, report on internship results“, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist, was sich aus dem Zusatz „etc.“ ergibt.

Die Prüfung erfolgt nach einer 7-Punkte-Skala (Punkt 27), wobei die Anforderungen für jede einzelne Notenstufe vom unteren Bestehen (E und D) bis zum „Ausgezeichnet“ (A) in Punkten 33.1-33.3 nur für die 5 genannten Stufen genau aufgeschlüsselt sind. Die Beschreibung der restlichen beiden Notenstufen für das Nicht-Bestehen wird offenbar vorausgesetzt und ist im Entwurf nicht angeführt. Die Bewertung soll sich nach folgenden Grundsätzen richten (Punkte 28.1-28.5): „Relevanz, Unparteilichkeit, Transparenz, Nützlichkeit“.

Das Bachelor-Studiums soll mit einer staatlichen Abschlussprüfung („state qualification examination“) enden (Punkt 31). Die Examenskommission muss dabei aus kompetenten Juristen mit dem Abschluss Rechtswissenschaft bestehen, insbesondere aus wissenschaftlichen, wissenschaftspädagogischen und Praxis-Mitarbeitern. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen über wissenschaftliche Titel verfügen.

Inwieweit unter den Mitgliedern der Prüfungskommission auch diejenigen Professoren und Dozenten sein dürfen, die den Examenskandidaten vorher unterrichtet haben, ist nicht geregelt. Ebenfalls fehlen Regelungen zum Umfang und Ablauf der Prüfung, Organisation der Kommission, Art der Prüfungsaufgaben etc.

2.9.2 Regelung in Deutschland

Regelungen über die Prüfungen finden sich in Deutschland an mehreren Stellen. So sind die allgemeinen Regelungen, die insbesondere auch das Staatsexamen betreffen, in den jeweiligen Ausbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt. Hier finden sich auch Regelungen über die Notengebung. Regelungen über die einzelnen Prüfungsleistungen, die an den Universitäten zu erbringen sind, sowie Regelungen über die universitäre Abschlussprüfung, die zu 30% in die Note des ersten Staatsexamens einfließt, finden sich in den jeweiligen Studienordnungen der einzelnen Universitäten.

In Baden-Württemberg finden sich die allgemeinen Regelungen über die Staatsprüfungen in §§ 6 ff. der Ausbildungsordnung für die Juristenausbildung. In § 15 findet sich eine Regelung über die Notengebung. Es können 0-18 Punkte vergeben werden, wobei die Punkte in insgesamt 7 Kategorien eingeteilt werden. Die Regelung lautet:

1. sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte
2. gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte.
3. vollbefriedigend:
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
4. befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
5. ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
6. mangelhaft:
eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
7. ungenügend:
eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Ein weiterer wichtiger Punkt der deutschen Juristenausbildung ist die Tatsache, dass, obwohl der Studieninhalt auf einem abstrakten Niveau vermittelt wird, die einzelnen Prüfungsleistungen, sowohl im Rahmen des Studiums als auch im Rahmen des Staatsexamens, in einer konkreten Fallbearbeitung bestehen. Die Studenten werden mit einem umfangreichen Rechtsfall konfrontiert, den sie gutachterlich lösen müssen. Weder abstraktes Wissen noch philosophische Hintergründe werden dabei abgefragt, sondern ausschließlich die Lösung konkreter Rechtsfälle. Dieses System hat sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten entwickelt und es hat sich bewährt. Es ist allerdings gesetzlich nicht geregelt. Lediglich in § 3 Abs. 3 der Ausbildungsordnung für Baden-Württemberg findet sich die Regelung, dass neben den Standardvorlesungen auch Kurse in Kleingruppen angeboten werden sollen, die als „Fallbesprechungen“ bezeichnet werden.

2.9.3 *Würdigung*

Schon mehrfach wurde erwähnt, dass die Rolle der staatlichen Abschlussprüfung im „Bachelor-Standard“ nicht ausreichend definiert und umschrieben ist. Die staatliche Abschlussprüfung wird zwar in Punkt 31 erwähnt, es fehlen aber einerseits Regelungen darüber, wer dieses Staatsexamen organisiert (da es sich um ein „Staatsexamen“ handelt, müssten dies auch staatliche, also nicht universitäre Organisationen sein, also z.B., wie in Deutschland, das Justizministerium). Andererseits ist nicht geklärt, wie sich die Endnote des „Bachelor-Standards“ zusammensetzt und wie viel hierbei die staatliche Abschlussprüfung zählt. Schließlich ist auch nicht beschrieben, wie die staatliche Abschlussprüfung im Einzelnen aussehen soll und welche Leistungen sie erfordert. Da diese staatliche Abschlussprüfung aber einen zentralen Bestandteil der Reform darstellt, sollten hier zwingend detaillierte Regelungen im „Bachelor-Standard“ getroffen werden.

In Punkt 31 Satz 2 findet sich die Regelung, dass die Examenskommission aus kompetenten Juristen mit Abschluss Rechtswissenschaft bestehen muss, insbesondere aus „Wissenschaftlern, Fakultätsmitgliedern und Praktikern“. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen über wissenschaftliche Titel verfügen. Es wird aber nicht deutlich, ob dies für alle Prüfungen oder nur für die staatliche Abschlussprüfung gilt. Wenn es für alle Prüfungen gilt, dann sollte die Regelung in einem eigenen Punkt getroffen werden. Für die staatliche Abschlussprüfung sollten nur Prüfer tätig werden dürfen, die einen „akademischen Grad“ besitzen, wobei klargestellt werden sollte, ob mit „akademischer Grad“ ein akademischer juristischer Abschluss oder ein PhD oder eine Habilitation gemeint ist.

Im „Bachelor-Standard“ ist an dieser Stelle auch zu klären, welche Abschlussleistungen im Rahmen des Bachelor-Studiums überhaupt erbracht werden sollen. Die in Bachelor-Studiengängen übliche große schriftliche Abschlussarbeit taucht im „Bachelor-Standard“ an keiner Stelle auf.

Bei den Bewertungsstufen fällt auf, dass in Punkt 27 zwar die Rede von einer Sieben-Punkte-Skala ist. In Punkt 33 werden dann aber nur die Kategorien A bis E detailliert beschrieben. Dies ist unvollständig. Selbst wenn es sich bei den Kategorien F und G um „nicht bestandene“ Leistungen handelt, sollten Sie doch – der Vollständigkeit wegen – in Punkt 33 Erwähnung finden.

Das Bewertungssystem erscheint uns in Punkt 33 zudem zu differenziert ausgefallen zu sein. Vergleicht man das Bewertungssystem mit der deutschen Regelung, enthält es einerseits wesentlich mehr Aussagen, andererseits wird aber zwischen den Kategorien D und E (Punkt 33.1 – fair level) bzw. den Kategorien B und C (Punkt 33.2 – average level) nicht weiter differenziert. Das deutsche System, welches ebenfalls sieben Stufen enthält, hat sich hingegen bewährt, obwohl es von den Anforderungen her recht knapp gefasst ist, aber wenigstens alle sieben Kategorien definiert.

Insgesamt fehlen im Abschnitt IV. schließlich auch Regelungen zu Umfang und Ablauf der Prüfung und zur Organisation der Kommission sowie zur Art der Prüfungsaufgaben insgesamt. Dies mag daran liegen, dass diese Punkte, was die universitären Prüfungen angeht, den jeweiligen Universitäten überlassen werden sollen. Dies kann aber für die in Aussicht gestellte staatliche Abschlussprüfung nicht gelten. Im Hinblick auf diese staatliche Abschlussprüfung sind also, wenn man diese als Abschlussprüfung überhaupt in den „Bachelor-Standard“ mit aufnimmt, genaue Regelungen zu treffen. Festzulegen ist also z.B. die Zahl und Art der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen und ihr Verhältnis untereinander bei der Errechnung der Endnote.

2.10 Studienbegleitendes Praktikum

2.10.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

In Punkt 16 ist geregelt, dass die Studierenden neben theoretischem Wissen auch „practical knowledge and skills“ erwerben sollen. Der Bachelor-Entwurf sieht in Punkt 25 vor, dass ein Praktikum absolviert werden muss, welches nach Punkt 26 einen Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten haben muss. Das Praktikum kann in Rechtsabteilungen lokaler Behörden, Behörden der Exekutive, anderen Organisationen und Institutionen sowie bei Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft absolviert werden. Das Praktikum kann zudem auch in einer Law-Clinic einer Universität oder Hochschule durchgeführt werden (Punkt 25).

Auffallend ist, dass ein Praktikum bei einem Rechtsanwalt bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei nicht vorgesehen ist, zumindest geht es nicht eindeutig aus den vorliegenden Formulierungen hervor.

2.10.2 *Regelung in Deutschland*

Auch in Deutschland muss während des Studiums ein insgesamt dreimonatiges Praktikum absolviert werden. Eine Regelung hierüber treffen die Ausbildungsordnungen der Länder. Daneben bestimmt § 5a Abs. 3 und Abs. 4 des DRiG: „(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet. (4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

§ 5 der Ausbildungsordnung in Baden-Württemberg bestimmt: „(1) Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten teil. (2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. (3) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzzeit. Es sollen jeweils einmonatige Gruppenpraktika in Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft angeboten werden.“

Zu erwähnen ist zudem, dass nach Abschluss des juristischen Studiums und des Ersten Juristischen Staatsexamens ein zweijähriges Referendariat stattfindet, welches ausschließlich praktische Elemente enthält und mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen endet. Nur wer dieses besteht, kann in Deutschland in den klassischen juristischen Berufen arbeiten.

2.10.3 *Würdigung*

Die Absolvierung von Praktika ist ein wichtiges Element der Juristenausbildung und sollte daher unbedingt in den Standard mit aufgenommen werden. Aus Punkt 26 geht allerdings nur hervor, dass die Praktika den Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aufweisen sollten. Weitere Regelungen finden sich hier nicht. Es wäre sinnvoll, hier zu bestimmen, welche tatsächliche Zeit das Praktikum dauern sollte (also z.B. drei Monate) und ob es an einer Stelle absolviert werden kann oder mehrere kürzere Praktika erforderlich sind. Auch sind die während des Praktikums zu erbringenden Leistungen, die üblicherweise für den Erwerb von ECTS-Punkten erforderlich sind, nicht festgelegt.

Schließlich ist die Zuordnung der 15 ECTS-Punkte in Punkt 26 zu den Regelungen in Punkt 8 nicht klar. Sollen sie zu den „Law Courses“ in Punkt 8.1 gezählt werden oder kommen Sie bei der Rechnung noch hinzu, sodass insgesamt schon 235 von 240 ECTS-Punkten zwingend vorgeschrieben sind (dann würde aber die

„nicht weniger als“-Regelung kaum Sinn ergeben, da nur 5 weitere ECTS-Punkte frei verteilt werden könnten).

2.11 Anforderungen an die Lehrkräfte

2.11.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

Punkt 40 sieht vor, dass jede Hochschule in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht das Verfahren und die Anforderungen im Hinblick auf alle Fakultätsmitglieder bestimmen sollte, um die Qualität des akademischen Personals im allgemeinen Wettbewerb zu gewährleisten. Ferner wird bestimmt, dass die Qualifikations- und Kompetenzbewertung von Dozenten sich nach ihren akademischen und praktischen Erfahrungen ausrichten und dabei die Beteiligung an der akademischen Forschung, moderne Lehrmethoden, die wissenschaftliche Reputation in Berufs- und Fachkreisen, Fremdsprachenkenntnisse, die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsprogrammen und Konferenzen etc. erfassen sollte. Zudem wird geregelt, dass die Qualifikations- und Kompetenzbewertung von Dozenten sowohl individuell durch andere Mitglieder der Fakultät als auch durch andere Personen (der Lehrstühle, des akademischen Rates oder anderer Universitätseinrichtungen) durchgeführt werden sollen. Dabei bildet auch die Evaluation durch Studenten einen unentbehrlichen Teil der Kompetenzbewertung. Die Ergebnisse der Kompetenzbewertung müssen im Fakultätsrat besprochen und auf der Homepage der Fakultät oder in einer sonstigen Weise veröffentlicht werden.

2.11.2 Regelung in Deutschland

In Deutschland findet sich keine Regelung über die Qualität des Lehrpersonals in den speziellen Ausbildungsordnungen für die Juristenausbildung. Es gelten hierfür vielmehr die allgemeinen Regelungen, die für alle Fakultäten anwendbar sind. Da die Professoren an der Universität ferner Staatsbeamte sind, treten ergänzend die allgemeinen Beamtengesetze der Länder hinzu.

2.11.3 Würdigung

Die Regelungen über die Anforderung an das Lehrpersonal sind sehr ambitioniert. Sicherlich ist es wichtig, die Anforderungen an die Lehre hochzuschrauben und durch gesetzliche Maßnahmen abzusichern. Fraglich ist jedoch, ob dies in einem „Bachelor-Standard“ speziell für die Juristenausbildung geschehen soll und die Umsetzung dann den einzelnen juristischen Fakultäten der jeweiligen Universität überlassen werden kann. Denn die Anforderungen an gute Lehre sowie die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um geeignete Personen in die Stellung eines Professors oder wissenschaftlichen Mitarbeiters berufen zu können, gelten allge-

mein und sind nicht auf die juristischen Fakultäten beschränkt. Aus den im „Bachelor-Standard“ getroffenen Regelungen ist auch nicht ersichtlich, dass hier gerade Besonderheiten im Hinblick auf das juristische akademische Lehrpersonal berücksichtigt wurden.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob hier nicht die allgemeinen Regelungen zu den Rechten, Pflichten, der Arbeitszeit und der Weiterbildung des Lehrpersonals, die in Art. 54-60 des „Law on Higher Education“ festgelegt werden, bereits ausreichend sind.

Auch erscheint es seltsam, diese Regelung in einem „Bachelor-Standard“ zu treffen, denn sie gelten sicherlich zumindest allgemein für die gesamte juristische Fakultät (also auch für die Master-Programme). Wenn jede Fakultät hier ihre eigenen Standards für die Qualitätssicherung entwickeln und verabschieden müsste (möglicherweise auch in unterschiedlicher Weise bei den Bachelor- und den Master-Programmen), dann würde dies zu einer erheblichen Flut an Ordnungen und erheblichem bürokratischen Aufwand führen, der vermieden werden könnte, wenn eine allgemeine Regelung in einem für alle Beschäftigten der Universität geltenden Universitätsgesetz erlassen werden würde.

An dieser Stelle sei uns noch eine weitere Anmerkung erlaubt: Mit Blick auf die Professoren hat sich unseres Erachtens in Deutschland das System bewährt, dass eine Person, die ihren PhD bzw. ihre Habilitation an einer bestimmten Universität absolviert hat, nicht an dieser Universität als Professor beginnen darf. Zwar ist später eine Rückkehr an diese Universität erlaubt, jedoch muss zuvor eine Berufung an eine andere Universität erfolgt sein. Dies hat zur Folge, dass sich jeder Professor einem allgemeinen Wettbewerb aussetzen muss und die Berufung in das Amt des Professors auch tatsächlich nach Qualitätsgesichtspunkten erfolgt. Die Bildung von Seilschaften und Vetternwirtschaft wird durch dieses System ausgeschlossen. Da insoweit in Deutschland tatsächlich immer nur die besten Professoren an die jeweiligen (zwingend: anderen) Universitäten berufen werden, erübrigen sich umfangreiche Qualitätssicherungssysteme, wie sie in Punkt 40 des „Bachelor-Standards“ getroffen wurden.

2.12 Qualitätssicherung

2.12.1 Regelung des „Bachelor-Standards“

In Punkt 4.4 des Entwurfes wird davon gesprochen, dass es „interne und externe Bewertungen der Qualitätsstandards“ geben soll. In den Punkten 36 ff. sind dann jedenfalls die „internen Bewertungen“ näher umschrieben (wie es von Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 des „Law on Higher Education“ gefordert wird). Somit widmet sich ein ganzer Abschnitt des „Bachelor-Standards“ der Qualitätssicherung. Neben den bereits oben angesprochenen Anforderungen an Lehrkräfte (in Punkt 40), sind vor allem folgende Punkte interessant: Nach Punkt 36.1 müssen „Prinzipien und

Verfahren“ im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Juristenausbildung erlassen werden. Dies hat nach einer öffentlichen Diskussion zu erfolgen. Nach Punkt 36.2 sind Regelungen zu erlassen, nach denen das Bachelor-Bildungsprogramm (vgl. Art 10 Abs. 4 des „Law on Higher Education“) als solches zu evaluieren ist. Auch sind die „Studentischen Lernergebnisse“ jährlich zu evaluieren (Punkt 36.3). Neben einer Vielzahl weiterer Qualitätssicherungsmaßnahmen, die eine Fakultät treffen muss, sieht Punkt 39 vor, dass eine Richtlinie über die Organisation des Bildungsprozesses verabschiedet werden soll, in der vor allem die Kriterien der Bewertung der Studenten festgehalten werden müssen. Dabei sollen verschiedene Bewertungsformen (schriftlich, mündlich, Tests) kombiniert werden. Nach Punkt 44 soll auch ein effektives System gegen das wissenschaftliche Plagiat etabliert werden. Insgesamt wiederholen diese Regelungen im Wesentlichen aber nur die Anforderungen des Art. 16 des „Law on Higher Education“, die lediglich in einigen Punkten erweitert und konkretisiert werden.

2.12.2 Regelung in Deutschland

In Deutschland existieren keine gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung.

2.12.3 Würdigung

Insgesamt gelten hinsichtlich des gesamten Abschnitts V dieselben Einwände, die schon oben unter 2.12 gegen Punkt 40 vorgebracht wurden. Einerseits wäre zu prüfen, ob hier nicht stärker auf die geltenden Bestimmungen des Art. 16 des „Law on Higher Education“ verwiesen werden könnte, um Wiederholungen zu vermeiden. Auch erscheint es seltsam, diese Regelung in einem „Bachelor-Standard“ zu treffen, denn sie gelten sicherlich zumindest allgemein für die gesamte juristische Fakultät (also auch für die Master-Programme). Wenn jede Fakultät hier ihre eigenen Standards für die Qualitätssicherung entwickeln und verabschieden müsste (möglicherweise auch in unterschiedlicher Weise bei den Bachelor- und den Master-Programmen), dann würde dies zu einer erheblichen Flut an Ordnungen und zu erheblichem bürokratischen Aufwand führen, der vermieden werden könnte, wenn eine allgemeine Regelung erlassen würde. In Deutschland machen wir gerade die Erfahrung, dass durch die Erhöhung des bürokratischen Aufwandes im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung an der Universität das Gegenteil von dem erreicht wird, was erreicht werden soll. Statt gute Lehre tatsächlich anzubieten, müssen sich die Professoren mit einer Vielzahl bürokratischer Maßnahmen der Qualitätssicherung auseinandersetzen, die sehr viel Zeit kosten. Diese Zeit fehlt den Professoren aber, um sich tatsächlich um gute Lehre zu kümmern, die jeweiligen Vorlesungen ordentlich vorzubereiten etc. Wir warnen also davor, den bürokratischen Aufwand im Hinblick auf die Qualitätssicherung

zu sehr in die Höhe zu treiben. Die Regelungen der Punkte 36 ff. des „Bachelor-Standards“ scheinen uns aber gerade dies zu tun.

Nach Punkt 36.3 sind die „studentischen Lernergebnisse“ jährlich zu evaluieren. Nach dem ukrainischen Text sind hier „die Studenten“ zu evaluieren. Es wird daher nicht ganz deutlich, was mit dieser Vorschrift tatsächlich gemeint ist.

Schließlich enthalten die Regelungen der Punkte 36 ff. aber auch Bestimmungen, die nicht zwingend etwas mit Qualitätssicherung zu tun haben. So würden wir z.B. die Regelungen in den Punkten 41.6 und 41.7, nämlich die Art der Veranstaltungen und die Unterrichtsformen, in einem eigenen Abschnitt regeln. Während sich der „Bachelor-Standard“ im Wesentlichen dadurch auszeichnet, dass allgemeine Ziele und Anforderungen formuliert werden, die ein effektives Studium und ein Studierender erfüllen müssen, kommen Regelungen über die tatsächliche Umsetzung dieser Anforderungen in die Praxis der juristischen Ausbildung etwas kurz. Eine Festlegung möglicher Unterrichtsformen wäre hier eine Möglichkeit, etwas konkreter zu werden. An dieser Stelle könnten dann auch noch „Moot-Courts“ und „Fallbesprechungen“ in Kleingruppen mit aufgenommen werden.

3 Konkrete Empfehlungen

Wir möchten unsere in den vorigen Punkten abgegebene Einschätzung abschließend in den folgenden Empfehlungen zusammenfassen:

1. Es wäre wünschenswert zu erfahren, welche juristischen Berufe allein mit dem Bachelor-Abschluss in der Ukraine erreicht werden können. Der „Bachelor-Standard“ sollte festlegen, welche Befähigungen ein Studierender erwerben muss, damit er sogleich nach Abschluss des Bachelor-Examens in einen juristischen Beruf einsteigen kann, und an welche Berufe hier gedacht ist. Denn es kann nicht Ziel eines Bachelor-Abschlusses sein, dass alle Absolventen später noch einen Master-Abschluss erwerben müssen, um einen juristischen Beruf ergreifen zu können. Wäre dies so, dann könnte man sich die Differenzierung in ein Bachelor- und ein Masterstudium sparen.

2. Nicht ganz klar wurde uns im Rahmen von Punkt 8.3 worauf sich die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der 60 „elective courses“ bezieht: Haben die Studierenden die Wahlmöglichkeit, aus einer Vielzahl von Kursen eigenständig und frei Kurse auszuwählen oder ist damit gemeint, dass die Universitäten bzw. Fakultäten hier eine entsprechende Wahlmöglichkeit haben, d.h. dass sie bei der Erstellung des Studienplanes festlegen können, welche „elective courses“ die Studierenden zwingend zu besuchen haben. Dies sollte klargestellt werden. Bei den „elective courses“ in Punkt 8.3 ist zudem noch klarzustellen, dass auch Kurse, in denen „basic professional competences“ im Sinne des Punktes 15 erlernt werden, also zum Beispiel Rhetorik-Kurse (vgl. Punkt 23.1.7) oder Sprachkurse (vgl. Punkt 23.1.8),

hierunter fallen können. Letztere Kurse scheinen uns nicht zwingend von den Rubriken „professional courses in Law“ oder „humanities in the scope of higher education institution program“ erfasst zu sein, sondern können eine dritte Kategorie bilden.

3. Es scheint uns im Ergebnis sinnvoller, die Regelung „nicht weniger als“ in den Punkten 8.1, 8.2, 8.3, 11 und 26 jeweils zu streichen und die 240 ECTS-Punkte fest auf die einzelnen Kategorien zu verteilen. Den Universitäten kann und muss dann im Rahmen der Gestaltung der „elective courses“ in Punkt 8.3 ein gewisser Spielraum verbleiben. Denn zählt man die Mindestanzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte auf der Grundlage des vorliegenden „Bachelor-Standards“ zusammen, erreicht man bereits die Anzahl von 235 ECTS-Punkten.

4. Die Anzahl von 135 ECTS-Punkten, die für „professional courses in Law“ vorgesehen sind, erscheint uns etwas wenig.

5. Die in Punkt 8 vorgesehene Trennung in „courses in Law“, „humanities“ und „elective courses“ taucht im weiteren Verlauf des „Bachelor-Standards“ nicht mehr auf. Zwar wird an vielen Stellen, insbesondere in Punkt 23.1 noch festgelegt, was die Studierenden erlernen müssen. In welche Kategorie des Punktes 8 diese Veranstaltungen zählen, wird allerdings nicht immer deutlich. Wenn in Punkt 15 davon die Rede ist, dass die Studierenden „basic professional competences“ erlernen sollen und z.B. in Punkt 23.1.7 erwähnt wird, sie sollten „skills of oral presentation“ erwerben bzw. in Punkt 23.1.8 „knowledge of foreign language“ verlangt wird, wird nicht klar, ob diesbezüglich angebotenen Veranstaltungen zu den „courses in Law“, den „humanities“ oder den „elective courses“ zählen.

6. Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist auf die staatliche Abschlussprüfung zu verzichten. Wenn man davon ausgeht, dass für die klassischen juristischen Berufe wie diejenigen des Richters, des Staatsanwalts, des Rechtsanwalts oder des Verwaltungsjuristen ohnehin ein späterer Master-Abschluss erforderlich ist, wäre dies der Platz, um ein „richtiges“ Staatsexamen zu schaffen. Wenn am Ende des Master-Studiums ein klassisches Staatsexamen steht und sich die Endnote des Master-Abschlusses ausschließlich (!) hiernach richtet (also keine weitere universitäre Prüfung erfolgt), reicht dies aus, um einen allgemeinen und gleichen Maßstab für alle Juristen zu schaffen. Will man hingegen eine staatliche Abschlussprüfung bereits am Ende des Bachelor-Studiums einführen, sollte diese auch einen wesentlichen Teil der Endnote ausmachen. In diesem Falle sollten aber (im Abschnitt IV) genaue Regelungen über Umfang und Ablauf der Prüfungen getroffen werden. Festzulegen ist also z.B. die Art und Zahl der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen sowie ihr Verhältnis untereinander bei der Errechnung der Endnote. Da

die staatliche Abschlussprüfung einen zentralen Bestandteil der Reform darzustellen scheint, sind die vorliegenden Regelungen zu dürftig.

7. Im „Bachelor-Standard“ ist auch zu klären, welche Abschlussleistungen im Rahmen des Bachelor-Studiums überhaupt erbracht werden sollen. Die in Bachelor-Studiengängen übliche große schriftliche Abschlussarbeit taucht im „Bachelor-Standard“ an keiner Stelle auf.

8. Die Beschreibung der erforderlichen Kompetenzen in den Punkten 14-21 und der „Fähigkeiten“ in den Punkten 22 und 23.2 bis 25 sind sehr abstrakt. Will man einen einheitlichen Standard der Juristenausbildung in der Ukraine gewährleisten, müsste im „Bachelor-Standard“ auch geregelt werden, wie diese abstrakten Ziele konkret umgesetzt werden können.

9. In Punkt 22 fehlt noch der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, auf den dann allerdings in Punkt 23.1.8 eingegangen wird. Wir würden diesen Punkt in Punkt 22 noch gesondert nennen.

10. Bei den in Punkt 23.1.5 genannten Prüfungsfächern ist eine viel genauere Beschreibung und vor allem eine detaillierte Eingrenzung des Prüfungstoffes vorzunehmen, zumindest dann, wenn diese später in einer einheitlichen staatlichen Abschlussprüfung zentral geprüft werden.

11. In Punkt 23.1 sind zwei Kategorien zu bilden: Die Punkte 23.1.1 bis 23.1.5 bezeichnen Rechtsgebiete, die in „courses in Law“ im Sinne des Punktes 8.1 erlernt werden. Die Punkte 23.1.6 bis 23.1.10 beschreiben sonstige Fähigkeiten, die in anderen Kursen erlernt werden können, wobei geklärt werden muss, ob und in welcher Form diese unter die „elective courses“ des Punktes 8.3 fallen.

12. Bei den Bewertungsstufen fällt auf, dass in Punkt 27 zwar die Rede von einer „7-Punkte-Skala“ ist. In Punkt 33 werden dann aber nur die Kriterien A-E detailliert beschrieben. Dies ist unvollständig. Selbst wenn es sich bei den Kriterien F und G um „nicht bestandene“ Leistungen handelt, sollten sie doch – der Vollständigkeit wegen – in Punkt 33 Erwähnung finden.

13. Das Bewertungssystem erscheint uns in Punkt 33 zu differenziert zu sein. Vergleicht man das Bewertungssystem mit der deutschen Regelung, enthält es einerseits wesentlich mehr Aussagen, andererseits wird aber zwischen den Kategorien D und E (Punkt 33.1 – fair level) bzw. den Kategorien B und C (Punkt 33.2 – average level) nicht weiter differenziert. Das deutsche System, welches ebenfalls sieben Stufen enthält, hat sich hingegen bewährt. Wir würden daher vorschlagen, alle 7 Stufen eigenständig, aber knapp zu definieren. Dabei sollte wie in der deut-

schen Regelung deutlich gemacht werden, in welcher Stufe man die „durchschnittliche Leistung“ sieht.

14. In Punkt 31 Satz 2 findet sich die Regelung, dass die Examenskommission aus kompetenten Juristen mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss bestehen muss, insbesondere aus „Wissenschaftlern, Fakultätsmitgliedern und Praktikern“. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen über einen „akademischen Grad“ verfügen. Es wird aber nicht deutlich, ob dies für alle Prüfungen gilt oder nur für die staatliche Abschlussprüfung. Wenn es für alle Prüfungen gilt, dann sollte die Regelung in einem eigenen Punkt getroffen werden. Für die staatliche Abschlussprüfung sollten nur Prüfer tätig werden, die einen akademischen Grad besitzen, wobei klargestellt werden sollte, ob mit „akademischer Grad“ ein akademischer juristischer Abschluss oder ein PhD oder eine Habilitation gemeint ist.

15. In der Regelung des Punktes 25 über das „Praktikum“ ist noch zu überlegen, ob auch Rechtsanwälte mit aufgenommen werden sollen.

16. Aus Punkt 26 geht im Hinblick auf den Umfang des Praktikums nur hervor, dass dieses den Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aufweisen soll. Weitere Regelungen finden sich hier nicht. Es wäre sinnvoll hier zu bestimmen, welche tatsächliche Zeit das Praktikum dauern sollte (also z.B. drei Monate) und ob es an einer Stelle absolviert werden kann oder mehrere kürzere Praktika erforderlich sind. Auch sind die während des Praktikums zu erbringenden Leistungen, die üblicherweise für den Erwerb von ECTS-Punkten erforderlich sind, nicht festgelegt.

17. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht die Punkte 36 bis 40, eventuell sogar die gesamten Punkte 36 bis 45 aus dem Bachelor-Standard ausgeklammert bzw. stärker durch den Verweis auf die Regelungen in Art. 16 des „Law on Higher Education“ dargestellt werden sollen. Da die hier getroffenen Regelungen sich auf alle Universitätsangehörigen und alle Fakultäten beziehen und auch zwischen Bachelor- und Masterprogrammen kein Unterschied zu machen ist, wäre hier z.B. eine für alle Fakultäten und alle Abschlüsse einer Universität einheitliche Regelung zur Qualitätssicherung, die, falls dies erforderlich sein sollte, auch die tatsächlichen Besonderheiten für einzelne Abschlüsse enthalten soll, viel sinnvoller und in der Praxis viel leichter umzusetzen. Auf eine solche Regelung könnten die einzelnen Standards verweisen, um den Anforderungen des Art. 10 Abs. 3 des „Law on Higher Education“ gerecht zu werden. Wenn jede Fakultät hier für jeden Studiengang ihren eigenen Standard für die Qualitätssicherung entwickeln und verabschieden müsste (möglicherweise auch in unterschiedlicher Weise bei den Bachelor- und den Master-Programmen), dann würde dies zu einer erheblichen Flut an Ordnungen und einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen, der ver-

mieden werden könnte, wenn eine allgemeine Regelung in einem für alle Beschäftigten der Universität geltenden Universitätsgesetz erlassen werden würde.

18. Die Regelungen der Punkte 36-45 lassen erwarten, dass hiermit ein erheblicher bürokratischer Aufwand im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung an der Universität verbunden ist. Damit könnte aber genau das Gegenteil von dem erreicht werden, was erreicht werden soll. Statt gute Lehre tatsächlich anzubieten, müssen sich die Professoren mit einer Vielzahl bürokratischer Maßnahmen der Qualitätssicherung auseinandersetzen, die sehr viel Zeit kosten. Diese Zeit fehlt den Professoren aber, um sich tatsächlich um gute Lehre zu kümmern, die jeweiligen Vorlesungen ordentlich vorzubereiten etc. Wir warnen also davor, den bürokratischen Aufwand im Hinblick auf die Qualitätssicherung zu sehr in die Höhe zu treiben.

19. Angeregt wird letztlich die Prüfung, ob die Technik der konkreten Falllösung, wie sie in Deutschland üblich ist, auch in der Ukraine anerkannt oder gar als Standardmodell für die schriftlichen Leistungen in einem Kurs oder im Staatsexamen gelten soll. Da dieses Modell bisher in der Ukraine (wie in vielen anderen Staaten auch) weitgehend unbekannt ist, müsste es seinen konkreten Niederschlag im „Bachelor-Standard“ finden. Die Vorteile der Technik der Falllösung liegen auf der Hand: Nicht das auswendig gelernte Wiederholen abstrakten Wissens, sondern die Anwendung dieses Wissens auf einen konkreten praktischen Fall zeichnet den guten Juristen in der Praxis aus.

4 Fazit

Der „Bachelor-Standard“ stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung hin zu einer einheitlichen und hochwertigen Juristenausbildung in der Ukraine dar. Er ist an vielen Stellen jedoch sehr abstrakt und benennt nur die allgemeinen Ziele und Methoden einer guten Juristenausbildung, ohne näher darauf einzugehen, wie diese Ziele konkret umgesetzt werden sollen.

Als entscheidender Punkt scheint uns eine Klärung der Frage notwendig, inwieweit am Ende der Ausbildung ein abschließendes staatliches Examen stehen soll, wie dieses konkret zu gestalten ist und mit welchem Anteil es in die Bachelor-Note mit einfließt. Sollte es einen hohen Stellenwert erlangen, dann müssen freilich die Rechtsgebiete, die in diesem zentralen Staatsexamen geprüft werden sollen, viel detaillierter eingegrenzt und beschrieben werden. Eine grobe Aufzählung, wie dies derzeit in Punkt 23.1 geschehen ist, reicht hierfür nicht aus.

Der „Bachelor-Standard“ zeichnet sich, wie bereits geschildert, im Wesentlichen dadurch aus, dass allgemeine Ziele und Anforderungen formuliert werden, die ein effektives Studium und ein kompetenter Studierender erfüllen müssen. Dagegen kommen Regelungen über die tatsächliche Umsetzung dieser Anforder-

rungen in die Praxis der juristischen Ausbildung etwas kurz. Dies könnte daher rühren, dass nach der allgemeinen Kompetenzverteilung des Art. 10 Abs. 3, 4 des „Law on Higher Education“ die Universitäten diese Umsetzung vornehmen müssen. Dennoch sollten im „Bachelor-Standard“ detailliertere Vorgaben gemacht werden. Wir möchten hierzu abschließend ein Beispiel nennen: In Punkt 23.1.7 wird gefordert, dass der Studierende „skills of oral presentation and legal drafting“ erwerben soll. Wie dies aber zu erfolgen hat, wird nicht geregelt. Erreichen könnte man das dadurch, dass bereits der „Bachelor-Standard“ viel konkretere Regelungen hinsichtlich der Umsetzung enthält, also z.B. festlegt, dass Veranstaltungen in Rhetorik und Präsentation oder Moot-Courts im Umfang von 5 ECTS-Punkten besucht werden müssen oder dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums eine bestimmte Anzahl eigenständiger schriftlicher Leistungen (Arbeitspapiere, Entwürfe, Stellungnahmen, Seminararbeiten) vorlegen müssen.

Anhang: Text des Entwurfes des Bachelor-Standards in englischer Übersetzung (Stand: 1. September 2015)

1 THE STANDARD OF LEVEL 1 (BACHELOR'S DEGREE) ACADEMIC AND PROFESSIONAL TRAINING PROGRAM

The Standard of level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program for students in Law is aimed to regulate the content of higher education in accordance with the new quality requirements.

The Standard of level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program is set up by the expert group.

I. GENERAL STATEMENTS

1. The Standard of level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program in Law (hereafter – the Standard) regulates training of Bachelors of Law.
2. The Standard is set up in accordance with the Law of Ukraine 'On Higher Education' and the National Qualifications Framework.
3. This Standard regulates requirements to academic content and results of academic activity at level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in all higher education institutions that are training specialists in Law regardless of the type of training.

4. The aims and purpose of this Standard are:
 - 4.1. to define unified requirements to the content and results of academic activity at level 1 of higher education (Bachelor's Degree) that should provide the basis for creation of the academic and professional training programs in Law by higher education institutions;
 - 4.2. to inform academic community on the most important issues of the content and results of academic activity in Law;
 - 4.3. to inform students as well as interested parties and social partners on educational requirements to the content and results of academic activity at level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law;
 - 4.4. to assure internal and external assessment of the quality of content and results of academic activity in higher education institutions that are training specialists under level 1 (Bachelor's Degree) academic program in Law;
5. The Standard applies to training of specialists in Law at level 1 of higher education (Bachelor's Degree).
6. Education of undergraduate (Bachelor's Degree) students in Law may be full-time (day-time, evening-time) or part-time (distance education). Structure, extent, content and results of academic training programs for undergraduate students in Law should be equal regardless of the type of training.
7. Persons that have completed senior secondary education may apply for level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law and are admitted according to their External Independent Testing results. Persons who have obtained Bachelor's Degree in other field may apply for level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law.
8. Level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law is comprised of 240 European Credit Transfer and Accumulation System credits (hereafter – ECTS credits), including:
 - 8.1 Professional courses in Law – no less than 135 ECTS credits;
 - 8.2 humanities in the scope of higher education institution program – no less than 15 ECTS credits;
 - 8.3 elective courses – no less than 60 ECTS credits. Elective courses may include professional courses in Law as well as professional courses in other special fields or humanities in the scope of higher education institution program. Level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law for students that have obtained Bachelor's Degree in other special fields is comprised of no less than 150 ECTS credits, including no less than 120 ECTS credits in professional courses in Law.

9. Hours of required in-class instruction for level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program in Law should comprise no less than 1/3 of total extent of academic and professional training program.

10. Academic and professional training program for level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law should include no more than 16 (sixteen) courses a year.

11. Academic and professional training program for level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law is completed by evaluation of students' knowledge at state qualifying examination that should include no less than 10 ECTS credits.

12. Students who have successfully completed academic and professional training program for level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law obtain Bachelor's Degree in Law.

13. Bachelor's Degree in Law corresponds to Qualification Level Six in the National Qualifications Framework.

II. LIST OF REQUIRED COMPETENCES FOR BACHELORS IN LAW

14. Educational process in the scope of level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program in Law is aimed to provide basic training for the students in order to prepare them for their future professional activity as legal professionals on the principles of justice, impartiality, empathy and high ethical standards.

15. Wide professional expertise, respect to professional values and ethical standards, basic professional competences, abilities and skills as well as understanding of interconnection between Law and other special fields are important constituents of educational process for undergraduate (Bachelor's Degree) students in Law.

16. Educational process for undergraduate (Bachelor's Degree) students in Law should include a wide range of both theoretical and practical knowledge and skills that cover knowledge of essence and purpose of Law, of principles of particular branches of Law and content of the legal norms as well as process of their creation and implementation.

17. It is necessary that undergraduate (Bachelor's Degree) students in Law should develop general abilities and skills such as analytical, critical and innovative think-

ing in order to understand the role and the content of Law, to make judgments on various conceptions and opinions, to implement legal norms in ordinary as well as extraordinary cases, to prepare and draw relevant procedural documents. Professional activity of a lawyer requires such skills as to frame expose and give reasons for their legal opinions or decisions in a competent manner, to participate in well-reasoned professional discussion (correspondence, negotiations, speeches, debates etc.) as well as to respect the principle of impartiality, to understand interests and motivations of other persons, to accommodate conflicting parties.

18. Educational process on level 1 of higher education (Bachelor's Degree) should develop students' abilities and skills of self-study such as to plan, to organize and test their individual academic activity, as well as to work in group, to distribute duties and coordinate activities, to control their fulfilment.

19. It is important to prepare students for their further education on level 2 of higher education (Master's Degree) and to assure them that lifelong study, ability to adopt and use acquired knowledge are necessary for a competent specialist.

20. Academic and professional training programs for level 1 of higher education (Bachelor's Degree) students should include the following content elements of this academic program:

20.1. theoretical training that includes: knowledge of the basis of behaviour of individuals and social groups; of creation of law, interpretation and implementation of law; knowledge of principles of law, of basic branches of law; legal institutes; and ethical standards of the lawyer's professional activity;

20.2. professional methodology that includes legal evaluation of individuals' and social groups' behaviour or activity, identification of legal problem / conflict and solution to the problem on the basis of rule of law, using new knowledge in law;

20.3. practical training, that includes acquisition of basic primary practical skills and abilities as well as skills of critical legal thinking;

20.4. formation of professional worldview including ethical and moral standards of professional behaviour, principles of rule of law, justice, protection of human rights and fundamental freedoms.

21. Educational process on level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law assures formation of basic (universal) knowledge, development of abilities and practical skills that are necessary to the students at level 2 of higher education (Master's Degree).

III. STANDARD TRAINING CONTENT OF THE ACADEMIC PROGRAM IN LAW

22. The learning outcomes of undergraduate (Bachelor's Degree) students in Law include general and special results. General learning outcomes include competences that cover world view, civil, moral and ethical values, comprehensive knowledge, understanding of multicultural diversity of the modern life that contribute to development of analytical and critical thinking, formation of leadership, management and communicative skills as well as abilities to use the acquired knowledge for empirical, cross-disciplinary and comparative analysis and research. General learning outcomes include instrumental, interpersonal and systematic competences, formed as a result of acquired knowledge and skills in such special fields as philosophy, sociology, psychology, economics, ethics etc. Special competences cover special professional fields of knowledge and practical skills.

23. Undergraduate (Bachelor's Degree) students should acquire:

23.1. Knowledge and skills to apply knowledge in:

23.1.1. theory and philosophy of law, structure of legal profession and its role in the society;

23.1.2. history of law and state system;

23.1.3. international public and private law;

23.1.4. principles of institutional and substantial law and the most important legal institutions of the Council of Europe and the European Union;

23.1.5. knowledge of principles of national law and content of the most important legal institutions of the following branches of law: constitutional law, administrative and administrative procedural law, civil and civil procedural law, commercial law and commercial procedural law, criminal and criminal procedural law, and labour law;

23.1.6. knowledge of the professional standards for lawyers, including ethical standards;

23.1.7. skills of oral presentation and legal drafting;

23.1.8. knowledge of foreign language and professional vocabulary in a foreign language (at least B2);

23.1.9. ability to apply acquired knowledge, to make individual decisions in difficult situations, to make adjustments to decisions at appropriate time and define priorities;

23.1.10. ability to put into practice acquired knowledge during modelling of legal decisions;

23.1.11. ability to apply acquired basic knowledge in special fields of humanities and other

sciences as well as in practical work of legal specialists.

23.2. Research skills:

- 23.1.1. legal analysis of a problem;
- 23.1.2. defining relevant and appropriate facts for legal analysis;
- 23.1.3. gathering and analyzing information from various national and international sources, verifying information, use of contemporary information technologies and data bases;
- 23.1.4. argumentation and assessment of the arguments, counter argumentation;
- 23.1.5. problem analysis and legal interpretation of analysis results.

23.2. Special skills:

- 23.2.1. critical and systematic legal analysis, use of acquired knowledge in professional activity;
- 23.2.2. identifying legal regulation problems and offering solutions using acquired theoretical and practical knowledge in accordance with the human rights and fundamental freedoms;
- 23.2.3. logical, critical and systematic analysis of the documents, understanding of their legal nature and legal effect;
- 23.2.4. legal representation of clients' rights and legitimate interests in accordance with the principles of professional ethics, respect of confidentiality when dealing with private and sensitive information;
- 23.2.5. independent drafting of legal acts.

23.3. Social skills:

- 23.3.1. ability to work independently, in a group of colleagues and to cooperate with experts in other special fields;
- 23.3.2. impartial solution to the problems in course of practical work of legal specialists, conciliation of parties with opposing interests;
- 23.3.3. possession of skills of convincing and well-reasoned oral presentation and writing.

23.4. Personal skills:

- 23.4.1. professional self-study, defining priorities;
- 23.4.2. present their opinion in logical and well-reasoned manner in professional and interdisciplinary settings as well as understand their responsibility for the development of the legal profession, both by using special legal terminology and common communication skills;
- 23.4.3. act in compliance with the general ethic commitments such as reliability, self-discipline, responsibility, punctuality etc.;
- 23.4.4. initiative approach to practical work, ability to face challenges connected with change of circumstances;
- 23.4.5. ability to apply acquired knowledge in Law in professional life.

24. After completion of academic program in Law students' results of academic activity should comply with the higher education standard of the first level (Bachelor's Degree) and special academic results in Law.

25. Practical internship is an important constituent part of level 1 (Bachelor's Degree) educational and professional training program in Law. Educational and professional internship program should include introductory internship in legal departments of the local authorities, bodies of executive power, other institutions and organizations as well as courts and prosecution authorities. In order to acquire basic practical skills of legal assistance students may do internship in the legal clinic of the higher education institution.

26. General extent of the introductory internship within a framework of level 1 (Bachelor's Degree) educational and professional training program should be comprised of no less than 15 (fifteen) ETCS credits.

IV. TYPES OF EVALUATION AND FEATURES OF LEARNING OUTCOMES

27. Learning outcomes of the students are evaluated according to 7-point evaluation scale. Higher education institution should approve learning outcomes evaluation procedures in accordance with the legal acts requirements.

28. Grading system of learning outcomes evaluation should be based on the following principles:

28.1. relevancy – student's grade should correspond to the level of learning outcomes;

28.2. impartiality – evaluation of learning outcomes should not be biased and should not depend on subjective opinion of those who make evaluation. Evaluation methods and criteria should be equal for all the students.

28.3. transparency – evaluation system should be clearly defined in advance for those who make an assessment as well as the students;

28.4. utility – learning outcomes evaluation should be seen as the means that contributes to accomplishment of academic training program objectives.

29. Evaluation system should include various methods that allow evaluation of the students' learning outcomes, both theoretical knowledge and practical skills, according to their compliance with the program requirements.

30. Types of evaluation: exam (oral, written, test, mixed type), colloquium, term paper, report, oral report, report on internship results etc.

31. Level 1 (Bachelor's Degree) academic training program in Law terminates by state qualification examination. Examination panel should be comprised of academic researchers, faculty members and practitioners that are competent specialists in Law. No less than 2/3 of examination panel members should possess academic degrees.

32. Levels of learning outcome reflect the scope of students' knowledge and skills in Law. This Standard provides general information on the levels of learning outcomes.

33. There are following levels of learning outcomes: fair (meets minimum criteria – grades E, D), average (meets average criteria – grades C, B) and outstanding (outstanding performance with only minor errors – grade A):

33.1. fair level. Learning outcomes of this level correspond to poor or satisfactory understanding and knowledge, possession of abilities and skills of level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law. Students that obtained grades E, D are able to put in practice acquired knowledge, abilities and skills in ordinary situation, but cannot do it in a more complicated situation. This grade is relevant to fragmentary knowledge. Student is aware of important methods of academic research and practical work, but cannot independently choose from the majority of previously learned methods and apply them in relevant situations. General competences are applied in single instances;

33.2. average level. Learning outcomes of this level are relevant to average or above average understanding and knowledge, abilities and skills of level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law. Student is able to apply acquired knowledge, abilities and skills in simple as well as more complicated situations. The average level is characterized by a relation between different types of knowledge, while from the standpoint of a comprehensive approach, one can sense lack of student's abilities and practical skills in assessing relevant information in the context of all knowledge. Student is aware of important and some specific methods of academic research and can individually identify and apply methods relevant to particular situation in practical work. General competences are applied in most of situations;

33.3. outstanding level. Learning outcomes of this level correspond to very good or excellent understanding, knowledge, abilities and skills of level 1 of higher education (Bachelor's Degree) in Law. Student can apply acquired knowledge, abilities and practical skills in complicated situations. The excellent level is characterized by relation between different types of knowledge from the standpoint of a comprehensive approach, so the student can individually identify the most optimal meth-

ods of academic research and practical work and efficiently apply them in all relevant situations.

34. Students should be given opportunity to participate in making decisions on evaluation criteria, learning outcomes evaluation methods, quantity and scope of tasks before evaluation procedures.

35. Levels of learning outcomes define the scope of students' knowledge and skills, acquired during their training as specialists in Law.

V. THE SYSTEM OF HIGHER EDUCATION INTERNAL QUALITY ASSURANCE AT LEVEL 1 (BACHELOR'S DEGREE)

36. The system of higher education internal quality assurance at level 1 (Bachelor's Degree) in Law covers:

36.1. approval of higher education quality assessment principles and procedures according to the results of public discussion involving all the interested parties;

36.2. approval, monitoring and occasional revision of the level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program in Law;

36.3. annual evaluation of the students' learning outcomes;

36.4. ensuring high quality faculty members; revision of courses programs, practical training programs, methodological and academic support to the training process as well as students' individual work;

36.5. providing information systems in order to ensure efficient management of academic activity;

36.6. providing public information on academic and professional training program;

36.7. assuring efficient system that enables preventing and identifying academic plagiarism in the research papers of academic researchers and faculty members of higher education institutions as well as in students' research papers.

37. Higher education institution should approve principles and procedures of higher education internal quality assurance under level 1 (Bachelor's Degree) academic training program in Law that are defined by the strategic aims and the main results of the higher education institution in high-quality training of specialists. Regular and methodological higher education quality assurance includes: constant assessment and review of the academic and professional training program, courses programs and practical training programs in order to ensure their compliance with the standard of level 1 (Bachelor's Degree) academic program, professional standards, up-to-date demands of the labour market and strategic aims of the higher education institution; establishes criteria and list of requirements to the content of

academic process as well as evaluation of the students and faculty members. Academic policy of academic and professional programs quality assurance of should involve active participation of the administrative personnel, faculty members and academic researchers as well as students.

38. Higher educational institution should approve undergraduate (Bachelor's Degree) academic and professional training programs in Law, to monitor and occasionally revise academic programs. Structure of academic and professional program, list of elective courses and places of practical training should be revised at least annually. Monitoring and review of academic and professional training program should be effected by considering proposals of employers and advocacy NGOs.

39. Evaluation of students should be exercised in accordance with the Regulations on academic process in higher education institutions (hereafter – Regulations). Regulations should provide information on criteria and evaluation procedures. The proper application of the defined criteria and procedures aims to ensure well-reasoned, reliable and fair evaluation. Types of evaluation should identify the quality of knowledge acquisition and ability to apply acquired knowledge. It is necessary to combine various types of evaluation (test, written, oral) in order to define better students' competencies, especially student's ability to legal argumentation and legal evaluation in oral as well as written form. Summarized indicators of students' academic achievement should be published on the website of the higher education institution or in any other way.

40. One basic condition that ensures successful completion of level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program in Law are competent and experienced faculty members that can teach students, shape abilities and skills necessary for their future professional activity. Higher education institution should approve in accordance with the applicable law the procedure and requirements to persons that may hold position of a faculty member in order to ensure quality of academic staff through competitive hiring. Qualification and competence evaluation of faculty members is exercised according to their academic and practical experience that includes participation in academic research, using advanced teaching methods, recognition from the professional and academic community, knowledge of foreign languages, participation in professional development programs, conferences etc. Basic requirements to faculty members competence should include perfect knowledge of contemporary teaching methods and knowledge of the following branches of academic subject: theory, history of genesis and regulation; legislation, including explanatory materials; legal practice and related issues; comparative analysis (legal regulation in foreign countries or separate country analysis of common and continental legal systems if necessary); con-

temporary theories analyzed in literature. Qualification and competence evaluation of faculty members is made individually (by other faculty member) as well as by peers (by the Chair, Academic Council of the department or higher education institution), depending on functional objective of this evaluation. Anonymous opinion poll for students on the quality of academic process ensured by a particular faculty member is an obligatory statement of qualification and competence evaluation of the faculty members. Anonymous opinion poll is held after completion of a course, at least once a year. The results of the faculty members' evaluation should be discussed at public meeting of the Academic Council of the department or higher education institution and published on the official website of higher education institution or in some other way.

41. Substantial review of courses programs, practical training programs and teaching techniques are important constituents of higher education internal quality assurance. Academic process should consider professional requirements to specialists in law. Therefore, development of reflection skills within a framework of academic and professional program should create opportunities for strengthening relation between the theory and practice as well as for spreading best practices (students make legal analysis and public presentations of their projects at seminars and conferences, make proposals on organization of practical training). The content of courses and their compliance with up-to-date requirements should be reviewed considering proposals of practitioners. It is important to use their professional experience inviting them as lecturers of particular courses, master-class trainers etc. The system of higher education internal quality assurance should include procedures for reviewing courses in law teaching techniques. Academic process should combine in-class teaching and independent work. Teaching should not be a simple quoting of legal sources acts, it should steer students to arguments suitable for solution of particular problems. The main teaching objectives include:

- 41.1. defining basic learning materials (legal acts, academic research papers etc.) and brief discussion with the focus on the most important information;
- 41.2. identifying main conceptions in the learning material and discussing them in a wide range of individual aspects;
- 41.3. identifying and discussing issues stemming from the learning materials;
- 41.4. indicating sources with solutions to the problems;
- 41.5. steering students' independent work in order to improve learning of course material.

The purpose of independent work is to contribute to proper learning of materials defined by the academic program and their use for finding solutions to the problems discussed with the teachers.

Educational process should use and combine various types of learning and teaching techniques:

- 41.6. teaching: lecture (traditional and interactive);
- 41.7. methods of training focused on practical skills development: discussion, research, independent or group projects, simulation, brainstorming. These methods are the most efficient when applied at practical classes and seminars in small groups;
- 41.8. methods encouraging independent work of the students (learning material, examples analysis, problem solution, imitation, educational games, independent identification of a problem, testing and self-testing techniques);
- 41.9. independent work should be based on methods related to academic research (information search, analysis and synthesis; analysis of relevant actions, using a particular research method, data interpretation etc.).

Testing and self-testing techniques constitute a particular group of methods: they ensure feedback for faculty members and students in course of educational process and provide opportunity for a student to pursue in-depth practical research that may further result in a term paper.

42. Higher educational institution should assure learning resources required for organization of educational process, including independent work of the students. Students should have free access to all methodological and academic materials, including possibility of online access. Methodological and academic materials, except for theoretic material, should include materials contributing to development of proper practical abilities and skills.

Educational process should provide opportunity for students to develop abilities and skills of working in a team (in small groups of 5-7 students) and inter-group positive competition.

Higher educational institution provides various types of academic assistance to the students such as posting student publications, organization of introductory lectures and master-classes, evaluation of feedback on education process organization through questionnaires, creation of friendly environment for persons with special needs; psychological aid, review of possible professional career opportunities etc.

43. Using information systems in order to assure efficient management of educational process is one of the important constituents of the higher education internal quality assurance system. Higher educational institution should introduce efficient mechanisms of data collection and analysis as well as mechanisms of use of relevant information in order to improve management process efficiency. This may be achieved through implementation of electronic databases (accounting students' e-mail addresses, students' current progress in study, obtained ECTS credits etc.) and up-to-date online communication between institution departments, faculty members and students. This approach will create opportunity for ensuring feed-

back and implementation of adaptive management model. Regular feedback provides opportunity for constant monitoring of educational process and efficiency of cooperation within its framework as well as elaborate strategies for its improvement.

44. Higher educational institution should introduce efficient system for prevention and identification of academic plagiarism in the research papers of academic researchers, faculty members and students.

45. Higher educational institution should regularly publish up-to-date, unbiased and objective information on level 1 (Bachelor's Degree) academic and professional training program in Law, including information on courses, practical training programs, internship programs, international cooperation etc.

Zweiter Teil:

**Europäisierung der Juristenausbildung
in anderen Staaten**

Reformansätze in der russischen Juristenausbildung: Die EuroFakultät an der Staatlichen Universität Immanuel Kant zu Kaliningrad

Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Rauschning, Göttingen

Überarbeitete Fassung eines in: Grote/Härtel/Hain u.a. (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit, Festschrift für Christian Starck, Tübingen 2007, S. 871 – 889, erstveröffentlichten Beitrags

1 Neue Aufgaben der Juristischen Fakultäten im nachsowjetischen Russland

Der juristische Nachwuchs in Russland wurde zu Zeiten des Sowjetsystems an den juristischen Fakultäten der staatlichen Universitäten, an besonderen juristischen Akademien und an Hochschulen besonderer Spezialisierung wie Polizeischulen und der Ausbildungsstätte für den Auswärtigen Dienst ausgebildet. Die neuen Aufgaben zur Ausbildung von Juristen nach Veränderung des gesellschaftlichen Systems wurden personell zunächst von denselben Lehrkräften wahrgenommen, die an diesen Hochschulen schon im Sowjetsystem junge Juristen ausgebildet hatten; andere, in einem rechtsstaatlichen System aufgewachsene und ausgebildete Hochschullehrer standen nicht zur Verfügung. Von den russischen Universitäten aus der Zeit vor 1920 konnten nach siebzig Jahren Sowjetherrschaft die Prinzipien freier Wissenschaft nicht überliefert sein oder werden, denn die

Sowjetmacht sah sich von deren geistigem Leben bedroht und hat ein ihr dienendes sowjetisches Hochschulsystem geschaffen¹. Die Umgestaltung von Lehre und Studium musste von den amtierenden Hochschullehrern selbst und dann von der nächsten Generation geleistet werden.

Das Rechtssystem wird nicht dadurch zur Rechtsstaatlichkeit gewandelt, dass eine neue Verfassung in Kraft gesetzt wird. Das Gesetz als parlamentarisch-demokratisch gesetzte Rechtsnorm muß das Rechtsleben bestimmen, das Gesetz selbst muß den freiheitlichen Grundsätzen genügen. Der Wandel vollzieht sich im Verständnis der Juristen. Das mag ein langwieriger Prozess sein. Auf längere Sicht sind Lehre und Studium an den Hochschuleinrichtungen zur Ausbildung der Juristen entscheidend. Es liegt im dringenden Interesse der nichtrussischen europäischen Staaten, dass Russland über ein rechtsstaatliches und leistungsfähiges Rechtssystem verfügt. Es ist gut für uns, dass es unseren Nachbarn gut geht. Auch eine erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung beruht auf einem verlässlichen und gesicherten Rechtssystem; das ist auch die Grundlage für einen regen internationalen Austausch. Russland gehört zu Europa und zum kontinentalen Rechtssystem. So nehmen die anderen europäischen Staaten an der Rechtsentwicklung und auch an Studium und Lehre der Rechtswissenschaft in Russland Anteil.

2 Rahmen für die russische Juristenausbildung

Schon im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts hat sich die Hochschullandschaft in Russland einschneidend verändert. Zwar räumt die Verfassung in Artikel 53 Abs. 3 jedem „nach Wettbewerb“ die kostenlose Teilnahme an einer staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung ein, aber es gibt kein staatliches oder öffentliches Monopol für die Hochschulbildung. Auch das Betreiben von Hochschuleinrichtungen kann als Ausübung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit angesehen werden; so gibt es eine Vielzahl von privaten Bildungsstätten auf Hochschulebene. Die Zahl von Hochschuleinrichtungen - selbständige Außenstellen mitgezählt - lässt sich für Russland auf über 3000 schätzen, wohl ungefähr 1300 mit der Bezeichnung Universität. Entsprechend der gestiegenen Bedeutung des Rechts und dem Ansehen der Juristen gibt es eine Konjunktur von juristischen Ausbildungsstätten: es mögen mittlerweile in Russland bereits 750 sein. Nur ein kleinerer Teil davon sind staatliche Einrichtungen wie die Fakultäten der Staatlichen Universitäten und die großen Juristischen Akademien wie die in Ekaterinburg oder Saratov.

In dem fünfjährigen Jurastudium sind die Studenten überwiegend fest an den vorgegebenen Veranstaltungsplan gebunden. Auch die wählbaren Veranstaltungen

¹ Siehe die Beurteilung durch einen Mathematik-Professor der Universität Kaliningrad: Kasimir Lawrynowicz, Albertina – Zur Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, Berlin 1999, S. 431 ff.

in den Spezialisierungen und in einem beschränkten Wahlfachbereich werden nur für bestimmte Semester angeboten. Regelmäßig am Ende des Studienjahres werden in den Vorlesungen und Kursen der wesentlichen Fächer Leistungsprüfungen abgelegt; sie werden von den Hochschullehrern der jeweiligen Veranstaltung abgenommen. Im fünften Studienjahr wird eine Diplomarbeit angefertigt, und es findet eine mündliche Prüfung vor einer Kommission statt; der kann ein auswärtiger Hochschullehrer oder ein praktisch tätiger Jurist angehören. An der Abschlussprüfung kann nur teilnehmen, wer alle Pflichtveranstaltungen besucht und in den prüfungspflichtigen Veranstaltungen auch wenigstens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. Die besuchten Veranstaltungen und die erzielten Leistungen werden im Diplom aufgeführt.

Zum besseren Verständnis sei die Personalstruktur erläutert: Assistenten und Lektoren sind formell durch das Diplomexamen ausgewiesen. Zum Dozenten kann nur ernannt werden, wer den ersten wissenschaftlichen Grad, Kandidat jurid. Nauk (Kandidat der Rechtswissenschaft) erworben hat. Zur Vorbereitung kann der Bewerber in eine Aspirantur aufgenommen werden. In der Regel können nur Professoren die Arbeit von Aspiranten betreuen. Für den Grad des Kandidaten der Wissenschaften sind Vorprüfungen abzulegen, und es ist die betreute Dissertation einzureichen. Sie wird von einem Dissertationsrat beurteilt, dem vor allem Professoren angehören, aber auch Kandidaten der Wissenschaften. Der Dissertationsrat bestimmt Opponenten, und denen gegenüber wird die Dissertation im Dissertationsrat mündlich verteidigt. Zum Professor wird nur ernannt, wer als Kandidat der Wissenschaften den zweiten wissenschaftlichen Grad, den Doktor jurid. Nauk (Doktor der Rechtswissenschaften) erworben hat. An dem Promotions-Verfahren ist übergeordnet die zentral zuständige Höhere Attestationskommission beteiligt.

Die ordentliche Vergütung der akademischen Lehrer an staatlichen Hochschulen reicht – wie allgemein im öffentlichen Dienst in Russland – nicht einmal für die Kosten eines bescheidenen Lebens. Die Hochschullehrer müssen selbst für ein anspruchsloses Leben andere Einkunftsquellen erschließen. Eine solche Quelle ist der Unterricht der Kontraktstudenten, die an der Juristischen Fakultät der Staatlichen Universität gegen Gebühren studieren. Für die Assistenten ist die Lage finanziell hoffnungslos: Für ihre weitere Qualifizierung, die mangels einer hinreichenden Anzahl an juristischen Professoren an befreundeten Fakultäten in Sankt Petersburg oder Moskau geschehen muß, müssen sie in der Regel als Fernaspiranten jährlich rund 750 Dollar und die Reisekosten aufbringen – das entspricht ihrem ordentlichen Jahresgehalt. Für fast alle Hochschullehrer gilt also, dass sie sich weitere Nebenverdienste verschaffen müssen. Wenn sie als angestellte Juristen für Firmen, Dienststellen oder Organisationen arbeiten, ist ihre Zeit und auch ihre Energie für die akademische Lehre eingeschränkt und ein Freiraum für wissenschaftliche Forschung und eine weitere Qualifikation ist nur unter großen persönlichen Opfern zu schaffen.

Angesichts der Vielfalt und der Vielzahl der akademischen Einrichtungen, die zu einem juristischen Diplom führen, erscheint eine staatliche Normativierung und Aufsicht notwendig. Die Anforderungen an die Lehre an juristischen Einrichtungen der höheren Bildung sind zentral vom russischen Wissenschaftsministerium im sogenannten Bildungsstandard² festgelegt. Staatliche Kommissionen visitieren periodisch die Bildungseinrichtungen und überprüfen, ob deren akademische Lehre den Anforderungen des Standards entspricht; ein negatives Urteil mag zum Entzug der Zertifizierung führen.

Im ersten Teil des Standards werden die Ziele der akademischen Lehre und des Studiums der Rechtswissenschaft modern und wohl allgemeingültig beschrieben:

„Die Qualifikationscharakteristika des Absolventen“

Der Jurist erhält im Rahmen des Fachgebietes 021100 die fundamentale und spezielle Ausbildung im Bereich der Jurisprudenz.

Die Tätigkeit des Juristen ist auf die Realisierung der Rechtsnormen und auf die Sicherung der Rechtsordnung in verschiedenen Sphären des Gesellschaftslebens gerichtet.

Die Objekte der Tätigkeit der Absolventen sind folgende:

- die Ereignisse und die Handlungen, die rechtliche Wirkungen haben;
- die Rechtsverhältnisse in der Sphäre der Wirkung der Staatlichen Organe;
- die Rechtsverhältnisse zwischen den Staatlichen Organen, natürlichen und juristischen Personen.

Ein Jurist muß folgendes beherrschen:

- die Gesetze auslegen und anwenden;
- die Beachtung der Gesetze in der Tätigkeit der staatlichen Organe und natürlichen und juristischen Personen sichern;
- richtig subsumieren;
- die Rechtsgrundlagen bearbeiten, die rechtliche Expertise aus den Rechtsnormen ableiten, konsultieren und ein qualifiziertes juristisches Gutachten erstatten;
- rechtliche Entscheidungen treffen und dem Gesetz entsprechend handeln;
- Rechtsverletzungen feststellen und aufdecken, die Maßnahmen der Haftung und die Ahndung der Schuldigen, die verletzten Rechte wieder herstellen;

² Staatlicher Bildungsstandard der professionellen höheren Bildung, Fachgebiet 021100 Rechtswissenschaft, Qualifikation Jurist, vom 27. 3. 2000. Der Standard ist entworfen und beraten worden vom Rat für Rechtswissenschaft der Vereinigung der Universitäten der Russischen Föderation für Bildung und Methodik. Er wurde vom Rat dieser Vereinigung und der Vereinigung der Juristischen Akademien am 3. 12. 1999 genehmigt.

- seine professionelle Qualifikation systematisch verbessern, die Gesetzgebung und die Praxis ihrer Anwendung lernen, sich über die Fachliteratur orientieren.“
Im Abschnitt 4 werden die Mindestanforderungen für das allgemeine Bildungsprogramm zur Ausbildung von Juristen und alle notwendigen Bestandteile in Einzelheiten festgelegt: die Gegenstände, die Anzahl der Stunden, die für die einzelnen Gegenstände aufgewendet werden müssen, und sehr detaillierte Beschreibungen des notwendigen Inhalts der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Die juristische Ausbildung für die Vollzeitstudenten beträgt fünf Jahre. Darin sollen insgesamt 9882 Stunden auf das Studium verwandt werden. Davon müssen lediglich die Hälfte als Hörsaal-Stunden gegeben werden, die andere Hälfte ist von den Studenten in Eigenarbeit zu erbringen. Außerdem ist bestimmt, dass mindestens 27 Hörsaal-Stunden je Woche zu leisten sind, die Gesamtbelastung der Studenten aber 54 Stunden die Woche nicht überschreiten darf.

In Teil 3 und Teil 4 des Standards werden die Gegenstände fünf Sektionen zugeordnet:

- HSE: Allgemeine humanistische, soziale und wirtschaftliche Disziplinen mit 1800 Stunden,
- NS: Allgemeine mathematische und naturwissenschaftliche Disziplinen mit 400 Stunden,
- GPD: Allgemeine professionelle Disziplinen mit 6062 Stunden,
- DS: Disziplinen für Spezialisierung mit 1620 Stunden und
- FD: Fakultative Disziplinen mit 450 Stunden.

Die in den ersten vier Sektionen ausgewiesenen Stunden ergeben als Summe die 9882 Stunden, die fakultativen Disziplinen rechnen nicht zur Gesamtzahl.

3 Errichtung der EuroFakultät an der Juristischen Fakultät Kaliningrad

Mit der Unabhängigkeit Litauens und der Auflösung der Sowjetunion 1991 hatte die Oblast Kaliningrad der Russischen Föderation keine Landverbindung über russisches Staatsgebiet mehr zu Russland, es zeichnete sich dann der Beitritt Polens und auch Litauens zu den Europäischen Gemeinschaften und zur Europäischen Union ab. Die Oblast Kaliningrad wurde eine Exklave. Auch von russischer Seite wurde das Bedürfnis gesehen, die Fähigkeiten der Bewohner und der Verwaltung der Oblast zur Kommunikation und zum Verkehr mit den anderen Staaten Europas zu stärken. Dies führte seit 1998 zu Verhandlungen und dann im Jahr 2000 zu der Vereinbarung im Ostseerates, die EuroFakultät Kaliningrad zu errichten. Im Rahmen des Ostseerates hatte die EuroFakultät Riga mit Zweigen in Tartu und in Vilnius als eigene Institution seit 1996 zur ergänzenden akademischen Leh-

re in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ihre Arbeit aufgenommen. Im Jahr 2000 wurde dann die EuroFakultät Kaliningrad mit den Abteilungen für Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft in den entsprechenden Fakultäten der Staatlichen Universität Kaliningrad gegründet. Die Aufgabe wurde dahin bestimmt,

die Staatliche Universität Kaliningrad in der Entwicklung ihrer Curricula in Ökonomie und Jura zu unterstützen und sie in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu bringen. Das sollte geschehen durch verstärkten Einsatz von Strukturen der internationalen Universitäts-Zusammenarbeit, durch Erweiterung der Zusammenarbeit mit Universitäten in Nachbarstaaten und durch die Unterstützung von zweiseitigem Austausch von akademischem Personal und Studenten.

Für die Rechtswissenschaft bildete sich ein Konsortium zwischen den Universitäten Bergen (Norwegen), Göttingen (Vorsitz und Contractor), Uppsala (Schweden) und Kaliningrad, eine besondere Zusammenarbeit besteht mit der Universität Turku (Finnland) und der Universität Torun (Polen). Nach einer ersten Phase von drei Jahren bis 2003 haben die Haupt-Geberstaaten Dänemark, Norwegen, Schweden und Deutschland das Projekt für eine zweite Phase bis zum Januar 2007 verlängert. Das Konsortium hatte also, auf ausdrücklichen russischen Wunsch hin, die Aufgabe, an der Reform des Curriculums und damit verbunden der Lehrmethoden und der Bedingungen der akademischen Lehre und des Studiums mitzuwirken.

4 Reformaufgabe an der Juristischen Fakultät Kaliningrad

Intensive Beratungen zwischen den Hochschullehrern im Konsortium führten recht früh zu dem gemeinsamen Ergebnis, dass die Anzahl der Hörsaalstunden verringert werden müsse. Es waren dahingehend Folgerungen aus den Ergebnissen von Forschungen zur Hochschuldidaktik zu ziehen, dass der Lernerfolg wesentlich von der selbständigen und aktiven Teilnahme der Studenten abhängt. Die Studentafel im akademischen Jahr 2000/2001 sah für die Anfänger, z. B. im 2. Semester, 40 Pflichtstunden je Woche vor. Damit blieb den Studenten kaum Zeit für eigenständige Arbeit.

Eine erhebliche Menge an Lehrveranstaltungsstunden entfielen auf die allgemeinbildenden Fächer; sie machten mehr als 22% des Unterrichts aus. In den ersten Studienjahren gibt es je vier Semesterwochenstunden verpflichtenden Sportunterricht. Das beruht auf Entscheidungen der russischen Zentralregierung und ist nicht verhandelbar. Eine gewisse Flexibilität lässt sich nur dadurch erreichen, dass nachgewiesene sportliche Betätigung außerhalb des Pflichtunterrichts angerechnet wird.

Der erhebliche Anteil an allgemeinbildenden Unterrichtsstunden ist auch damit begründet, dass die russische Schulbildung formell nur 11 Schuljahre umfasst. Weiterhin gab es über lange Zeit kein viertes Schuljahr, sodass die Schulzeit effektiv nur zehn Jahre betrug. Ein Defizit an Allgemeinbildung sollten die Universitäten ausgleichen, und so waren diese Fächer im juristischen Studienplan mit vorge-schrieben. Die Schulausbildung sollte zum Beherrschen einer Fremdsprache, in der Praxis vorwiegend Englisch und zu einem Fünftel Deutsch, führen. Die meisten Schüler brachten aus ihrer Schulbildung allerdings keine hinreichenden Fähigkeiten mit, gesprochene Sprache zu verstehen oder sich in der Fremdsprache zu unterhalten, ein erheblicher Anteil konnte auch in der Fremdsprache nicht schreiben und manche auch nicht einmal lesen. Bei allen Erwägungen zum Kürzen von Stunden bestand Einverständnis darüber, dass der Pflicht-Sprachunterricht von 340 akademischen Stunden in den Anfangssemestern gerade auch in der besonderen Situation der Oblast Kaliningrad erhalten bleiben musste.

Der allgemeinbildende Unterricht in manchen Fächern wurde aber einhellig als überflüssige Wiederholung angesehen. Zum Beispiel ist Geschichte ein ordentliches Lehrfach in den Schulen, Geschichtskenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung zum Studium, und im eigentlichen juristischen Studiengang wird russische Staats- und Rechtsgeschichte gelehrt, weiterhin Rechts- und Staatsgeschichte fremder Staaten und die Geschichte der politischen und Rechtsideen; der allgemeinbildende Universitätsunterricht in Geschichte wurde demnach als überflüssig angesehen. Lehrveranstaltungen über Philosophie und speziell für Logik sollten auf Rechtsphilosophie und juristische Logik ausgerichtet werden, der Mathematikunterricht sollte sich auf praktische Veranstaltungen über Informatik für Juristen ausrichten.

Die Beratungen führten zu der gemeinsamen Überzeugung, dass die Ausbildung in Fremdsprachen an der Juristischen Fakultät verbessert werden müsse, dass der Unterricht in anderen allgemeinbildenden Fächern und die Verwendung von Unterrichtsstunden aber vermindert werden solle.

Der Schwerpunkt der Juristenausbildung ist selbstverständlich in dem Abschnitt über allgemeine professionelle Disziplinen des Standards geregelt. Jedoch waren lediglich 61 Prozent des Studienaufwandes der Studenten dieser Abteilung zugeordnet, 16,4 Prozent blieben der Spezialisierung vorbehalten.

Die nichtrussischen Partner mussten sich über eine längere Zeit in das russische System einarbeiten, und sie erläuterten ihren russischen Kollegen die Curricula für die Juristenausbildung an ihren Heimatafakultäten. Einige wichtige Eindrücke der nichtrussischen Mitglieder des Konsortiums seien kurz erwähnt:

- Der als Regelwerk erlassene Standard beschreibt konkret den Inhalt der einzelnen juristischen Lehrveranstaltungen. Diese Einzelregelungen mögen die Studenten dazu ermuntern, Einzelheiten auswendig zu lernen, zumindest vor den Examina am Ende des Jahres. Angesichts der Vielzahl von Gegenständen besteht die Gefahr, dass die Studenten sich darauf konzentrieren, den Inhalt der Rechtsnor-

men auswendig zu lernen. Dies widerspreche den Zielen der juristischen Ausbildung, wie sie unter 1.3 des Standards festgesetzt sind, die nämlich mehr auf juristisches Können und die Fähigkeit zur Anwendung der Rechtsnormen zielen als auf das Erinnern der Normen.

- Das Einüben juristischer Fähigkeiten braucht Zeit. Jedoch behandelten die Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester entweder allgemeinbildende Fächer oder Geschichte und Rechtstheorie; demgegenüber fingen die Studenten erst im zweiten Jahr mit Lehrveranstaltungen des Privatrechts an, die das Zentrum der juristischen Ausbildung darstellen. Dies verkürzt die notwendige Zeit für das Sich-Vertrautmachen mit der juristischen Arbeitsweise, die Zeit, „Jurist zu werden“.

Im Vergleich mit der Juristenausbildung an den Partnerfakultäten nimmt die Ausbildung im Strafrecht und der Kriminologie – und zusätzlich in der Kriminalistik – unverhältnismäßig viel Raum ein. Eine Reihe von Pflichtgegenständen auch im verpflichtenden föderalen Kanon betreffen Hilfswissenschaften des Strafrechts und nicht die Rechtswissenschaft in dem Sinne, dass Rechtsnormen erklärt und angewendet werden.

- Die stetig wachsende Menge an Rechtsnormen – die in einer parlamentarischen Demokratie und in einem Rechtsstaat erforderlich sein mag – lässt es unmöglich erscheinen, auch nur die meisten rechtlichen Gegenstände im Studium zu erfassen. Die Lehre für das gemeinsam festgestellte Studienziel, wie es unter 1.3 des russischen Standards formuliert ist, muss sich auf die Kernfächer beschränken und in den Bereichen der Spezialisierung einzelne Materien als Beispiel behandeln, um die erstrebten juristischen Fähigkeiten hervorzubringen: einen bisher unbekanntes Fall mit einem bisher nicht im einzelnen bekannten Gesetz lösen zu können. Die Kollegen von den Partneruniversitäten hatten den Eindruck, dass das auf den Standard ausgerichtete und an der Universität Kaliningrad befolgte Curriculum dieses Ziel nicht hinreichend berücksichtigte.

- Die national-regionale Komponente mit 658 Studienstunden wurde in Kaliningrad dazu verwendet, um noch mehr Einzelfächer ähnlich wie in der föderalen Komponente in den Stundenplan aufzunehmen. Dasselbe galt für die 660 Studienstunden des von der Universität zu bestimmenden Wahlpflicht-Katalogs. In diesen Bereichen und auch im Gebiet der Spezialisierungen mit 1620 Studienstunden bestand der Eindruck, dass die stimulierenden Möglichkeiten für das Engagement der Studenten in Wahlfächern nicht genutzt wurden. Die Studenten hatten kaum Wahlmöglichkeiten. Es erschien ungerechtfertigt rigide, selbst hier die einzelnen Kurse strikt an ein bestimmtes Semester zu binden.

Weder der Wunsch der russischen Regierung noch die Aktivitäten der ausländischen Partner können eine Rechtsfakultät von außen her reformieren. Recht ist eng mit dem Staat verbunden, in der Reinen Rechtslehre Hans Kelsens spricht man von der Identität von Staat und Recht. Die Kernbereiche der Rechtsausbildung richten sich notwendig auf das nationale Rechtssystem. Jede Reform der Rechtsausbildung setzt voraus, dass die Fakultätsangehörigen – das sind die aka-

demischen Lehrer und die Studenten – von der Notwendigkeit zur Reform überzeugt sind. So waren alle Diskussionen, Erklärungen und Beratungen sowie der Einsatz von Gastprofessoren und die Einladungen an die Partnerfakultäten notwendige Investitionen.

Schließlich führten alle Erörterungen zu dem gemeinsamen Verständnis, dass die Reform des Curriculums äußerst notwendig ist. Auf der Konferenz „Die Zusammenarbeit der Ostseestaaten in der höheren Bildung – das EuroFakultät-Projekt in Kaliningrad“ im April 2002 stellte der Dekan der Rechtsfakultät das Ergebnis der Diskussionen fest und zählte eine Reihe von Problemen der Rechtsausbildung in Russland auf:

„Auf diesem Hintergrund sind die Probleme der Rechtsausbildung in unserem Land deutlich erkennbar:

- die Pflicht der Studenten, eine große Menge nicht-juristischer Gegenstände (humanistische, sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Fächer sowie Naturwissenschaften) zu lernen;
- die Überfrachtung des Curriculums durch Hörsaalstunden und der Mangel an Zeit für die Studenten für eigenständiges Arbeiten;
- eine geringe Aufmerksamkeit für die individuelle Arbeit mit den Studenten;
- eine geringe Menge an modernen Wahlfach-Veranstaltungen im internationalen und supranationalen Recht und der Mangel an Wahlmöglichkeiten zwischen Gegenständen des Studiums für die Studenten.

Folgende Umstände komplizieren das Curriculum:

- die ständige Zunahme der Gegenstände des Studiums und folglich der Hörsaalstunden (in den frühen 90er Jahren enthielt das Curriculum 45 bis 50 Gegenstände und gegenwärtig sind es 75 bis 80);
- die schnelle Veränderungen der Gesetzgebung;
- der Mangel an Zeit für die akademischen Lehrer, mit den Studenten individuell zu arbeiten.“

5 Schritte zur Reform des Curriculums

Das Jura-Studium an der Rechtsfakultät Kaliningrad kann nicht isoliert betrachtet werden. Studienabschlüsse müssen als juristische Hochschulabschlüsse in Russland anerkannt bleiben, auch muß die Fakultät der Überprüfung durch die Moskauer Zentralbehörde genügen, um nicht ihre Lizenz zu riskieren. Erhebliche Abweichungen vom vorgeschriebenen Standard bedurften also des Einvernehmens mit dem Ministerium. An den Verhandlungen nahm die Expertengruppe der Geberländer teil, Repräsentanten des Ministeriums wurden zu Sitzungen mit eingeladen, bei einer Einladung nach Göttingen wurden ihnen ein anderes Konzept des Curriculums und auch moderne Lehrmethoden erläutert. Ein Erfolg zeigte sich im Erlass des Erziehungsministeriums an die russischen Universitäten vom

27. November 2002, dessen erster Teil sich mit den Curricula und der Verteilung der Studienbelastung für die Studenten beschäftigt:

....“Eine Erhöhung des Anteils der selbständigen Arbeit der Studenten erfordert die Neuordnung des Ausbildungsprozesses, die Modernisierung der Lehrmethoden und die Entwicklung neuer didaktischer Ansätze, um gründliches unabhängiges Studieren und tieferes Verstehen des akademischen Materials sicherzustellen, was zu einer erheblichen Steigerung des Einsatzes der akademischen Lehrer führen wird,

Eine Verstärkung der Rolle der selbständigen Arbeit der Studenten im Hörsaal setzt folgendes voraus:

Das Überarbeiten der gegenwärtigen Curricula innerhalb des bestehenden Rahmens der Ausbildung-Standards: die gegenwärtigen Curricula sollen neu gefaßt werden mit dem Ziel, den Anteil der selbständigen Arbeit der Studenten zu verstärken; Themen für das selbständige Studium der Studenten sollten mit eingeschlossen werden. Es ist äußerst wichtig, die Verfügbarkeit des notwendigen Lesestoffs und anderer akademischer Materialien zu berücksichtigen und den Studenten den freien Zugang zu allen Einrichtungen zu gewähren, die sie für ihr Selbststudium benötigen. Die empfohlene Studienbelastung beträgt 23 bis 25 Hörsaalstunden je Woche für die Anfangssemester und 18 bis 20 Stunden für die vorgerückten Semester.“

Die Eingaben speziell für die Curricular-Reform im Projekt der EuroFakultät Kaliningrad führten zu dem Erlass des Ministeriums an die Staatliche Universität vom 17. Januar 2003, worin unterstützt wird

„das an der Staatsuniversität Kaliningrad durchgeführte Experiment im Rahmen des Projektes der EuroFakultät, das darauf abzielt, die russischen Curricula in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu bringen und modernisierte Curricula zu entwickeln, die gekennzeichnet werden durch die gesteigerten individuellen Studienaufgaben der Studenten und durch die Reform des Unterrichtsprozesses im allgemeinen.“

Die Ergebnisse der gemeinsamen Erwägungen und Verhandlungen wurden zur Grundlage der ersten Schritte zur Reform des Stundenplans an der Rechtsfakultät Kaliningrad für das akademische Jahr 2003/2004:

- Für alle Lehrgegenstände – ausgenommen für den Sprachunterricht – wurden die Hörsaalstunden reduziert zugunsten von mehr Zeit für das eigenständige Studium der Studenten. Der Standard wurde respektiert, aber das Verhältnis zwischen den Hörsaalstunden und den Stunden für selbständiges Studium wurde verändert. Für die Studenten der ersten drei Studienjahre wurden die Stunden mit

Anwesenheitspflicht von 36 akademischen Stunden im Jahr 2000/2001 auf 25 bis 23 Stunden je Woche reduziert.

- Die Anzahl der nichtjuristischen Gegenstände wurde reduziert, und die weiterhin gelehrt Gegenstände der allgemeinen Bildung wurden auf ihre Beziehung zum Recht hin ausgerichtet.
- Die Abfolge der Lehrgegenstände wurde in mancher Hinsicht verändert. Wie in allen Partnerfakultäten werden auch die Studenten in Kaliningrad schon im ersten Studienjahr in das Privatrecht eingeführt.
- In allen wesentlichen Gegenständen der Rechtslehre ist die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden zwischen Vorlesungen und Gruppenarbeit aufgeteilt, mit einer Betonung der Arbeit in der Gruppe.
- Neu eingeführt sind Übungen, in denen moderne Methoden von Falllösungen eingeübt werden sollen, als erster Schritt allerdings nur wahlfrei.
- Es wurden einige Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Internationalen, neu eingeführt; dazu zählen der Schutz der Menschenrechte, das Recht der Europäischen Union und das Seerecht.

Das Konsortium wandte sich dann den Wahlfächern zu. Im Bereich der Regional-Komponente der Studienpläne haben die Studenten eine beschränkte Wahlfreiheit, weil mehr Lehrveranstaltungen angeboten als gehört werden müssen. Im Bereich der Spezialisierung gibt es drei Fachgruppen: Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht. Zu Beginn des dritten Jahres müssen die Studenten sich für eine dieser Gruppen eintragen. Zwischen dem 6. und dem 9. Semester müssen sie an insgesamt 15 Veranstaltungen mit je 16 Hörsaalstunden teilnehmen. 10 Lehrveranstaltungen müssen aus der gewählten Gruppe der Spezialisierung gewählt, 5 können in den anderen Gruppen besucht werden. Für jede Gruppe werden mehr als 15 Veranstaltungen angeboten, sodass jetzt durchaus Wahlmöglichkeiten für die Studenten bestehen. Für den Bereich der Spezialisierung wurde der Bezeichnung nach das ECT System eingeführt. Das hat allerdings keinerlei praktische Bedeutung, weil jeder angebotene Kurs mit 16 Hörsaalstunden einheitlich 3 ECTS erbringt, es wird nicht nach ECTS, sondern nach Veranstaltungen gezählt. Außerdem erscheint das für die Spezialisierung verwandte System unnötig rigide, weil auch jetzt noch im Stundenplan genau vorgeschrieben wird, in welchem Semester die jeweilige Veranstaltung nur besucht werden darf.

Diese Veränderungen in Curriculum und Organisation des Studiums sind einschneidend, sie sprengen aber nicht den Rahmen der russischen Juristenausbildung. Der Wechsel zu Lehrveranstaltungen eines anderen Typs setzt auch die Fähigkeit und die Bereitschaft der akademischen Lehrer voraus, solche Kurse zu unterrichten. Es bewirkt nicht viel, Übungen zu Fall-Lösungen einzuführen, wenn die akademischen Lehrer keinerlei Erfahrung in dieser Methode haben. Wegen der Bindung an den für ganz Russland erlassenen Standard der Ausbildung ist es nicht gelungen, die Vielzahl der verpflichtend zu studierenden Fächer zu reduzieren und

auf die Kernfächer und zu wählende weitere Schwerpunkte zu beschränken. Es bleibt auch bei dem Abhalten der verschiedenen Lehrveranstaltungen über alle Wochen des Semesters hin. Vorschläge der skandinavischen Partner zur Reorganisation zu größeren Blockveranstaltungen hin und der Übergang zum problemgestützten Lernen konnten auch deshalb nicht übernommen werden, weil der Lehrkörper nicht über die entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten verfügte.

6 Reform der Lehr- und Lernmethoden

Traditionell wurden in den russischen juristischen Vorlesungen den Studenten Texte diktiert. Seit neuere Lehrbücher zur Verfügung stehen, kann dies als Zeitvergeudung angesehen werden; die Vorlesungsstunden müssen dem gemeinsamen Denken, dem Begründen und Erklären gewidmet sein und der aktiven Beteiligung der Studenten. Die Studenten müssen für ihr Selbststudium angeleitet werden, ihnen konkret gestellte Aufgaben verweisen sie auf die Literatur in den Bibliotheken und erfordern die Benutzung anderer juristischer Materialien. Moderne Forschungen über das Lernen junger Juristen haben erwiesen, dass auch dauerhafte Kenntnisse am besten durch die aktive Arbeit mit den Rechtstexten begründet werden, und juristische Fähigkeiten werden am erfolgreichsten eingeübt durch das Anwenden von Rechtsnormen auf einen gegebenen Sachverhalt. Es ist nicht nötig, den Teilnehmern die Systematik einer Lehrveranstaltung, die zentralen Definitionen und die Hinweise auf rechtliche Quellen zu diktieren, statt des Diktats können Übersichts- und Merktzettel gedruckt und verteilt werden.

Die EuroFakultät hat Seminare über moderne Lehrmethoden organisiert, von einem norwegischen Didaktiker, einem deutschen juristischen Professor mit besonderem Interesse an den Methoden des juristischen Lernens und einer Moskauer Professorin der Didaktik. Professoren der Partneruniversitäten haben ihre russischen Kollegen an ihren Erfahrungen teilhaben lassen – bei Gastvorlesungen und den Vorlesungen in den Sommeruniversitäten. Russische Hochschullehrer wurden an die Partnerfakultäten eingeladen, um sie Erfahrungen in moderner juristischer Lehre sammeln zu lassen. Es wurde ein Vervielfältigungszentrum für das Drucken des Vorlesungsmaterials eingerichtet, die EuroFakultät hat mit Kopiergeräte, Projektoren und Rechner beschafft und die Zugänge zum Netzwerk unterstützt, um ein Forschungs- und Lernzentrum einzurichten und damit moderne Formen der Lehre und des Studiums zu fördern.

Die Notwendigkeit der Modernisierung von Lehrmethoden ist umfassend zwischen allen Partnern diskutiert und von der gesamten Fakultät akzeptiert worden. Sie wurde auch in allen Verhandlungen mit dem Ministerium betont. Das föderale Erziehungsministerium ist von der Notwendigkeit der Reformen überzeugt worden und unterstützt sie. Das wird in dem zweiten Teil des schon erwähnten Erlasses an die russischen Universitäten vom 27. November 2002 deutlich:

„ die Verstärkung der Rolle der selbständigen Arbeit der Studenten im Hörsaal setzt folgendes voraus:

- die Optimierung der Lehrmethoden, die Einführung neuer Lehr-Technologien, die die Effizienz der Lehre steigern sollen; umfassender Gebrauch der Informations-Technologien, die den Studenten die Möglichkeit eröffnen, selbständig zu jeder ihnen genehmen Zeit zu arbeiten;
- Erneuerung des Systems der fortdauernden Kontrolle des Erziehungsprozesses: Einführung eines Beurteilungs- und Notensystems und eine breite Anwendung von rechnergestützten Tests;
- die Verbesserung der Lehr-Methodik bei der Durchführung praktischer Übungen und von Forschungsaktivitäten der Studenten;
- die Modernisierung des Systems der Hausarbeiten und der Abschlußarbeiten, die die Rolle der Studenten in der Suche von Material und im Finden von Problemlösungen stärkt, aber nicht zur Vermehrung der Zahl von Hausarbeiten (nicht mehr als zwei je Semester) führt.

Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Probleme und im Hinblick auf das oben Erwähnte empfiehlt das russische Erziehungsministerium folgendes:

- Akademischen Gremien an Universitäten und Fakultäten wird dringend empfohlen, Probleme betreffend die Notwendigkeit zur Verstärkung des Selbststudiums der Studenten zu diskutieren und Formen und Methoden der Reorganisation des Ausbildungsprozesses zu bestimmen, die zu einer Reduzierung des Anteils der Hörsaalstunden und einer erheblichen Steigerung in der Qualität des Ausbildungsprozesses führen.
- Fachbereiche für Lehr-Technologien
- Bei der Wiederwahl des Lehrpersonals für die nächste Periode wird den akademischen Gremien der Universitäten empfohlen, besondere Beachtung den Ergebnissen beizulegen, die Hochschullehrer im Erwerb von Lehrmethoden zur Förderung der unabhängigen Arbeit von Studenten gewonnen haben, was in den Veröffentlichungen der Lehrer zum Ausdruck kommen muss.
- Vereinigungen zu Lehrmethoden in den verschiedenen Bereichen und Spezialgebieten werden ermuntert, Erfahrungen in der Förderung des Selbststudiums auszutauschen.

Um gründliche Resultate zu erzielen, ist es für den Lehrkörper und die Studenten notwendig, dass sie sich der Ziele bewusst sind, die durch die Einführung eines neuen Curriculums mit einem höheren Anteil von unabhängigem Studium der Studenten erreicht werden sollen, und dass sie die Modernisierung des Ausbildungsprozesses fördern. „

Ein besonderes Programm der EuroFakultät für die Verbreitung moderner Lehrmethoden ist das Förderungsprogramm für den Hochschullehrernachwuchs. Hervorragende Graduierte, die die Juristische Fakultät der Kant-Universität als Assistenten oder Aspiranten übernimmt, werden auf Kosten der EuroFakultät zu

weiterführenden Studien an die Partnerfakultäten in Skandinavien und Deutschland eingeladen. Die selbstverständliche Voraussetzung dafür ist ein sicheres Beherrschen der englischen (für die skandinavischen Partner) oder der deutschen Sprache. Entweder studieren sie für ein Semester und schließen ihre Kurse mit Examina im Rahmen des ERASMUS-Programms ab, oder sie kommen für ein volles Jahr, um dann den Grad eines *magister juris* zu erwerben. Die Methoden des Lernens und Lehrens, die sie an den Gastfakultäten erfahren haben, sollen ihre Lehrmethoden an der Juristischen Fakultät in Kaliningrad prägen. Das Programm ist sehr erfolgreich, eine Reihe junger Hochschullehrer an der Kaliningrader Fakultät hat es absolviert.

Das Graduiertenstudium an den Partnerfakultäten soll die juristischen Fähigkeiten der künftigen Hochschullehrer weiter entwickelt haben. Um als Hochschullehrer in Russland akzeptiert zu sein, sollen sie zunächst den ersten russischen wissenschaftlichen Grad, *kandidat jur. nauk*, erwerben. Das Problem für den Hochschullehrernachwuchs an der Kaliningrader Fakultät besteht darin, dass die Fakultät über keine Professoren im öffentlichen Recht und im Zivilrecht verfügt, um ein Gremium für die Promotion zu bilden. Die jungen Akademiker müssen einen Mentor an einer anderen juristischen Fakultät, z. B. in Moskau oder in Sankt Petersburg finden, der sie in einer Fern-Aspirantur betreut und unterstützt. Denjenigen der hervorragenden Graduierten, die an den Partner-Fakultäten studiert haben und die wenigstens einen akademischen Kurs mit einem Examen abgeschlossen haben, gewährt die EuroFakultät moderate Stipendien, um sie bei der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation in Russland zu fördern.

Besonderes Gewicht wurde auf den Auf- und Ausbau der juristischen Bibliothek bei der Fakultät gelegt – bis dahin gab es juristische Bücher nur bei der entfernt gelegenen Zentralbibliothek der Universität. Ein erheblicher Teil der Literaturbeschaffung wird aus Mitteln der EuroFakultät bezahlt. Die EuroFakultät möchte den Grundsatz verwirklichen, dass jedes wichtige russische Buch über einen Gegenstand des Rechts in Kaliningrad vorhanden sein muss; das bedeutet nicht notwendig, dass die Literatur in der Fakultätsbibliothek vollständig stehen muß, wenn sie in anderen den Studenten gut zugänglichen Bibliotheken der Stadt zur Verfügung steht. Eine junge Hochschullehrerin ist zeitweilig als Bibliotheksjuristin tätig. Sie verschafft sich einen Überblick über die juristischen Veröffentlichungen, beobachtet den russischen Buchmarkt und bereitet die Beschaffung der benötigten Literatur vor. Die Aufgabe umfasst auch die regelmäßige Einweisung von Studenten und Nachwuchs-Hochschullehrern in die Technik der Literatursuche. Ein Grundstock an ausländischer Literatur zu internationalen Themen wird über die Göttinger Partnerfakultät beschafft. Der Schwerpunkt liegt auf Völkerrecht, Recht zum internationalen Schutz der Menschenrechte, Recht der Europäischen Union und Recht des internationalen Handels; für die Rechtsvergleichung gibt es grundlegende Werke zum nationalen Recht ausländischer Staaten. Nachwuchshochschullehrer können anregen, ausländische Literatur zu Gegenständen

ihrer Dissertationen zu beschaffen. Der Wechsel in den Lehrmethoden und das Ergebnis der Ermunterung der Studenten zum eigenständigen Studium kann in der Fakultätsbibliothek erlebt werden: die Bibliothek ist jeweils voll, und die Fakultät verhandelt über neue Bibliotheksräume.

7 Reform der Sprachausbildung

Das Beherrschen wenigstens einer Fremdsprache ist unabdingbare Voraussetzung für alle Programme der Mobilität und für den Austausch von Erfahrungen an auswärtigen Universitäten; insbesondere aber hängt der Austausch von Ideen im Rahmen der EuroFakultät von der Fähigkeit zur fremdsprachlichen Kommunikation ab. Allgemeiner betrachtet ist das Beherrschen von Fremdsprachen in der modernen und globalisierten Welt notwendig, und ein besonderes Bedürfnis dafür ist in der Lage der Oblast Kaliningrad begründet. Das berücksichtigt auch der russische Standard der Ausbildung. Wie schon bemerkt, schreibt der Standard das Lehren und Lernen einer Fremdsprache im Umfang von 340 akademischen Stunden im Rahmen des Unterrichts der ersten zwei Jahre vor. Die Ergebnisse an der Staatlichen Universität Kaliningrad waren jedoch allgemein nicht befriedigend, wenn auch einige Studenten sehr gute Kenntnisse in einer oder sogar in zwei Fremdsprachen haben. Die Juristische Fakultät musste erleben, dass ihr Vorschlag, eine sehr gute Kandidatin in ein Magisterprogramm nach Skandinavien zu senden, an den dort gestellten Anforderungen in der englischen Sprache scheiterte. Das Niveau der sprachlichen Fähigkeiten an den juristischen Fakultäten von Moskau oder Sankt Petersburg zeigt, dass auch an russischen Universitäten bessere Ergebnisse erzielt werden können. Der Sprachunterricht ist, entsprechend dem Standard, Teil der allgemeinen Ausbildung an der Juristischen Fakultät. Die Aufgabe der EuroFakultät Kaliningrad ist schlechthin die Unterstützung zum Erreichen des internationalen Standards; so ist die EuroFakultät auch mit dem Fremdsprachenunterricht an der Juristischen Fakultät Kaliningrad befasst. Von Beginn an hat die EuroFakultät den Fremdsprachenunterricht mit der Beschaffung von nützlichen Einrichtungen wie Bandgeräten, Videorecordern und Satellitenfernsehen unterstützt, auch kam die Beschaffung von Projektoren und Vervielfältigungsgeräten dem Sprachunterricht zugute.

Beratungen im Konsortium und mit den Sprachlehrerinnen führten einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass die Lernziele des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auch für den Sprachunterricht an der Juristischen Fakultät verbindlich sein sollen. Es wurden Tests nach diesem System für ganze Jahrgänge durchgeführt, um zu einer international vergleichbaren Beurteilung des erreichten Sprachniveaus zu kommen. Als Ergebnis zeigte sich, dass die sprachlichen Fähigkeiten auch von vielen an internationaler Zusammenarbeit interessierten Studenten zum Beispiel für einen Studentenaustausch nicht ausreichend waren. Besondere Schwierigkeiten bestehen im Unterricht der deutschen Sprache, für

den die Leiterin des zuständigen Katheders für die Lehre von Deutsch an anderen Fakultäten weiterhin ihr wenig modernes Lehrwerk für verbindlich erklärt. Prinzipiell wurde aber Einigung über Grundsätze der Sprachausbildung erzielt, und auf Wunsch der Sprachlehrerinnen wurden moderne Lehrwerke für Englisch und Deutsch und das dazugehörige Tonmaterial beschafft. Eine grundlegende Verbesserung der Situation wird aber wohl nur dann eintreten, wenn die Juristische Fakultät über eine eigene Lehrereinheit für Fremdsprachen verfügt, deren Angehörige ihren Stolz darein setzen, dass die daran interessierten Jurastudenten ein hinreichendes Niveau in Fremdsprachen erreichen.

Die EuroFakultät hat weiterhin zusätzliche Sprachkurse für die Hochschullehrer und dann auch für die Studenten organisiert. Sie dringt darauf und unterstützt, dass vor allem im Pflichtunterricht eine erste Fremdsprache hinreichend erfolgreich erworben wird und bietet ihrerseits den Angehörigen der Fakultät an, eine zweite Fremdsprache, Deutsch oder Englisch, zu lernen. Im Rahmen der Programme werden auch Sprachkurse gerade nach Abschluss der Pflichtkurse angeboten. Die Lernenden sollen die Möglichkeit erhalten, offizielle Sprachzertifikate auf dem Niveau von B1/2 des Europäischen Referenzrahmens (First Certificate in English, Zertifikat Deutsch) zu erwerben. Die EuroFakultät organisiert Vorbereitungskurse und leistet Zuschüsse zu den Prüfungsgebühren.

8 Einbeziehung und Beteiligung der Studenten

Modernes Lehren und Lernen hängt ab von der aktiven Beteiligung der Studenten. Als Konsequenz aus diesen Überlegungen hat die EuroFakultät einer beschränkten Zahl von Studenten die Möglichkeit geboten, Lernerfahrungen an Partnerfakultäten zu erwerben und sich mit den dortigen Studenten auszutauschen.

An die Studenten richten sich auch die Gastvorlesungen, die Gastprofessoren auf Deutsch und Englisch an der Fakultät in Kaliningrad halten. Es werden jeweils volle Lehrereinheiten mit 32 akademischen Stunden angeboten, im Prinzip nicht mehr als eine Doppelstunde am Tag, um den Studenten neben der allgemeinen russischen Ausbildung auch Gelegenheit zur Vorbereitung der Lehrveranstaltungen und zu Hausarbeiten zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden von Kolloquien begleitet. Sie hatten beispielshalber Europarecht, internationales Wirtschaftsrecht, UN-Kaufrecht mit der Möglichkeit zur Einführung in die Fallbearbeitung anhand dieses Ausschnitts aus dem Obligationenrecht, aber auf besonderen Wunsch der Fakultät sogar deutsches Verwaltungsrecht zum Gegenstand. Dieser Programmteil dient mehreren Zielen:

- Zunächst erlebt eine größere Zahl von Studenten Vorlesungen mit unterschiedlichen Lehrmethoden in einer Fremdsprache. Sie werden während der Veranstaltung in Diskussionen über die Probleme verwickelt, sie haben die nächste Veran-

staltung vorzubereiten, sie schreiben Tests; sie werden in neue Fächer eingeführt; und sie müssen mit fremdsprachlichen Texten und fremdsprachlichen Lehrbüchern arbeiten.

- Der Gastprofessor wird von einem russischen Mit-Dozenten begleitet, der am Lehren und an den Schlussexamina teilnimmt. Dieser behält das gesamte Lehrmaterial zur entsprechenden Verwendung in seinen Veranstaltungen zum gleichen Gegenstand.

- Der Gastprofessor wird von zwei studentischen Assistenten unterstützt, die dabei in die rechtswissenschaftliche Vorbereitung von Lehrveranstaltungen eingeführt werden.

- Die Anwesenheit des Gastprofessors eröffnet die Möglichkeit für Diskussionen mit den russischen Kollegen; insbesondere nach den ersten Erfahrungen mit der Lehre vor russischen Studenten haben sich die Diskussionen als fruchtbar erwiesen. Der Gastprofessor nimmt zuweilen teil an der Arbeitsgruppe der jungen Hochschullehrer zu modernen Lehrmethoden.

Die Sommeruniversität der EuroFakultät kann als eine Konzentration solcher Gastvorlesungen bezeichnet werden. Im Juli 2005 wurde die Sommeruniversität Kaliningrad zum zweiten Mal mit drei Vorlesungen in Englisch und drei Vorlesungen in Deutsch von sechs Gastprofessoren abgehalten. Jeder Kurs umfasste 24 akademische Stunden. Wer in mindestens zwei Kursen in den Examina nachgewiesene Erfolge hatte, erhielt das Zertifikat der Sommeruniversität. Von den knapp 90 Teilnehmern kamen beinahe zwanzig aus anderen Universitäten Russlands, einige Studenten von den Partneruniversitäten trugen zur internationalen Atmosphäre bei.

Seit Beginn der Unterstützung der Juristischen Fakultät Kaliningrad durch die EuroFakultät hat eine große Anzahl von hochqualifizierten Studenten die Chancen genutzt, die das Mobilitätsprogramm der EuroFakultät ihnen bot – Auslandsstudium und Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Gastprofessoren. Die erste Gaststudentin vom Wintersemester und 2000/2001 hat nicht nur den Magistergrad in Göttingen erworben, sondern auch in Moskau am Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaften den Grad einer Kandidatin der Wissenschaften (kandidat jur. nauk); sie lehrt als Dozentin an der Kaliningrader Fakultät. Andere Teilnehmer am Programm sind nach erfolgreichem Auslandsstudium – zum Teil als Magister der Rechtswissenschaft – Aspiranten und Assistenten an der Fakultät, weitere sind erfolgreich außerhalb der Universität tätig. Um die zusätzlichen Anstrengungen und Leistungen jener zu würdigen, die an den Programmen teilgenommen haben und um die jüngeren Semester dazu zu ermutigen, hat das Konsortium der EuroFakultät ein besonderes Zertifikat für Studien im Europäischen Recht – worunter das Recht der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Staaten und des von ihnen angewandten Völkerrechts verstanden wird – geschaffen.

Das Zertifikat wird erteilt an Studenten, die akademische Veranstaltungen auf Englisch oder Deutsch im Umfang von wenigstens 40 Punkten nach ECTS erfolgreich besucht haben. Wenigstens 10 Punkte müssen durch Teilnahme an qualifizierter Lehre auf Englisch oder Deutsch erworben werden, die anderen Punkte können durch Auslandsstudium an Partneruniversitäten verdient werden. Die Bewerber müssen zudem eine Arbeit von ca. 20 Seiten im Zusammenhang mit einer der Lehrveranstaltungen geschrieben haben. Außerdem ist erforderlich der Erwerb eines offiziellen Sprach-Zertifikats.

9 Auswirkungen des Modells EuroFakulät Kaliningrad

Die Zusammenarbeit zwischen der Juristischen Fakultät Kaliningrad und den Partnerfakultäten im Rahmen der EuroFakulät hat zu nachhaltigen Veränderungen der rechtswissenschaftlichen Lehre und des Studiums geführt. Die Geberländer des Ostseerats haben diese Reformen initiiert und unterstützt, eine Experten-Gruppe mit Vertretern der Geberländer und das dänische Ministerium für Wissenschaft und Technologie als Vertreterin des verwaltenden Lead Country haben das Projekt begleitet. Die Reformen haben in Russland unter den juristischen Fakultäten und beim Erziehungsministerium erhebliches Interesse gefunden. Vertreter bedeutender juristischer Fakultäten in Russland haben schon in einer Konferenz im April 2002 in Kaliningrad das Vorhaben diskutiert. Der weitere Fortgang des Projekts wurde auf einer internationalen Konferenz „«Russian Legal Education in the XXI Century – Realisation of the Council of Baltic Sea States Project „Euro-Faculty Kaliningrad“ and Future Aspects» in Kaliningrad und Svetlogorsk/[Rauschnig im Oktober 2005 den Repräsentanten bedeutender juristischer Fakultäten in Russland erneut vorgestellt und mit ihnen beraten. Die Reformen fanden großes Interesse, Beachtung und auch Anerkennung. Es kann in Russland nicht erwartet werden, dass sich die bedeutenden juristischen Fakultäten von Moskau und Sankt Petersburg oder die juristischen Akademien in Ekaterinburg oder Saratov den Ergebnissen eines Reformmodells einer zunächst peripheren Fakultät ohne weiteres anschließen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Erfolge des Modellprojekts EuroFakulät an der Kaliningrader Universität Auswirkungen auf die allgemeine Entwicklung in Russland haben. Die Kaliningrader Juristenfakulät und die Partnerfakultäten werden sich in dem weiteren Reformprozess, der in Russland nach einer Übernahme des Bologna-Prozesses wird einsetzen müssen, darum bemühen, dass neue zentrale Regelungen die erfreulichen Ergebnisse des Reformprozesses in der EuroFakulät nicht einebnen.

Das russische Erziehungsministerium hat das Modell zunächst distanziert, dann aber mit großem Interesse und Wohlwollen verfolgt. Auch über das Ministerium werden Kaliningrader Entwicklungen auf das juristische Ausbildungssystem in Russland Einfluss haben. Russland hat vorgeschlagen, die internationale Zu-

sammenarbeit im Rahmen einer neuen EuroFakultät auch u. a. auf juristische Ausbildungsstätten in Pskov zu erstrecken.

Auch an der Staatlichen Universität Kaliningrad zeigt der Erfolg des Reformmodells „EuroFakultät“ seine Wirkungen. Die intensive Zusammenarbeit zwischen der russischen Fakultät und den Partnerfakultäten hat zu einer Öffnung der Universität zum Internationalen hin geführt. Auf Wunsch der Universität wurde ihr bei dem Treffen des russischen Präsidenten und des deutschen Bundeskanzlers im Juli 2005 der Name „Immanuel Kant Universität“ verliehen. Das Beispiel der EuroFakultät regt zu vielfältigen Initiativen in anderen Fakultäten der Universität an. Es bedeutet auch eine besondere Wertschätzung des Reformprojekts EuroFakultät, dass die Universitätsleitung inzwischen ein Konzept zur Universitätsentwicklung unter dem Motto „Von der EuroFakultät zur Euro-Universität“ ausgearbeitet und in Moskau vorgelegt hat

Erfahrungen mit der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik in der Juristenausbildung in den Transformationsstaaten

Dr. Thomas Schmitz, Chişinău (Moldawien)

1 Einführung

1.1 Eine hochentwickelte Fallbearbeitungstechnik im deutschsprachigen Raum

Die Technik der Fallbearbeitung prägt die Juristenausbildung im deutschsprachigen Raum wie kein anderes Element. Das Recht wird nicht nur abstrakt gelehrt sondern in der Anwendung auf konkrete Fälle vermittelt. Prüfungen bestehen in aller Regel nicht im Abfassen abstrakter Essays sondern in der Lösung eines konkreten, mitunter durchaus komplizierteren einzelnen Falles. Dafür ist eine anspruchsvolle Methodik entwickelt worden, an die der Student schon im ersten Semester herangeführt wird und in der er sich im gesamten Studium und auch später im Referendariat intensiv übt. Eine systematisch-wissenschaftliche Methodik, entwickelt für die praktische Tätigkeit des Juristen. Diese Methodik blickt im deutschsprachigen Raum bereits auf eine lange Tradition zurück. Sie wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts gelehrt¹ und nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge der Konsolidierung des Rechtsstaates perfektioniert².

¹ Siehe bereits die im Karlsruher Virtuellen Katalog (<http://kvk.bibliothek.kit.edu>) ausgewiesenen frühen Fallsammlungen von *Heinrich Harburger*, Strafrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium gesammelt und bearbeitet, Stuttgart 1892; *Reinhard von Frank*, Strafrechtli-

In vielen anderen Ländern ist die Juristenausbildung bis heute weitgehend abstrakt. Die systematisch-wissenschaftliche Methodik der Fallbearbeitung nach deutschem Muster stößt indessen auch hier mehr und mehr auf Interesse. Die folgenden Ausführungen reflektieren Erfahrungen mit der Vermittlung dieser Methodik in verschiedenen Transformationsstaaten, insbesondere in größeren Übungsveranstaltungen im Rahmen von DAAD-Langzeitdozenturen³ in Lettland⁴ und Vietnam⁵.

1.2 Deutsche Fallbearbeitungstechnik und andere Formen der fallbezogenen Juristenausbildung

Die deutsche Fallbearbeitungstechnik muss von anderen Formen der fallbezogenen Juristenausbildung unterschieden werden, die sich vor allem in den Common Law-Staaten entwickelt haben. Anders als die dort üblichen *Case Studies* beschränken sich die Falllösungsübungen nicht auf theoretische Einzelprobleme sondern

che Fälle zum akademischen Gebrauch, 3. Aufl. Giessen 1901; *Ernst Beling*, Fälle aus dem Strafprozessrecht zum akademischen Gebrauch, 3. Aufl. Tübingen 1905; *Heinrich von der Mosel*, Examensfälle mit Lösungen, Teil 1, Kötzschenbroda 1910; Teil 2, Kötzschenbroda 1912; Zivilprozessfälle mit Lösungen, Teil 1, Kötzschenbroda 1910; Teile 2 und 3, Kötzschenbroda 1912; *Gerhard Anschütz*, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts, Berlin 1911.

² Der Karlsruher Virtuelle Katalog (Fußn. 1) weist bereits für die fünfziger Jahre eine Flut von veröffentlichten Fallsammlungen aus verschiedenen Rechtsgebieten aus, allerdings mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht. Manche Titel, wie z.B. *Max Degenhart/Fritz Decker*, Aufgaben der ersten juristischen Staatsprüfung. Fälle mit Besprechungen, München 1950, und *Wilhelm Weimar*, Klausurenpraktikum. 103 Fälle aus dem privaten und öffentlichen Recht mit Lösungen und Lösungshinweisen, 2. Aufl. Köln 1955, lassen bereits ein modernes Konzept der zielgerichteten Examensvorbereitung erkennen, wie es heute in der einschlägigen Literatur dominiert.

³ An der Universität Lettlands in Rīga (2006-10), <http://home.lu.lv/~tschmit1>, und an der Hanoi Law University (2012-14), www.thomas-schmitz-hanoi.vn.

⁴ Siehe dazu auch die Webseiten zu meinem Kurs „*Europarecht in Fällen*“ an der Universität Lettlands, Herbstsemester 2007, http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/Europarecht_in_Faellen.htm (60 Unterrichtsstunden), und zu meinem Kurs „*Practical case-solving in European Union law*“ an der Universität Lettlands und der Riga Graduate School of Law, Herbstsemester 2008 und Frühjahrssemester 2010, http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/Case-solving_EU-Law.htm (60 Unterrichtsstunden).

⁵ Siehe dazu auch die Webseite zu meinem Kurs „*Introduction to legal case-solving and mootng*“, Hanoi Law University, Semester 1, 2013/14, www.thomas-schmitz-hanoi.vn/Courses/Legal_case-solving.htm (56 Unterrichtsstunden).

Die Sozialistische Republik Vietnam kann insofern als Transformationsstaat angesehen werden, als sie ihre kommunistisch-totalitäre Vergangenheit hinter sich gelassen hat, die Marktwirtschaft eingeführt hat und ihr Rechtssystem umfassend modernisiert und ausbaut. 2013 hat sich Vietnam nach einer breiten und intensiven öffentlichen Verfassungsdiskussion eine neue Verfassung gegeben. Diese schreibt weiterhin die dominierende Rolle der Kommunistischen Partei Vietnams fest (Art. 4) und ist keine freiheitlich-demokratische aber eine moderne Verfassung i.S.d. neuzeitlichen Verfassungstheorie (siehe dazu *Schmitz*, Die Verfassung der Sozialistischen Republik Vietnam von 2013. Anmerkungen aus der Perspektive der europäischen Verfassungstheorie, in: Henning Glaser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dirk Ehlers, 2016 [im Erscheinen]). Sie betont u.a. den Vorrang der Verfassung (vgl. Art. 8 I, 119 I, II), definiert Vietnam als „socialist state ruled by law“ oder „law-governed state“ [„nhà nước pháp quyền“] (Art. 2 I), bringt einen immer noch defizitären aber deutlich modernisierten Grundrechtsteil (Kapitel II) und unterstellt auch die Partei der Verfassung und dem Recht (Art. 4 III).

suchen gerade die Integration der Theorie in komplexe praktische Fälle. Zwar steht auch hier häufig ein theoretisches Problem im Mittelpunkt, doch kann der Übungsfall durchaus mehrere solcher Probleme kombinieren. Außerdem bettet er sie zumeist in kompliziertere Fallzusammenhänge ein oder verbindet materielle und prozessuale Fragestellungen. Es geht nicht nur um das Verständnis der theoretischen Fragestellung sondern auch um ihre richtige Verortung in den dogmatischen Strukturen des Rechtsgebietes und in praktischen Zusammenhängen. Bei einfacheren Anfängerfällen gibt es allerdings deutliche Parallelen.

Im Gegensatz zu den *Moot Courts* unterstützt die deutsche Fallbearbeitungstechnik keine zielgerichtete Fallpräsentation als Parteivertreter sondern verlangt die unvoreingenommene Falllösung aus Sicht eines neutralen Beobachters. Dies ist ein völlig anderer Ansatz. Dementsprechend gibt es hier keinen Einsatz rhetorischer oder anderer manipulativer Mittel. Damit wird aber auch auf jegliche taktische Ausbildung verzichtet. Fallbearbeitung und *Moot Courts* können sich daher nicht gegenseitig ersetzen sondern nur ergänzen. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass *Moot Courts* sich regelmäßig auf größere Fälle mit langer Bearbeitungszeit beschränken, während sich die deutsche Fallbearbeitungstechnik hervorragend für die Besprechung einfacherer Fälle in einer neunzigminütigen Übungsveranstaltung eignet.

1.3 Die Vorteile der systematisch-wissenschaftlichen Fallbearbeitung

Die systematisch-wissenschaftliche Methodik der Fallbearbeitung bringt eine Reihe von Vorteilen, die sie für junge Juristen in anderen Ländern interessant erscheinen lassen: Erstens bietet sie ein *hervorragendes Training in der Anfertigung juristischer Gutachten*. Dies gilt gerade auch für die Übung in dem in der universitären Fallbearbeitung stark betonten Gutachtenstil. Die so gewonnenen Fähigkeiten lassen sich auch außerhalb der Fallbearbeitung fruchtbar machen. Zweitens verbindet diese Technik wie keine andere Theorie und Praxis. Insbesondere macht sie die *praktische Relevanz der Rechtsdogmatik sichtbar*, was bei den Studierenden immer wieder zu überraschenden Erkenntnissen führt. Damit kann sie sogar das Interesse an der Rechtsdogmatik stärken. Drittens beinhaltet sie eine *gründliche Schulung im logischen Denken*, in der Erfassung komplexer Sachverhalte, in der Herausarbeitung der relevanten Fragestellungen und in der Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem. Viertens garantiert sie ein Höchstmaß an *Präzision, Rationalität und Transparenz*. Subjektive Einflüsse in der juristischen Arbeit werden nicht eliminiert aber begrenzt und sichtbar gemacht (insofern besteht ein grundsätzlicher Unterschied zu den *Moot Courts*). Fünftens bietet diese Technik eine hervorragende Schulung im *Erkennen der Schwachstellen in der Arbeit Anderer*, insbes. logischer Fehler, dogmatischer Brüche, Auslassungen und Abweichungen von der logisch-dogmatischen Reihenfolge. Wer in der deutschen Fallbearbeitungstechnik geschult ist, kann als Prozessvertreter vor Gericht die Argumentation der anderen Seite

leichter entkräften. Dieser Vorteil war für das Interesse der meisten Besucher meiner Fallbearbeitungsübungen in den Transformationsstaaten ausschlaggebend.

2 Die Fallbearbeitungstechnik als (potenzieller) Exportschlager der deutschen Rechtswissenschaft

2.1 Zur Ausstrahlung der deutschen Tradition der Fallbearbeitung auf die Juristenausbildung in Europa

Die Tradition der Fallbearbeitung im deutschsprachigen Raum hat bereits früh auf die Juristenausbildung in anderen europäischen Staaten ausgestrahlt. Im kontinentalen Westeuropa sind Falllösungsstudien heute weit verbreitet, wenn auch zum Teil in etwas einfacherer Form. So etwa in Frankreich („cas pratiques“, häufig als Teil der „travaux dirigés“), in Spanien („casos prácticos“) und Portugal („casos prácticos“). Allerdings gibt es, von Frankreich abgesehen⁶, kein Land mit einer annähernd vergleichbaren Fülle von einschlägiger Ausbildungsliteratur. Nach der Wende von 1989 kam es dann zu einer zunehmenden Verbreitung in Mittel- und Osteuropa. Dies war vor allem eine Folge der wachsenden internationalen Mobilität und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Juristenausbildung (über das Erasmus-Programm, den DAAD, Deutsche Rechtsschulen und Eurofakultäten etc.). Eine Ausstrahlung auf die Juristenausbildung in Common Law-Staaten lässt sich hingegen bis heute nicht feststellen.

2.2 Zum Potenzial des Transfers der Fallbearbeitungstechnik in andere Kulturkreise

Das Potenzial des Transfers der Fallbearbeitungstechnik in die Juristenausbildung in anderen Kulturkreisen sollte realistisch abgeschätzt werden. Einerseits locken die oben genannten Vorteile dieser Methodik. Andererseits können diese nicht überall zur Geltung kommen. Bestehen in einem Land grundsätzliche Barrieren gegen Offenheit, Rationalität und Transparenz, ist ein Transfer nicht möglich. Dies gilt insbesondere dort, wo man politische Autoritäten oder religiöse oder moralische Dogmen nicht in Frage stellen darf. Allerdings kann die Methodik hier unter Umständen begrenzt zur Strukturierung und Rationalisierung einzelner Erkenntnisschritte zum Einsatz kommen.

Ein wachsendes Transferpotenzial lässt sich für den ost- und südostasiatischen Raum feststellen. Hier hat der Wandel, den Globalisierung und Entwicklung mit sich brachten, zu einer Veränderung der Grundeinstellung zum Recht geführt.

⁶ Schon eine einfache Datenbankabfrage beim Online-Händler Amazon (www.amazon.fr) unter den Stichwörtern „cas pratiques“, „droit“ enthüllt hier eine Fülle aktueller einschlägiger Ausbildungsliteratur zu zahlreichen verschiedenen Rechtsgebieten.

Erstens ist man eher bereit, eigene Rechtspositionen zu verteidigen, als noch vor wenigen Jahrzehnten. Zweitens ist Rechtsstaatlichkeit nicht nur ein Wert sondern auch eine Voraussetzung für eine nachhaltige und geordnete wirtschaftliche und soziale Entwicklung - und wird auch mehr und mehr als solche wahrgenommen. Dem entspricht beispielsweise das Bekenntnis zu einer „socialist rule of law“ in Vietnam, die Kontinuität und Stabilität innerhalb der bereits länger andauernden stürmischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unter der Führung der Kommunistischen Partei gewährleisten soll. Darüber, was das Attribut „socialist“ ausmachen soll, besteht noch wenig Klarheit. Doch darüber, dass die „rule of law“ eine präzise und verlässliche Rechtsanwendung erfordert, ist man sich einig. An der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik bestand daher während meiner Tätigkeit in Vietnam ein besonderes Interesse.

Nicht in allen Ländern wird man davon ausgehen können, dass sich der Entscheidende in einem rechtlich komplizierten Fall zuvörderst an der Rechtslage orientieren will. Doch auch hier kann der Einsatz der Fallbearbeitungstechnik vorteilhaft sein - nicht zur unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung sondern zur Ermittlung ihrer Grundlagen. Die eigentliche Entscheidung mag zwar letztlich auf anderen Kriterien beruhen, aber es ist auch in solchen Verhältnissen hilfreich, wenn der Entscheidende präzise und zuverlässig weiß, welche Lösung denn der Rechtslage entspräche und sich daher sicherer begründen ließe. Gleiches gilt für die Vorbereitung einer konsensorientierten Streitschlichtung oder Mediation.

2.3 Voraussetzungen der Rezeption der Fallbearbeitungstechnik

Eine erfolgreiche Rezeption der Fallbearbeitungstechnik in anderen Ländern hat Voraussetzungen, die leicht unterschätzt werden können. Dazu gehört zunächst eine - zumindest angestrebte - *allgemeine Kultur der gründlichen, präzisen und durchgehend logischen juristischen Arbeit*. Diese ist durchaus nicht überall gegeben. Ferner bedarf es der *Bereitschaft zu einer bis ins Detail nachvollziehbaren Arbeitsweise*, die Fehler leicht erkennen lässt. Dies steht dem Einsatz der Fallbearbeitungstechnik von vornherein überall dort entgegen, wo Korruption bewusst ermöglicht werden soll. Schließlich erfordert diese Methodik ein *Mindestmaß an Leidenschaftlichkeit* des Rechtsanwenders, denn sie verspricht zwar eine exaktere und mit größerer Wahrscheinlichkeit richtige aber keine schnellere Erledigung der Arbeit. Es bedarf daher nicht nur der Vermittlung dieser Technik sondern auch einer elitären, an die Professionalität des Juristen appellierenden Werbung, welche die persönlichen Vorteile des Beherrschens dieser Technik im beruflichen Alltag veranschaulicht.

2.4 Grenzen der Rezeption der Fallbearbeitungstechnik

Schließlich sind auch einer erfolgreichen Rezeption der Fallbearbeitungstechnik Grenzen gesetzt. Dazu gehören zunächst die kulturell bedingten *Grenzen der Bereit-*

schaft zur Gründlichkeit und Präzision. Theoretisch ist beides in der Fallbearbeitung nahezu unbegrenzt möglich. Die Radikalität, mit der deutsche Falllösungen diese Ziele verfolgen, kann man aber in den Transformationsstaaten mit ihren noch in der Modernisierung begriffenen Rechtssystemen nicht erwarten. Sie wird dort auch nicht mehr als Zeichen für Qualität gewertet sondern als ein Spezifikum deutscher Mentalität, das man besser nicht nachahmen sollte.

Schwerer wiegen die *weltanschaulichen Grenzen* der Akzeptanz ausschließlich rational ermittelter Ergebnisse im konkreten Fall. Steht das Ergebnis der Rechtsanwendung in unerträglichem Widerspruch zu grundlegenden, ungeschriebenen aber gesellschaftlich tief verankerten Moral- oder Ethikvorstellungen, ist die Gefahr groß, dass es mit einer fadenscheinigen, irrationalen Begründung ausgehebelt wird. Diese Grenzen bestehen für deutsche Juristen auch, man denke nur an die heftigen Diskussionen über die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum Ausspruch „Soldaten sind Mörder“⁷ und zum Kruzifix im Klassenraum⁸ in den neunziger Jahren. Sie fallen aber weniger ins Gewicht, weil deutsche Juristen eine stärkere Trennung von Recht und Moral gewohnt und ihre grundlegenden Ethikvorstellungen nicht zuletzt durch das Recht, und zwar insbesondere die Verfassungsgrundsätze und die Grundrechte, geprägt sind.

3 Erfahrungen mit der Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung

3.1 Keine gute Praxis ohne Theorie - auch nicht bei der Fallbearbeitung

Auch bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik bedarf es für eine gute Praxis zunächst einer umfangreichen theoretischen Einführung.⁹ Diese ist insbesondere unerlässlich, wenn die Studierenden nicht wie in Deutschland in verschiedenen Disziplinen gleichzeitig sondern in einem einzigen Pilotkurs in die Methodik eingeführt werden. Die Einführung muss die Grundbegriffe der Fallbearbeitung erläutern, die Leitideen vorstellen und Grundtechniken erklären, ohne irgendetwas vorauszusetzen. Dabei sind nicht nur die Regeln der Fallbearbeitung zu vermitteln sondern auch ihre Gründe und Hintergründe. Sachlich zwingende (und daher universale) Regeln und nicht zwingende (und daher variable) Konventionen sind

⁷ BVerfG NJW 1994, 2943 und BVerfGE 93, 266; siehe dazu *Schmitz*, ERPL/REDP 7 (1995), 1125 (1136 ff.) und 8 (1996) m.w.N., 1263 (1289 ff.) = www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/ChronBVerfG/1995-1.htm#G7-Meinungsfreiheit.

⁸ BVerfGE 93, 1; siehe dazu *Schmitz*, ERPL/REDP 8 (1996), 1263 (1280 ff.) m.w.N.; ders., Fall Kruzifix, aktualisierte Fassung 2012, http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Lehre/Fall2_Sachverhalt.htm.

⁹ Siehe als Beispiele meine „Einführung in die Fallbearbeitung“ aus dem Kurs „Europarecht in Fällen (Fußn. 3), http://home.lu.lv/~tschmit1/Downloads/Schmitz_EuR-Faelle_Einfuehrung.pdf, und meine „Introduction to legal case-solving“ aus dem Kurs „Practical case-solving in European law“ (Fußn. 4), [/Downloads/Schmitz_Cases-EULaw_introduction.pdf](http://Downloads/Schmitz_Cases-EULaw_introduction.pdf).

deutlich zu unterscheiden. Außerdem muss der Dozent ausreichend Zeit für kritische Diskussionen einplanen. Werden die Gründe für die strengen Regeln und die Vorteile, die ihre Befolgung bringt, nicht bis ins Detail ersichtlich, ist eine Akzeptanz - gerade durch die motivierteren und kritischer mitdenkenden Studierenden - nicht zu erwarten.

3.2 Zur Sprachenproblematik bei der Ausbildung in der Fallbearbeitung

Ein besonderes Problem bildet die Sprachenproblematik. Eine international einheitliche Spezialterminologie gibt es für die Fallbearbeitung nicht. Technische Leitbegriffe wie „Fallbearbeitung“, „Sachverhalt“, „Fallfrage“, „Falllösung“, „Arbeitsgliederung“, „Prüfungsschema“ oder „Gutachtenstil“ müssen in vielen Sprachen erst eingeführt werden.¹⁰ Problematisch ist dies insbesondere im Englischen, wo genau auf die Kongruenz - oder eben Abgrenzung - von der englischen Fachterminologie zu den Case Studies und Moot Courts geachtet werden muss. Eine „Falllösung“ ist gerade *keine* „Case Study“!

Häufig fehlen im Transferland auch zentrale aufbauprägende Grundbegriffe wie etwa „Schutzbereich“, „Eingriff“, „Schranken“, „Schranken-Schranken“ oder „formelle/materielle Rechtmäßigkeit“ bzw. „legalité externe/interne“. Für die Bereiche des internationalen oder europäischen Rechts müssen diese dann eingeführt werden. Besonders problematisch wird es indessen, wenn in einem Gebiet des einheimischen Rechts noch keine Einigkeit über die dogmatischen Grundbegriffe und -strukturen besteht. Was oberflächlich als Terminologieproblem erscheint, entpuppt sich dann bei näherer Betrachtung als mangelnde Gefestigkeit des Rechts. In diesem Falle stößt die Fallbearbeitungstechnik nach deutschem Muster, die gefestigte Grundstrukturen oder zumindest die Möglichkeit konsensfähiger Vorschläge dazu voraussetzt, schnell an ihre Grenzen.¹¹

3.3 Erfahrungen betreffend die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung

Im Folgenden sollen beispielhaft einige Erfahrungen im Zusammenhang mit den einzelnen Schritten der Fallbearbeitung angesprochen werden. Sie geben Aufschluss über Schwierigkeiten, die aufgrund der Nachwirkungen der gemeinsamen

¹⁰ Siehe als Beispiel die englische und lettische Übersetzung der wichtigsten Fachbegriffe bei *Schmitz* (Hrsg.), *Eiropas Tiesību Pamattermini / Grundwortschatz Europarecht / Basic Vocabulary of European Union Law*, 2. Aufl. 2010, S. 16.

¹¹ So bestand beispielsweise im vietnamesischen Verwaltungsrecht 2010 noch keine Einigkeit über die einzelnen Klagegründe für die Anfechtung eines Verwaltungsaktes (und die damit einhergehenden Rechtmäßigkeitsanforderungen) und ihre Abgrenzung, siehe dazu *Nguyễn Văn Quang*, *Grounds of Judicial Review of Administrative Action: An analysis of Vietnamese administrative law*, CALE Discussion Paper No.3 (01.2010), <http://ir.nul.nagoya-u.ac.jp/jspui/handle/2237/20098>, S. 13 ff. Unter diesen Bedingungen sind Falllösungen im Verwaltungsrecht, die in ihrem Aufbau und Gedankengang auf eine breite Zustimmung im Expertenkreis hoffen können, kaum möglich.

realsozialistisch-kontinentalen Rechtstradition in ähnlicher Weise in vielen Transformationsstaaten zu erwarten - oder eben gerade nicht zu erwarten - sind.

3.3.1 *Analyse von Sachverhalt und Fragestellung*

Die Sachverhaltsanalyse fiel den Studierenden in Lettland und Vietnam etwas leichter als ihren deutschen Kollegen. Insbesondere zeigte sich eine geringere Tendenz, den Fall vorschnell mit dem aus einer bekannten Gerichtsentscheidung gleichzusetzen. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, dass Gerichtsentscheidungen in der Rechtstradition vieler Transformationsstaaten nach wie vor eine geringe Rolle spielen. Eine an der Fallfrage orientierte Sachverhaltszusammenfassung auf das Wesentlichste bereitet aber offenbar in jedem Land erhebliche Schwierigkeiten. Dieser Schritt musste immer wieder geübt werden.

Die Beschränkung der Falllösung auf die präzise Beantwortung der Fallfrage fiel den Studierenden in Lettland und Vietnam ebenfalls leichter. Dies lag z.T. daran, dass sie bereits parallel zum Studium berufstätig waren oder sich darauf vorbereiteten. Anschauliche Hinweise auf die klare Erwartungshaltung eines Mandanten oder eines Vorgesetzten im Ministerium auf das, was geprüft - oder gerade besser nicht geprüft - werden soll, konnten die nötige Sensibilität für die Bedeutung der Fallfrage leicht schaffen.

3.3.2 *Systematische gedankliche Lösung anhand einer Arbeitsgliederung*

Die gründliche Vorbereitung der Niederschrift der Falllösung in strikter Orientierung an einer ständig anzupassenden, logisch und dogmatisch konsistenten und korrekten Arbeitsgliederung mit einem häufig zwingend vorgegebenen Grundaufbau bedeutet für die Studierenden in den Transformationsstaaten wegen der benötigten hohen intellektuellen Disziplin eine besondere Herausforderung. Diese Arbeitsweise entspricht gerade nicht dem, was sie sonst in ihrem Studium erfahren. Die theoretische Notwendigkeit und praktische Überlegenheit eines logisch und dogmatisch korrekten Prüfungsaufbaus lässt sich hingegen gut vermitteln. Schwierigkeiten kann aber die ungefestigte Rechtsdogmatik im Transferland bereiten. Es empfiehlt sich daher, Pilotkurse zunächst in Rechtsgebieten mit klaren, gefestigten Strukturen (z.B. Grund- und Menschenrechte, ökonomische Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt oder UN-Kaufrecht) zu geben.

In vielen Transformationsstaaten, nicht nur in Lettland und Vietnam, konnte ich immer wieder eine *geringe Bereitschaft zur Arbeit mit Fachliteratur* feststellen. Dies äußert sich u.a. in kurzen Literaturverzeichnissen und wenigen Fußnoten in Hausarbeiten und Referaten. Eine Kultur der umfassenden Aufarbeitung der Rechtsprechung und Fachliteratur als selbstverständlicher Teil des rechtswissenschaftlichen Arbeitens gibt es hier nicht. In manchen kleineren Staaten wie etwa Lettland oder Estland, in denen es Größenbedingt weniger Fachliteratur gibt, wird dies zum

Teil, abhängig von der heute gepflegten Rechtskultur, durch eine *größere Bereitschaft zum eigenständigen methodologischen Denken* ausgeglichen. Das in Deutschland häufige Phänomen, dass die Studierenden die Lösung zu einem Rechtsproblem unbedingt irgendwo nachschlagen, das Problem aber nicht selbst durchdenken wollen, tritt hier nicht auf. Dafür kann aber das Vertrauen in die eigenen Denkfähigkeiten dazu führen, dass man sich die mühsame Auseinandersetzung mit den Argumenten in der Rechtsprechung und Fachliteratur spart.

3.3.3 Insbesondere: Einsatz komplexer Prüfungsschemata

Eine der Hauptattraktionen der deutschen Rechtswissenschaft liegt im Einsatz komplexer, wissenschaftlich korrekter Prüfungsschemata bei der Falllösung. Umfangreiche, bis ins Detail wohlgedachte „Checklisten“ gewährleisten Gründlichkeit und eine präzise und von jedem Experten leicht nachvollziehbare, logische und dogmatikkonforme Gedankenführung. Anders als die sogenannten „tests“ in den Common Law-Staaten beschränken sie sich nicht auf Einzelfragen. Diese Schemata wurden von meinen Studierenden auch außerhalb der Fallbearbeitung gern herangezogen. Im praktischen Einsatz für ihren eigentlichen Zweck belegten sie immer wieder die Überlegenheit des systematisch-wissenschaftlichen Ansatzes der Fallbearbeitung. Deswegen wurden sie gern auch für die Vorbereitung von Moot Courts verwendet. Besonders beeindruckt zeigten sich die Studierenden, wenn sie mit Hilfe der Schemata die Schwachstellen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung identifizieren konnten. Dabei zeigten die Studierenden tendenziell eine höhere Souveränität im Umgang mit den Schemata als ihre deutschen Kollegen. Das Problem eines undifferenzierten stereotypen „Abklapperns“ der Prüfungspunkte in der Niederschrift der Falllösung zeigte sich nicht.

3.3.4 Niederschrift der Falllösung, Gedankenführung und Gutachtenstil

Wie ihren deutschen Kollegen fällt es auch den Studierenden in den Transformationsstaaten schwer, mit der Niederschrift bis zum Abschluss der systematischen gedanklichen Lösung abzuwarten. Schmerzliche Erfahrungen wie das Löschen ganzer Textabschnitte, die sich später als irrelevant herausstellen, lassen sich daher auch hier nicht vermeiden.

Die *präzise Angabe der Rechtsnormen* (mit einschlägigem Absatz, Unterabsatz, Satz, Spiegelstrich etc.) entspricht in vielen Transformationsstaaten bis heute nicht der Rechtskultur und *muss daher mit Nachdruck trainiert werden*. Auch die Formulierung exakter und homogener Überschriften bereitet Schwierigkeiten. Die Anforderung einer exakten Gedankenführung mit korrekten Einleitungs- und Ergebnissätzen ließ sich hingegen leicht vermitteln und auch praktisch erfüllen. Dabei wurde das Ergebnis auch durch besondere Konventionen geprägt, die an den einheimischen Universitäten gelehrt wurden und an die sich anknüpfen ließ.

Der in der deutschen Juristenausbildung stark betonte *Gutachtenstil stößt auf großes theoretisches Interesse*. Er muss aber für die Praxis intensiv geübt werden.

4 Erfahrungen mit der Vermittlung der Anforderungen an die formale Gestaltung der Falllösung

Die formale Gestaltung rechtswissenschaftlicher Arbeiten bleibt in vielen Transformationsstaaten bis heute oftmals hinter internationalen Standards zurück. Dies liegt teils an fehlendem Wissen, teils an der mangelnden Bereitschaft älterer Dozenten, sich auf die internationalen Standards einzulassen. Viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Tagungsbänden folgen nach wie vor den Konventionen aus der Sowjetzeit. Teils schreiben verbindliche Vorschriften der Fakultäten noch heute Vorgehensweisen vor, die wissenschaftlichen Grundsätzen zuwiderlaufen. Unter diesen Bedingungen ist es schwierig aber zugleich auch besonders wichtig, bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik ein Bewusstsein für die Anforderungen an die formale Gestaltung der Falllösung zu wecken.

4.1 Geringes Verständnis für die Bedeutung formaler Anforderungen für die Qualität der Arbeit

Das Verständnis für die Bedeutung formaler Anforderungen für die Qualität der wiss. Arbeit ist gering, weil der zwingende Charakter dieser Anforderungen häufig nicht gesehen wird. Nicht jedem leuchtet ein, dass formale Anforderungen in der Wissenschaft eine andere Funktion verfolgen als beim Ausfüllen von Formularen in der allgegenwärtigen postkommunistischen Bürokratie. Es kommt daher auch bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik darauf an, den *Zusammenhang zu den Grundsätzen der Präzision, Nachvollziehbarkeit, Ehrlichkeit und leichten Orientierung in der wiss. Arbeit herauszustellen*, streng zwischen zwingenden Regeln und variablen Konventionen zu unterscheiden und sich auf solche Anforderungen zu beschränken, die tatsächlich aus wiss. Gründen unerlässlich sind. In die Lehrveranstaltungen sollten besonders Studierende eingebunden werden, die schon an internationalen Moot Courts teilgenommen haben, da sie mit der grundsätzlichen Bedeutung formaler Anforderungen bereits vertraut sind.

4.2 Erfahrungen betreffend einzelne formale Anforderungen

4.2.1 Rechtschreibung und Umgang mit fremdsprachlichen Quellen

In vielen Transformationsstaaten findet sich die Tendenz zu einer *entstellenden Schreibweise einheimischer Namen ohne diakritische Zeichen* in fremdsprachlichen Texten. Der Grund dafür liegt häufig in einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das

Englische als Verkehrssprache, das solche Zeichen nicht kennt. Dabei wird übersehen, dass diese Zeichen oftmals den Buchstaben, auf oder unter dem sie stehen, zu einem anderen Buchstaben werden lassen und ihr pauschales Weglassen es daher selbst dem Sprachkundigen unmöglich macht, den betreffenden Namen korrekt zu erfassen und auszusprechen. Außerdem steigt die Gefahr von Verwechslungen, denn schließlich ist „Muller“ ein anderer Name als „Müller“, „Endzins“ ein anderer als „Endziňš“ und „Đung“ ein anderer als „Dűng“. Die Studierenden müssen daher immer wieder dazu angehalten werden, Namen im Literaturverzeichnis und in den Fußnoten korrekt zu schreiben und auch ihren eigenen Namen korrekt anzugeben.

Besondere Schwierigkeiten bereitet das komplexe Problem des *korrekten Zitierens anderssprachlicher Quellen im eigenen Text*. Hier enthalten oftmals sogar die verbindlichen Regeln der Fakultäten falsche Vorgaben. Dabei erklären sich die richtigen Regeln logisch aus sich selbst heraus. So darf der Titel eines Werkes in den Fußnoten nicht einfach übersetzt werden (was häufig bereits mit einer Interpretation verbunden ist) sondern die Übersetzung lediglich als Zusatzinformation in Klammern beigelegt werden. Technische Begriffe und ihre Abkürzungen wie „S.“, „Rdnr.“, „Bd.“, „Aufl.“ oder „Hrsg.“ müssen hingegen zwingend der Sprache des Textes folgen, in dem das Werk zitiert wird, und nicht der Sprache, in der es abgefasst ist. Denn sie gehören nicht mehr zum unveränderbaren Namen des Autors bzw. Titel des Werkes. Dementsprechend kann es im Text unabhängig von der Sprache der zitierten Werke nur eine Bezeichnung für Seite, Band, Auflage etc. geben. Diese Schwierigkeiten stellen sich auch in anderen Ländern, erreichen in den Transformationsstaaten aber eine andere Dimension, da dort ausländische Fachliteratur eine größere Rolle bei der eigenen Rechtsentwicklung spielt.

4.2.2 Gliederung und Literaturverzeichnis

Die besondere Bedeutung einer konsistenten und übersichtlichen Gliederung für die Qualität und Wirkung der Arbeit ist in den Transformationsstaaten schwieriger zu vermitteln. Das Gespür dafür, dass sich die Gedankenführung in der Gliederung widerspiegelt und dass diese daher oftmals schwere Fehler der Arbeit auf den ersten Blick erkennen lässt, muss erst durch Besprechung anschaulicher Beispiele geweckt werden.

Problematisch ist die in vielen Transformationsstaaten noch heute anzutreffende Konvention, im Literaturverzeichnis nicht nur Fachliteratur sondern auch Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen und nichtwissenschaftliche Dokumente bis hin zu Webseiten aller Art aufzuführen. Das Literaturverzeichnis wird oftmals als eine Art Ablageplatz für Angaben aller Art missverstanden. Dadurch entsteht zuweilen der Eindruck, dass der Unterschied zwischen wiss. Literatur und anderen Dokumenten nicht gesehen wird. Es bedarf erheblicher Anstrengung, um die Studierenden davon zu überzeugen, das Literaturverzeichnis auf Literatur zu be-

schränken und ein gesondertes Gesetzesverzeichnis und Rechtsprechungsverzeichnis anzulegen.

4.2.3 *Wissenschaftliche Zitierweise*

Die größte Herausforderung bedeutet die Vermittlung der wissenschaftlichen Zitierweise. Hier stellt sich zunächst das Problem der *Zitierfaulheit*: Es gibt nur ein geringes Verständnis für die Notwendigkeit von Belegen und eine ebenfalls geringe Bereitschaft zu dem mit dem Zitieren verbundenen Arbeitsaufwand. Hierin liegt wohl das größte Problem des wiss. Arbeitens in den Transformationsstaaten. Allerdings ist die Zitierpraxis von Studierenden (wie übrigens auch von Dozenten), die eine Austauschzeit im Ausland verbracht haben, in der Regel deutlich besser.

Daneben tritt das Problem der *Zitieroberflächlichkeit*: eine ausgeprägte Tendenz zum unpräzisen Zitieren (keine konkrete Seiten- oder Randnummernangabe) und zum ungenauen Zitieren (keine Spezifizierung des Sinnzusammenhanges). Dabei ist die Versuchung groß, die unwissenschaftliche Zitierweise mit dem Hinweis auf nationale Regelungen oder Traditionen zu rechtfertigen.

Der Dozent muss sich diesen Problemen engagiert widmen. Er muss sich auf die Vermittlung der zwingenden Zitierregeln beschränken und deren Gründe eingehend darlegen, um die Lernbereitschaft der Studierenden nicht zu überfordern. Er muss aber auch Prüfungsdruck ausüben. Vor allem aber muss er vermitteln, dass sich auch in der wissenschaftlichen Belegpraxis die besondere Qualität der juristischen Arbeit manifestiert und dass ausreichende und korrekte Belege die eigenen Aussagen weniger anfechtbar machen. Um die besondere Qualität der Arbeit geht es ja gerade bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik nach deutschem Muster. Wer sich das immer wieder vergegenwärtigt, ist schließlich auch zu dem größeren Arbeitsaufwand, den eine wissenschaftlich korrekte Zitierweise mit sich bringt, bereit.

Dritter Teil:

**Praxisbezug und Methodik in der
Juristenausbildung**

Formen praktischer Inhalte im Rahmen der Juristenausbildung in der Ukraine

Dr. Ivan O. Romaschtschenko, Kiew

Die Ausbildung des Fachjuristen sollte nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch sein, damit die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse effektiv in der Praxis eingesetzt werden können. Diese praktische Ausbildung sieht Folgendes vor: praktisches Unterrichten; Praktika in Unternehmen, Institutionen und Organisationen; Selbststudium durch die selbstständige Durchführung bestimmter Aufgaben.

1 Der praktische Unterricht

Der praktische Unterricht zur Entwicklung der rechtlichen Fähigkeiten wird anhand der auf allgemein anerkannten Lehrmethoden basierten Falllösungen und anderer praktischen Aufgaben durchgeführt. Während des praktischen Unterrichtes wird ein direkter Kontakt zwischen Lehrendem und Studenten sowie zwischen den Studenten untereinander hergestellt. Um bei den Studenten die Fähigkeiten hinsichtlich der Falllösung zu verbessern, hat der Lehrende die Aktivität unter den Studenten durch die Stellung allgemeiner oder spezifischer, offener oder geschlossener Fragen an den Referenten oder das Publikum zu fördern. Der Lehrende hat auch eine Diskussion, bezogen auf kontroverse Themen, mit Fragen und Kritik der Studenten und des Publikums bis hin zum Lösungsweg der Studenten zu fördern. Die Falllösung durch Studenten muss immer bestimmte Phasen durchlaufen und zwar: (a) die rechtliche Analyse der Umstände des Falles (Feststellung der

Rechtsnatur der Beziehungen); (b) das Auffinden der Rechtsnormen, die die umstrittenen Beziehungen regeln; (c) die Auslegung und Anwendung des Rechts, das auf das umstrittene Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Die Arbeitsweise im Rahmen des praktischen Unterrichts soll die Wiedergabe-, Analysefähigkeit und die Fähigkeit fördern, die gesprochene Information wahrzunehmen.

2 Praktika in Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Mit den Praktika in Unternehmen, Institutionen und Organisationen wird das Ziel verfolgt, die Studenten/Praktikanten mit geeigneten Ansätzen zur juristischen Arbeit und ihrer Umsetzung bekannt zu machen. Diese Form der praktischen Ausbildung ist universell und kann zur Verbesserung unterschiedlicher Fähigkeiten führen, die von der juristischen Tätigkeit der Firma, der Institution oder der Organisation abhängig sind: a) Falllösung; b) praktische Rechtssprache; c) Fähigkeiten des Verfassens von Rechtsunterlagen; d) praktische Rechtsanalyse; e) Erstellung von Gutachten; f) Rechtsunterlagen und Verhaltensregeln für Verteidiger vor Gericht; g) Gespräch mit dem Mandanten und Kommunikationsfähigkeiten; h) Verhandlungen in rechtlichen Angelegenheiten; i) Mediation als Mittel der Konfliktlösung¹. Das Wichtigste an der praktischen Ausbildung ist, dass die Studenten einen Überblick über die praktische Arbeit des Rechtsanwalts, des Richters und des Staatsanwalts bekommen. Dementsprechend erfahren sie, welches Wissen für die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben notwendig ist, falls sie in der Zukunft eines dieser Ämter bekleiden.

3 Das Selbststudium des Fachjuristen

Das Selbststudium des Fachjuristen beinhaltet die Durchführung der Aufgaben, die im Lehrplan definiert und vom Lehrenden gebilligt wurden. Dieser bewertet auch die Entwicklung des Selbststudiums. Die erzielten Noten werden in der Studentenqualifikation für das jeweilige Modul, Semester oder Jahr in den relevanten Fächern berücksichtigt. Praktisch realisiert sich das Selbststudium des Fachjuristen durch das Verfassen von Unterlagen/Materialien:

¹ Майданик Р.А. Методический стандарт высшего юридического образования: формы подготовки и компетенции юриста / Р.А. Майданик, В.В. Цюра, И.О. Ромашенко // Альманах цивилистики: Сборник статей. Вып. 6 / Под ред. Р.А. Майданика. – К.: Алерта, 2015. – С. 537-545.

3.1 Die rechtliche Analyse der Rechtsprechung in Bezug auf eine zu erörternde Frage

Die rechtliche Analyse der Rechtsprechung ist eine schriftliche Ausarbeitung des Studenten, die die Untersuchung der Gerichtsentscheidungen in einer bestimmten Angelegenheit umfasst. Eine Rechtsanalyse der Rechtsprechung in Bezug auf die zu erörternde Frage beinhaltet die Darstellung von Beispielen aus der Rechtsprechung, die mögliche Widersprüche zwischen der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Quellen belegen sowie die Darstellung des rechtsanwendenden Ansatzes und der möglichen Empfehlungen für den Leser. In den Gerichtsentscheidungen ist der Name des Gerichts, das den Rechtsspruch verkündete, das Datum und Aktenzeichen der Rechtssache sowie der Streitgegenstand anzugeben. Statt Wort für Wort das Urteil wiederzugeben, muss der Student kurz und bündig die Positionen der Streitparteien sowie die Begründung und den Tenor des Urteils erläutern. Die Analyse eines Urteils soll nicht mehr als drei Seiten im Format A4 (Formalien: Schriftgrad 14, Schriftart „Times New Roman“, Zeilenabstand 1,5) umfassen. Gegenstand der Analyse sollen mindestens drei Entscheidungen der Gerichte in erster, zweiter oder dritter Instanz, des Schiedsgerichtes oder der internationalen Gerichtshöfe sein.

3.2 Die Gesetzesauskunft

Die Gesetzesauskunft ist eine offizielle Antwort auf die Anfrage eines Dritten in Bezug auf den Inhalt der Rechtsvorschriften in einer bestimmten Angelegenheit. Sie erläutert die Rechtslage in einem bestimmten Bereich mit dem Hauptaugenmerk auf die Aussagen der Rechtsnormen. Diese Rechtsauskunft muss eine klar beantwortete Frage sowie eine Liste der für die Problematik relevanten Rechtsakte mit ihrer kurzen Analyse sowie Schlussfolgerungen in Form von Antworten auf die gestellten Fragen enthalten. Die Gesetzesauskunft soll maximal einen Umfang von zehn A4-Blättern aufweisen (Formalien: Schriftgrad 14, Schriftart „Times New Roman“, Zeilenabstand 1,5, Absatz 1 cm, alle Ränder - 20 cm). Die Auskunft hat einen sachbetonten Stil.

3.3 Das Rechtsgutachten

Das Rechtsgutachten ist eine formale Antwort auf die Anfrage eines Dritten, die im Gegensatz zur Gesetzesauskunft eine komplexe Antwort auf die für den Kunden interessante Frage enthält. Dabei werden nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die (Schieds-)Gerichtspraxis oder andere Rechtsquellen berücksichtigt. Im Vergleich zur Gesetzesauskunft stellt die Erstellung des Rechtsgutachtens eine schwierigere Aufgabe dar, da der Bearbeiter hierbei die Antwort auf eine bestimmte, praktische relevante und umstrittene Frage unter Berücksichtigung aller notwendigen, auf diese Angelegenheit bezogenen Aspekte der Rechtsanwendung

geben muss. Das Rechtsgutachten soll einen Umfang von mindestens zehn A4-Blättern (Formalien: Schriftgrad 14, Schriftart „Times New Roman“, Zeilenabstand 1,5, Absatz 1 cm, alle Ränder - 20 cm) aufweisen. Das Rechtsgutachten hat einen sachbetonten Stil. Sowohl die Gesetzesauskunft als auch das Rechtsgutachten sollen keine emotionalen oder kategorischen Ausdrücke enthalten.

3.4 Der Entwurf des vollstreckbaren Anspruchs (Anwaltsschreibens)

Der vollstreckbare Anspruch (Brief/Anwaltsschreiben) ist bei vorgerichtlicher Streitbeilegung relevant. Deswegen sind die Fähigkeiten im Verfassen von solchen Schriftstücken für die Studenten nützlich. Dabei soll die Erfüllung der Verpflichtungen vom Schuldner mithilfe bestimmter psychologischer Methoden und Überzeugungskraft hervorgehoben werden.

3.5 Die Klageschrift oder die Antragsrwiderrung;

Die Klageschrift ist ein Schriftsatz, der die Grundlage für die Aufnahme des Verfahrens in Zivil- und Handelsangelegenheiten darstellt. Je nachdem, um was für einen Prozess es sich handelt, soll die Klageschrift allen Anforderungen des Zivil- oder Handelsprozessbuches der Ukraine entsprechen. Die Klageschrift ist korrekt, logisch und überzeugend sowie mit den Hinweisen auf Gesetzgebungs- und Gerichtspraxisquellen zu verfassen.

Die Antragsrwiderrung ist ein Schriftsatz des Beklagten, der umstrittene Behauptungen aus der Klageschrift widerlegt. Sowohl die Klageschrift als auch die Antragsrwiderrung haben dem jeweiligen Verfahrensrecht zu entsprechen und müssen richtig, logisch und überzeugend eine gegensätzliche Position darlegen.

3.6 Die Berufungs- und Revisionschrift

Die Berufungs- und Revisionschrift ist ein Verfahrensdokument, durch dessen Einreichung die Berufung oder die Revision entsprechend eingelegt wird. Je nachdem, um was für einen Prozess es sich handelt, wird die Berufungs- und Revisionschrift gemäß den Anforderungen des Zivil- oder Handelsprozessbuches der Ukraine ausgefertigt. In der Berufungs- und Revisionschrift ist nicht die Frage der Beweisführung relevant, sondern es ist der (Fehl-)Gebrauch der Rechtsbestimmungen durch das Gericht der Vorinstanz zu erörtern.

3.7 Der Entwurf des Urteils (des Schiedsspruches)

Das Urteil (der Schiedsspruch) ist ein Verfahrensdokument, durch das die Verhandlung eines Falles entweder im ersten Rechtszug oder in der Berufung oder im Schiedsgericht beendet wird. Der Inhalt des Urteils (des Schiedsspruches) hat den

Anforderungen der prozessrechtlichen Gesetzgebung oder der Regeln des Schiedsverfahrens zu entsprechen, gemäß denen die Entscheidung getroffen wurde. Im Rahmen einer solchen Entscheidung sind die Rechtspositionen der Parteien und die ihnen entsprechende rechtliche Bewertung zu berücksichtigen. In der Entscheidung müssen auch die Schlussfolgerungen enthalten sein und der Tatbestand festgelegt werden, der Grundlage der Entscheidung gewesen ist.

3.8 Der Entwurf der Beschwerde wegen Verletzung der EMRK

Die Beschwerde wegen einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein Schriftstück, in dem der Beschwerdeführer die Verletzung seiner im Rahmen der EMRK gewährten Rechte begründet, indem er den Sachverhalt darlegt und die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) analysiert und auf diesem Wege seine Rechtsverletzung begründet. Der Inhalt der Beschwerde muss den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen. Darüber hinaus muss die Beschwerde verständlich und fehlerlos unter Bezugnahme auf die sachdienliche Rechtsprechung des EGMR und die Gesetzgebung der Ukraine sein.

3.9 Der Vertrag oder einzelne Vertragsbedingungen (Gegenstand des Vertrages, Force majeure, Verantwortung, Zahlungsbedingungen, Rechte und Pflichten der Parteien, Schiedsklausel usw.)

Der Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien, die zivile Rechte und Pflichten festlegt, ändert oder aufhebt (Art. 626 I des Zivilgesetzbuches der Ukraine). Der Vertrag soll die Hauptabrede über den Gegenstand sowie andere Bedingungen des Vertrages wie Rechte und Pflichten, Verantwortung, Schluss- und Übergangsbestimmungen umfassen. Je nach Vertragstyp kann ein Vertrag auch Zahlungsbedingungen, die Art und Weise der Arbeitsausführung, Dienstleistungen oder Lieferung von Waren enthalten. Das Außenhandelsabkommen hat einen spezifischen Inhalt, in dem eine Entscheidung bezüglich der anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts getroffen wird. Der Student muss den Vertragsentwurf für eine bestimmte Situation vorbereiten und dessen Bedingungen hinreichend detailliert darlegen. Das Verfassen einzelner Vertragsbedingungen ist eine Aufgabe einfacherer Stufe. Der Bearbeiter muss die den bestimmten Vertragspunkt betreffenden Gesetzesnormen berücksichtigen.

3.10 Vollmacht, Testament, anderer einseitiger Akt der zivilrechtlichen Willenserklärung der Partei

Die Vollmacht und das Testament sind einseitige zivilrechtliche Willenserklärung von Privatrechtssubjekten, deren inhaltliche Anforderungen im Zivilgesetzbuch

der Ukraine und in einigen Maßnahmegesetzen (insbesondere in der vom Justizministerium erlassenen Notarordnung) festgelegt sind. Die Studenten sollen Entwürfe dieser Dokumente unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen vorbereiten und die Interessen der Person, für die dieses Dokument verfasst ist, umfassend einbeziehen.

3.11 Ein Akt des Leitungsorgans einer juristischen Person (Anordnung des Geschäftsführers, Protokoll der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrats usw.)

Die Handlungen des Führungsorgans einer juristischen Person können je nach Rechtsform der juristischen Person eine Anordnung des Geschäftsführers, ein Protokoll der Mitgliederversammlung, ein Protokoll der Vorstandssitzung, einer Sitzung des Aufsichtsrats, der Revisionskommission oder eines anderen Organs der Gesellschaft sein. Ein solches Dokument ist in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsrecht zu verfassen und die Kundensinteressen sind zu berücksichtigen. Das Dokument muss in perfekter Form fehlerlos und mit entsprechender Terminologie verfasst sein.

4 Zusammenfassung

Das Verfassen solcher Dokumente wie einer Klageschrift, einer Antragsabweisung, einer Berufungs- und Revisionsschrift, eines Urteils (Schiedsspruchs) und die Beschwerde wegen einer Verletzung der EMRK gehören zu den Aufgaben von hoher Komplexität und sind in der Regel in einer Gruppe bestehend aus zwei und mehr Studenten durchzuführen. Die notwendige Voraussetzung für das Stellen solcher Aufgaben ist es, dass den Studenten eine ausreichende Anzahl von Fakten und Materialien zur Verfügung gestellt wird. Die Durchführung solcher Aufgaben kann viel Zeit beanspruchen und einige Phasen enthalten: So kann z.B. in der ersten Phase eine Studentengruppe eine Klageschrift verfassen, eine andere Gruppe verfasst eine Antragsabweisung, eine weitere dritte Gruppe einen Schiedsspruch, dann eine weitere Gruppe eine Berufungsschrift usw. Unter diesen Umständen können viele Studenten an der Falllösung teilnehmen. Der Lehrende kann sich in jeder Phase mit den Materialien vertraut machen und sie dementsprechend bewerten.

Aber auch das Verfassen solcher Dokumente wie die eines Vertrags, einzelner Vertragsbedingungen, einer Vollmacht, eines Testaments, einer anderen einseitigen Willenserklärung einer Partei oder eines Organaktes einer juristischen Person gehören zu den Aufgaben von hoher Komplexität, weil sie von den Studenten ein umfassendes Verständnis des Themas erfordern. Solche Aufgaben werden aber in der Regel nicht in der Gruppe, sondern von einem Studenten allein durchgeführt.

Der Lehrende kann andere Formen des Selbststudiums anbieten oder die oben genannten kombinieren, damit die Studenten ein bestimmtes Thema gründlich und allseitig kennenlernen. Wichtig ist auch die Kombination der Aufgaben durch den Lehrenden, die die Entwicklung der Fähigkeiten sowohl in der Einzelarbeit als auch in der Gruppenarbeit fördert.

Praxisnahe Juristenausbildung durch Studentische Rechtsberatung und Moot Courts im Verwaltungsrecht

*Prof. Dr. Thomas Mann, Göttingen, und Dipl.-Jur. Helen Wienands,
Göttingen*

1 Studentische Rechtsberatung

1.1 Idee und Konzept

Das Projekt der sogenannten „Studentischen Rechtsberatung“, teilweise auch „Law Clinic“ oder „Legal Clinic“ genannt, sieht vor, dass Studierende der Rechtswissenschaften unter Anleitung eines Rechtsanwalts kostenlos Ratsuchende bei verschiedenen rechtlichen Problemen beraten und dabei das im Studium erworbene theoretische Wissen in der Praxis anwenden können. Diese Ausbildungsmethode wurde in den USA entwickelt und findet mittlerweile in ganz Europa Anklang.¹ In Deutschland gibt es heute mehr als 30 verschiedene Legal Clinics, die allein im Bundesverband Studentischer Rechtsberater organisiert sind.² Ermöglicht wird diese Tätigkeit durch § 6 des 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes, wonach auch Personen ohne Anwaltszulassung rechtlich beraten dürfen, sofern die Beratung durch oder unter Anleitung eines Rechtsanwalts oder einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt. Auf diese Weise soll die

¹ Kotyrba, Law Clinic und Student Practice Rules, German Journal of Legal Education, 32 (33).

² Hannemann/Dietlein, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, S. 79 ff.

Qualität und Korrektheit der Beratung gewährleistet werden. Als weitere Voraussetzung muss die Beratung unentgeltlich erfolgen, mithin nicht gewinnorientiert sein, wobei der Ersatz von Aufwendungen und die Annahme sozial üblicher Dankesgeschenke sich jedoch mit dem „pro bono“-Gedanken vereinbaren lässt.³

Die studentischen Rechtsberatungsprojekte in Deutschland weisen sowohl organisatorisch als auch inhaltlich große Unterschiede auf. Während teilweise eine Spezialisierung auf rechtliche Fragestellungen im Sozial- oder Strafvollzugsrecht vorgenommen wird oder ausschließlich junge Unternehmer und Start-Ups⁴ beraten werden, helfen andere Legal Clinics Studierenden bei all ihren juristischen „Alltagsproblemen“. Insbesondere sog. „Refugee Law Clinics“, deren Schwerpunkt im Asyl- und Ausländerrecht liegt, weiten sich aufgrund der steigenden Anzahl von Flüchtlingen aktuell immer weiter aus. Hier gilt es jedoch zu bedenken, dass eine Beratung aufgrund der Komplexität der Materie und der möglichen rechtlichen Folgen für die Ratsuchenden nur durch auf diesem Gebiet erfahrene und professionelle Anwälte erfolgen sollte. Mitunter verfügen Law Clinics auch über ausgesprochen umfangreiche institutionelle und personelle Mittel, wie beispielsweise die Bucerius Law Clinic, bei der 20 Anwälte und Anwältinnen in Kooperation mit 20 Sozialberatungsstellen des Diakonie Hilfswerks Hamburg beratend tätig werden.⁵

1.2 Die Studentische Rechtsberatung in Göttingen

Im Jahr 2011 initiierten zwei engagierte Studierende der Georg-August-Universität erstmals in Göttingen eine Studentische Rechtsberatung. Hierbei wendeten sie sich an die „Göttinger Tafel“, die an Obdachlose oder Bedürftige von Supermärkten oder Fleischereien gespendete Nahrungsmittel ausgibt. Um diesen sozial schwächer gestellten Menschen, die häufig rechtliche Probleme mit Vermietern oder Ämtern haben, zu helfen, ihre eigene Situation rechtlich besser einschätzen zu können, können sie kostenlos von Studierenden beraten werden. Die Ratsuchenden haben wöchentlich die Möglichkeit sich ohne vorherige Anmeldung in der offenen Sprechstunde in den Räumlichkeiten der Göttinger Tafel einzufinden und dort ihre rechtlichen Probleme zu schildern, wobei sie sich nicht auf bestimmte Rechtsgebiete beschränken müssen. Lassen sich diese nicht innerhalb der ersten Beratung – für die etwa 30 Minuten vorgesehen sind – abschließend lösen und erscheint das Einschalten eines Rechtsanwalts für weitere rechtliche Schritte erforderlich, werden den Mandanten Fachanwälte genannt und die Rechtsschutz-

³ Vgl. *Vogler*, Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und –externer Beratung, 12 (15).

⁴ Vgl. *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, S. 39.

⁵ www.law-school.de/deutsch/lehre-forschung/law-clinic/projektueberblick-erfolge, zul aufgerufen am 15.02.2016.

möglichkeiten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe aufgezeigt. Mitunter kommt es vor, dass Kunden auch ein weiteres Mal beraten werden möchten, um die Entwicklung des Rechtsproblems zu erörtern oder um bei anderen rechtlichen Problemen Lösungsmöglichkeiten zu erhalten. Eine Beratung darüber hinaus ist jedoch nicht möglich, insbesondere erfolgt keine gerichtliche Vertretung durch die Studierenden. Einfache Hilfestellungen, wie beispielsweise das Formulieren oder Aufsetzen eines Widerspruchs oder einer Kündigung können jedoch direkt vor Ort vorgenommen werden.

Das Projekt der Studentischen Rechtsberatung an der Göttinger Tafel soll für sozial Schwächere ein niedrighschwelliges Angebot darstellen. Die Hemmschwelle einen Rechtsanwalt aufzusuchen und die Angst vor den Kosten sind hier häufig sehr hoch, sodass sie sich eher mit den Gegebenheiten zufrieden geben, anstatt sich rechtlichen Rat zu suchen zumal sie die Rechtmäßigkeit der jeweiligen gegen sie gerichteten Maßnahmen nicht einschätzen können. Auch die Tatsache, dass die Beratung in der gewohnten Umgebung der Göttinger Tafel stattfindet, in der die Menschen ansonsten ihre Lebensmittel ausgeteilt bekommen, schafft bei den Kunden der Tafel zusätzlich Vertrauen. Unabhängig davon, ob ihr rechtliches Anliegen tatsächlich erfolgsversprechend ist, finden sie mit ihrem Anliegen Gehör und werden ernst genommen.

Nicht wenige Studierende haben den Wunsch nach ihrer ersten Beratung weiterhin ehrenamtlich Beratungen durchzuführen, weswegen sie während der Semesterferien die Kunden der Göttinger Tafel beraten können. Durch diese kontinuierliche Beratungsmöglichkeit entsteht für die Kunden der Göttinger Tafel eine gewisse Sicherheit mit ihren rechtlichen Problemen nicht alleine gelassen zu werden.

1.3 Erweiterung des Beratungsangebots für Studierende der Universität

Seit 2015 ist das Angebot der Studentischen Rechtsberatung für Bedürftige der Göttinger Tafel auch für (in der Regel einkommensschwache) Studierende der Universität Göttingen erweitert worden. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt in der hohen Nachfrage von Studierenden, die gerne selber eine Beratung abhalten möchten. Pro Beratungseinheit sollten nicht mehr als zwei Studierende anwesend sein, da dies auf einige Ratsuchende einschüchternd wirken könnte und es ihnen schwerer fällt, sich den Beratenden anzuvertrauen. Durch das Erweiterungsangebot gibt es also weitere Termine und Kunden, die Hilfe bei ihren rechtlichen Problemen benötigen. Somit beraten dort Studierende andere Studierende, wobei auch hier stets das Beisein eines Rechtsanwalts erforderlich ist, der über einen Lehrauftrag durch die Universität verfügt und somit für seine Tätigkeit entlohnt wird. Mindestens 30 % der Studierenden haben während des Studiums Rechtsbe-

ratungsbedarf⁶, sodass es nicht verwundert, dass dieses Angebot von den Studierenden gerne angenommen wird und die wöchentlichen Termine auch hier regelmäßig ausgebucht sind. Nach einigen wenigen Werbemaßnahmen innerhalb der Universität und im Internet hat sich die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsberatung unter den Studierenden schnell verbreitet und wird mittlerweile überwiegend durch Mundpropaganda weitergetragen. Prinzipiell funktioniert die Rechtsberatung für Studierende wie die an der Göttinger Tafel mit dem Unterschied, dass sich die ratsuchenden Studierenden vorher für einen Termin anmelden müssen, sodass Wartezeiten vermieden werden und der Ablauf etwas besser geplant werden kann. Von den Kunden der Göttinger Tafel wird dies nicht erwartet.

Ein weiterer Unterschied lässt sich hinsichtlich der Rechtsgebiete finden. Während bei der Beratung der Kunden der Göttinger Tafel häufig sozialrechtliche Probleme im Fokus stehen, beschäftigen die Studierenden oft unterhalts- und arbeitsrechtliche Probleme. Im Vergleich zu anderen Law Clinics, die sich bei der hochschulinternen Beratung lediglich auf das Zivilrecht beschränken, gibt es bei unserer Rechtsberatung grundsätzlich keine Einschränkungen, sodass auch bei strafrechtlichen Problemen juristisch weitergeholfen werden kann. Einzig eine Beratung in Rechtsstreitigkeiten gegen die Universität selber ist ausgeschlossen, da sie dieses Projekt nicht unerheblich finanziert.

1.4 Empirische Erfahrungen – Vorteil für Studierende

Seit der Gründung hat sich der Kreis der beratenden Studierenden stetig vergrößert, mittlerweile haben an dem Projekt über 200 Studierende Beratungen durchgeführt und die Nachfrage steigt weiter. Nicht nur die Beratenen, sondern auch die Studierenden profitieren von der Beratung, indem sie früh das wichtige Mandantengespräch trainieren und dabei Erfahrungen für die spätere Berufspraxis sammeln. Durch das Gespräch mit den Mandanten und die Herausarbeitung der entscheidenden rechtlichen Informationen wird die Kommunikationsfähigkeit der Studierenden geschult, die während des Studiums den Sachverhalt regelmäßig „mundgerecht“ präsentiert bekommen. Im realen Gespräch gilt es selber herauszufinden, welche Aspekte für die rechtliche Lösung von Relevanz sind. Der emotionale Aspekt der Beratung bei dem die Studierenden häufig mit für den Mandanten außerordentlich belastenden rechtlichen Sorgen und Nöten konfrontiert werden, schult außerdem die Sozialkompetenz. Der Kontakt mit sozial Schwächeren und deren Problemen gibt den Studierenden außerhalb der Universität einen anderen Einblick in die Gesellschaft und ist somit ein weiterer wertvoller Aspekt in der Ausbildung zu verantwortungsvollen Juristen und Juristinnen.

Die Rückmeldungen der beratenden Studierenden sind dementsprechend durchweg positiv. Die anfängliche Sorge mit den Ratsuchenden überfordert zu

⁶ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 53.

sein, lässt sich schnell ausräumen. Zwar wissen die Studierenden nicht, wer mit welchem Rechtsproblem zur Beratung kommt und können sich dementsprechend auch nicht vorbereiten. Doch in erster Linie ist es die Aufgabe des Studierenden zwischen der Vielzahl von Informationen des Mandanten die rechtlich relevanten Fakten im Gespräch herauszufiltern. Sollte der Studierende nicht weiter wissen, leistet ihm der erfahrene Rechtsanwalt Hilfestellung. Im Anschluss an das Beratungsgespräch erhalten die beratenden Studierenden in einem persönlichen Gespräch mit dem Rechtsanwalt die Möglichkeit zur Nachbesprechung, Fragestellung und Feedback für ihre eigene Leistung. Insgesamt besteht bei der studentischen Rechtsberatung also eine win-win-Situation, die den „pro bono“-Gedanken erfüllt.

1.5 Prüfung als Schlüsselqualifikation

Seit 2013 ist das Projekt aufgrund der sozialen Kompetenzen, die im Umgang mit den Ratsuchenden geschult wird, auch als Schlüsselqualifikation an der Universität Göttingen anerkannt. Für den Abschluss des juristischen Studiums ist es erforderlich, erfolgreich an einer Schlüsselqualifikation teilzunehmen. Eine solche soll den Studierenden außerhalb der regulären Vorlesungen weitere Kompetenzen vermitteln, die in der juristischen Berufspraxis von Vorteil sind. Hier werden neben der Studentischen Rechtsberatung beispielsweise Veranstaltungen zur Mediation und Vertragsgestaltung angeboten oder Kurse, die einen Ausblick in eine andere Rechtsordnung mit der dazugehörigen Rechtsterminologie bieten.

Die Leistung, die die Studierenden für den Erhalt der Schlüsselqualifikation erbringen müssen, besteht nicht nur aus der ca. zweistündigen Beratung, die sie – alleine oder mit einem Kommilitonen – absolvieren. Dazu gehört zunächst die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung zu Beginn des Semesters, in der die Ziele und Anforderungen erläutert werden und in deren Anschluss sich die Studierenden verbindlich für die zu vergebenden Termine eintragen.

Haben die Teilnehmer/innen ihre Beratung durchgeführt, folgt die abschließende mündliche Prüfung. Hier halten die Teilnehmenden in Gruppen von ca. fünf bis acht Personen jeweils einen Aktenvortrag über einen zur Darstellung geeigneten Fall aus ihrer Beratungseinheit. Der Vortrag soll sich in drei Teile gliedern und möglichst frei gehalten werden: Darstellung des Sachverhalts, rechtliche Würdigung und prozessuale Erwägungen. Anschließend besteht für die Mitprüfende und die beiden anwesenden Rechtsanwälte die Möglichkeit Fragen zu stellen. Auch die anderen Teilnehmer/innen können so von dem Vortragenden profitieren und der Vortragende übt darüber hinaus das Vortragen und freie Reden vor einer Gruppe, was im sonstigen juristischen Studium oft zu kurz kommt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sachverhalte hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades, des Umfangs und der Darstellungsmöglichkeit ist es nahezu unmöglich die

Kandidaten im Vergleich zueinander zu bewerten, sodass auf eine Notengebung verzichtet wird und die Prüfung nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.

Die Auswahl der Studierenden, die beraten dürfen, erfolgt hauptsächlich über die Teilnahme an der Informationsveranstaltung, sodass prinzipiell jedem die Teilnahme ermöglicht werden soll, sofern genügend Beratungstermine vorhanden sind. Es bestehen insofern keine starren Kriterien. Wünschenswert ist eine Teilnahme jedoch erst ab dem dritten oder vierten Semester, da dann zumindest gewisse Grundkenntnisse im Verwaltungsrecht vorausgesetzt werden können, die jedenfalls in den Fällen an der Göttinger Tafel hilfreich sein können, da hier Probleme mit Ämtern und Behörden an der Tagesordnung sind.

Doch das Konzept der Rechtsberatung lässt sich nicht nur in den Bereich der Schlüsselqualifikationen einordnen, sondern ist auch das Paradebeispiel für das sog. „Service Learning“, was sich seit 2015 auch an der Universität Göttingen etabliert hat. Hierbei geht es darum, dass das erworbene Wissen aus dem Studium praktisch angewendet und für ein soziales Engagement genutzt wird.

1.6 Haftungsrisiken

Trotz der kompetenten und erfahrenen Anleitung der Rechtsanwälte kann es – wie auch sonst bei jeder anwaltlichen Beratung – vorkommen, dass dem Mandanten durch eine falsche Beratung ein Schaden entsteht. Auch wenn es während der gesamten Tätigkeit der Göttinger Studentischen Rechtsberatung noch keinen solchen Fall gegeben hat, muss dafür eine Haftungsregelung bestehen, um den Studierenden vor einer Inanspruchnahme des Mandanten zu bewahren. Andererseits darf auch der Mandant nicht schutzlos gestellt werden, wenn er sich auf die Richtigkeit der Beratung verlässt und ihm daraus ein Schaden entsteht, weil es beispielsweise versäumt wurde, ihn auf eine mittlerweile verstrichene Frist hinzuweisen. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, dass von vornherein nur zu rechtlichen Problemstellungen beraten wird, die einen überschaubaren finanziellen Betrag von etwa 750 Euro nicht übersteigen und diese Kosten im Schadensfall aus Projektmitteln zu begleichen. Eine solche Einschränkung besteht jedoch bei dem Göttinger Projekt nicht. Um zu garantieren, dass in keinem Fall der Studierende in irgendeiner Weise aufgrund seiner rechtlichen Beratung juristisch belangt wird, haftet für den potentiellen Schadensfall die Berufshaftpflichtversicherung des der Beratung beiwohnenden Rechtsanwaltes gem. § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund, dass die Mandanten sich wissentlich gegen eine anwaltliche Beratung entschieden haben und eine ehrenamtliche Dienstleistung in Anspruch nehmen, eine Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen vor Gericht eher unwahrscheinlich erscheint.⁷

⁷ Horn, Studentische Rechtsberatung in Deutschland, JA 9/2013, 644 (648).

2 Moot Court

2.1 Idee und Grundkonzeption des Moot Courts

An der Georg-August-Universität Göttingen wird das juristische Wissen wie in allen übrigen deutschen Universitäten anhand der Vermittlung des formellen und materiellen Rechts gelehrt. Vor allem Berufseinsteiger bemängeln hieran, dass der Bezug zur Praxis fehlt. Selbst nach erfolgreich bestandenem ersten Staatsexamen sind Referendare nicht genügend auf die juristische Realität jenseits der Universitätsmauern vorbereitet.

Es ist aber nicht unmöglich Lehre und Praxis miteinander zu verbinden. Neben dem bereits dargestellten Konzept der Law Clinics, steigen auch die Anfragen nach sog. Moot Courts. Hierbei handelt es sich um nachgestellte, also simulierte Gerichtsverhandlungen, die von Studierenden behandelt und verhandelt werden.⁸ Die Studierenden übernehmen in einem fiktiven Fall die Rolle der verschiedenen Parteien und bereiten sämtliche Schriftstücke in Echtzeit vor. Den Abschluss findet die Veranstaltung in der mündlichen Verhandlung, in der auch die Richter von Studierenden gespielt werden. Im Ausland gehören Moot Courts zum festen Bestandteil der Ausbildung und werden zum Teil sogar multinational angeboten. Seit Jahren gibt es auf der Ebene des Völkerrechts den Phillip Jessup Moot Court, einen international organisierten Wettbewerb, bei dem in verschiedenen nationalen und internationalen Ausscheidungsrunden Studierende des Völkerrechts in einer fiktiven Gerichtsverhandlung gegeneinander antreten. Auch in Deutschland sind Moot Courts im Völkerrecht, Strafrecht oder im Bürgerlichen Recht mittlerweile recht verbreitet während sie im verwaltungsrechtlichen Bereich eine Rarität darstellen.

2.2 Der Moot Court im Verwaltungsrecht

Da das Verwaltungsrecht als ein eher trockener und schwerverständlicher Stoff unter Studierenden gilt, stieß die Möglichkeit Verwaltungsrecht in Form eines nachgespielten gerichtlichen Verfahrens lernen zu können auf große Nachfrage an der juristischen Fakultät. Daher wurde das Konzept des Moot Courts an der Universität Göttingen von Prof. Dr. Thomas Mann im Wintersemester 2003/2004 um weitere Komponenten angereichert und erstmalig zu einem „Planspiel Verwaltungsrecht“ weiterentwickelt, das auf die Ausbildungsbedürfnisse der Studierenden im Verwaltungsrecht abgestellt ist. Primäres Ziel des Planspiels Verwaltungsrecht ist es, den Studierenden praktische Einblicke in den Ablauf eines verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verschaffen und

⁸ Vgl. auch *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, Berlin/Wien/Zürich 2015, S. 15 ff.

damit zu einer Verzahnung von theoretischem Wissen und seiner praktischen Anwendung zu gelangen. Die traditionelle universitäre Lehre in den Rechtswissenschaften beschränkt sich allein auf die Vermittlung von materiellen juristischen Inhalten, blendet aber die Rahmenbedingungen, unter denen dieses Wissen im späteren Berufsleben angewendet werden muss, ebenso aus, wie die hierbei entstehenden Problemkonstellationen bei der rechtspraktischen Umsetzung. Innerhalb des traditionellen zweigestuften Ausbildungsweges der Juristen werden derartige Inhalte erst während der an das erste Juristische Examen anschließenden Referendarzeit vermittelt und eingeübt. Um die genannten Praxiserfordernisse zu berücksichtigen, müssen die Teilnehmer am Planspiel unter realen Bedingungen und in Echtzeit, d.h. unter Beachtung der gesetzlichen Form- und Fristvorgaben, ein Verwaltungsverfahren nebst anschließendem Verwaltungsprozess durchspielen. Sie müssen also aufgrund einer vom begleitenden Lehrstuhl vorgegebenen Aktenlage Verwaltungsbescheide fertigen, Widersprüche einlegen, Widerspruchsbescheide erstellen, Klageschriften und Klageerwiderungen fertigen sowie gerichtliche Verfügungen und ein Urteil verfassen – durchweg Aufgaben, die neben der Beherrschung des an der Universität gelehrt materiellen Rechts den Studierenden auch Fertigkeiten in der ansonsten an der Universität nicht gelehrt Bescheid- und Urteilstechnik abverlangen.

2.3 Ablauf und Anforderungen

Das „Planspiel Verwaltungsrecht“ beginnt bereits in der vorlesungsfreien Zeit und endet in der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit mit einer mündlichen Verhandlung in einem echten Sitzungssaal eines deutschen Gerichts, bei der die Studierenden in ihren unterschiedlichen Verfahrensrollen gemeinsam eine fiktive Gerichtsverhandlung durchführen. Zu Beginn des Planspiels werden die Studierenden in Kleingruppen aufgeteilt, welche die Rollen als Verwaltung, Bürger und Gericht wahrzunehmen haben. Aufgrund der für sie vom Lehrstuhl erstellten Verwaltungsakte muss zunächst die Verwaltungsgruppe einen behördlichen Bescheid fertigen. Hierzu ist nicht nur wie in der traditionellen Lehre ein vorgegebener „verdichteter“ Sachverhalt rechtlich zu würdigen, sondern es muss zusätzlich zunächst einmal der rechtlich relevante Akteninhalt von den für die juristische Lösung irrelevanten Informationen getrennt werden. Darüber hinaus bedarf es dann einer praxistauglichen Umsetzung der rechtlichen Würdigung, d.h. die Behördengruppe muss überlegen, welche Ermächtigungsgrundlagen zu Gebote stehen, um auf das Aktengeschehen reagieren zu können. Hierbei hat sie sich auch über die wesentlichen Bestandteile eines Verwaltungsbescheides und dessen Aufbau (z.B. Formulierung einer richtigen Rechtsbehelfsbelehrung) zu vergewissern und muss dieses Wissen in einen wirksamen Bescheid umsetzen, der dann der Bürgergruppe – über den betreuenden Mitarbeiter des Lehrstuhls – zugestellt wird. Die Bürgergruppe wiederum hat die Sachlage und den Bescheid auf mögli-

che Fehler zu würdigen, muss sich Gegenargumente einfallen lassen und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist einen Widerspruch fertigen, auf den dann wiederum die Verwaltung mit einem formgerechten Widerspruchsbescheid zu antworten hat. Hierbei ist insbesondere auf die richtige Tenorierung und auf die ordnungsgemäße Zustellung zu achten. Innerhalb der durch die Zustellung des Widerspruchsbescheides in Gang gesetzten Klagefrist muss die Bürgergruppe nun in einem vierten Schritt Klage erheben, wobei z.B. auf eine ordnungsgemäße Prozessvollmacht oder die korrekte Formulierung des Klageantrags zu achten ist – alles Fertigkeiten, die noch nicht in der normalen universitären Ausbildung, sondern erst im anschließenden Referendariat gelehrt werden. Das gilt gleichermaßen für die nun von der Gerichtsgruppe zu treffenden Verfügungen (z.B. Klagezustellung an den Beklagten, Aufforderung zur Klageerwiderung, Beiziehung von Akten, Schriftsatzfristen, Beiladungsbeschlüsse, Ladungen zur mündlichen Verhandlung) und die abschließend durchzuführende Gerichtsverhandlung. Bei dieser Gerichtsverhandlung, die in einem echten Gerichtssaal und mit echten Roben auf der Richterbank durchgeführt wird, sind die Studierenden wiederum vor die Aufgabe gestellt, die „trockenen“ Vorschriften des Verwaltungsprozessrechts mit Leben zu füllen, es sind also die vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen (Aufruf zur Sache, Feststellung der Anwesenheit, Beweisanträge, Zeugenvernehmung, Protokollierung der Verhandlung etc.) vorzunehmen. Hierbei ist die Öffentlichkeit als Zuhörer zugelassen, wovon seitens der Studierendenschaft bislang auch intensiv Gebrauch gemacht wurde.

Fast immer zeigen sich in der mündlichen Verhandlung überraschende Wendungen, die von den Studierenden eine spontane Anpassung ihrer Prozessstrategie erfordern. Das macht den besonderen Reiz dieses abschließenden Höhepunkts des Planspiels aus. Nicht selten mussten die Studierenden erkennen, dass ein als sicher geglaubter Prozesserfolg etwa durch eine unerwartete Zeugenaussage plötzlich ins Wanken gerät oder dass man sich trotz eigentlich „guter Karten“ mit einer falschen Antragstellung am Ende der Verhandlung noch eine unnötige Kostentragung einfängt. Hierbei stellt sich dann ein Lerneffekt ein, der für junge Juristen und Juristinnen wichtig ist und den keine sonstige Lehrveranstaltung bieten kann: Jeder noch so gut vorbereitete Prozess kann verloren gehen – auch wer Recht hat, muss am Ende nicht unbedingt Recht bekommen.

2.4 Vorarbeiten und Begleitung durch den Lehrstuhl

Die Durchführung des Planspiels erfordert von dem begleitenden Lehrstuhl einen sehr großen Aufwand „hinter den Kulissen“: Erster und wesentlicher Arbeitsschritt ist eine gründliche Vorbereitung der Akten, die den zu bearbeitenden Fall abbilden. Hierzu werden echte verwaltungsrechtliche Prozess- und Verfahrensakten aus der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit herangezogen, die von Prof. Mann daraufhin durchgesehen werden, welche Aktenblätter für die Durch-

führung des Planspiels zwingend relevant sind. Auf diese Weise können die Originalakten, die regelmäßig über 100 Seiten stark sind, auf etwa 30 Seiten reduziert werden. Ziel dieser Vorstrukturierung ist es zunächst, für die Studierenden eine größere Übersichtlichkeit zu schaffen, damit sie nicht von der Fülle des Materials erschlagen werden. Darüber hinaus geht es bei diesem Arbeitsschritt darum, solche Aktenbestandteile auszusondern, die den Studierenden die Möglichkeit zur eigenen Argumentation nehmen könnten. Ziel der Aktenauslese muss es sein, einen Sachverhalt zu kondensieren, bei dem den Studierenden genügend Spielraum zur rechtlichen Argumentation und zur eigenständigen Auswertung von Rechtsprechung und Literatur bleibt.

Da es sich durchweg um Originalakten handelt, sind in einem zweiten Arbeitsschritt aus Datenschutzgründen auf den angefertigten Kopien sämtliche persönlichen Angaben zu entfernen. Das bedeutet, dass nicht nur die Namen der handelnden Personen, sondern etwa auch die Briefköpfe der beteiligten Behörden in einem mühsamen und aufwändigen Durchgang „weggeweißt“ und durch neue Namen und Behördenanschriften ersetzt werden müssen. In vielen Fällen sind darüber hinaus noch neue zusätzliche Seiten (z.B. fiktive Aktenvermerke) zu erstellen, um den Fall und die Aufmerksamkeit der Studierenden in die vom Aufgabensteller gewünschte Richtung zu lenken. Wie im richtigen Leben muss dabei neben den Akten für die Verwaltung auch eine Akte für die Bürgergruppe erstellt werden, die zusätzliche „private“ Angaben enthält, von denen die Verwaltung zunächst nichts weiß, die aber erforderlich sind, um als Bürgergruppe auf den Bescheid in einer rechtlich relevanten und für die Verwaltungsgruppe überraschenden Weise replizieren zu können.

Nach der Ausgabe der Akten bedarf es während des gesamten Semesters einer intensiven Betreuung der Teilnehmer, insbesondere einer regelmäßigen Korrektur und Bewertung der eingereichten Schriftsätze und einer Fristenkontrolle seitens des Lehrstuhls. Zur Unterstützung der Gerichtsgruppe konnte in den bislang durchgeführten Planspielen zudem immer ein Verwaltungsrichter gewonnen werden. Das ist hilfreich, um vor allem in der mündlichen Verhandlung sicher zu stellen, dass keine notwendige Verfahrenshandlung vergessen und die Entscheidung somit anfechtbar würde. In Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung bedarf es lehrstuhlseitig schließlich noch eines vorherigen „Briefings“ derjenigen Lehrstuhlmitglieder, die in der mündlichen Verhandlung die Rollen der von den Prozessparteien benannten Zeugen übernehmen werden.

Die Durchführung und Betreuung der auswärtigen mündlichen Verhandlung sowie die Abrechnung und Nachbereitung der gesamten Lehrveranstaltung bilden den Schlusspunkt der umfangreichen organisatorischen Aufgaben für die Lehrstuhlmitarbeiter.

2.5 Studentische Resonanz

Trotz des großen Zeitaufwandes für diese außergewöhnliche, in ihrer Art in Deutschland wohl einzigartige Lehrveranstaltung hat sich die Mühe in der Vergangenheit gelohnt, da die Teilnehmer das Planspiel Verwaltungsrecht als „enorme Bereicherung der juristischen Ausbildung“ empfunden haben. Die positive Resonanz mag ihren Grund auch in der Auswahl möglichst lebensnaher und interessanter Sachthemen (Altlastensanierung, Kfz-Abschleppen aus mobilem Halteverbot, Schornsteinfegerrechnung, Übernahme von Beerdigungskosten) gehabt haben. In erster Linie bietet das Planspiel jedoch eine Gelegenheit, die traditionelle Lücke in der Juristenausbildung zu überbrücken, die zwangsläufig entsteht, wenn Studierende selbst nach erfolgreich bestandenem ersten Staatsexamen nicht genügend auf die juristische Realität jenseits der Universitätsmauern vorbereitet sind. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es bisweilen sogar möglich war, die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten der Handelskammer im Rahmen eines zweitätigen Aufenthaltes in der Hansestadt Hamburg durchzuführen, wurde die Teilnahme am Planspiel Verwaltungsrecht von den Teilnehmern als ein „Highlight ihres Jurastudiums“ beschrieben.

Laut den Ausbildungsvorschriften für die erste Prüfung (1. Staatsexamen) werden die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 NJAG). Diesem Ausbildungsziel kann die universitäre Ausbildung aus verschiedenen Gründen oft nicht vollends gerecht werden. Das Planspiel im Verwaltungsrecht ist jedoch in besonderem Maße geeignet dieses Ausbildungsbedürfnis der Teilnehmer zu erfüllen und diesen einen wichtigen Lern- und Erfahrungsvorsprung zu bieten. Insbesondere die Akkreditierung der Veranstaltung zum Erwerb der gesetzlich geforderten Schlüsselqualifikation durch das Prüfungsamt der juristischen Fakultät spricht dafür, dass sich das Planspiel inzwischen als außerordentliche Qualifikationsveranstaltungen sowohl bei den Studierenden als auch an der Fakultät etabliert hat.

Als besonders erfreuliche Bestätigung für den Erfolg der Lehrveranstaltung kann der Preis des Stiftungsrates der Georg-August-Universität gewertet werden, der Prof. Mann im Jahr 2011 für die Durchführung des Moot Courts verliehen wurde. In der Preiskategorie „Herausragendes Engagement in der Hochschullehre“ wurden Initiativen für neue Konzepte im Bereich der Lehr- und Lernkultur ausgezeichnet. Vorschlagsberechtigt waren in dieser Kategorie ausschließlich Studierende der Universität Göttingen.

Die juristische Ausbildung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Tetyana S. Sokolan, Kiew

1 Allgemeines zur juristischen Ausbildung in den Vereinigten Staaten von Amerika

1.1 Bedeutsamkeit ausländischer Erfahrungen für die Ukraine

Im Zusammenhang mit der Hochschulbildungsreform in der Ukraine erscheint eine Analyse der internationalen Erfahrungen in diesem Bereich mit dem Ziel ihrer möglichen Implementierung in unserem Staat äußerst dringlich. Wie in der Literatur richtig betont wird, bewirkt die Beschäftigung mit internationalen Erfahrungen, dass wir unsere Kenntnisse von den erforschten Erscheinungen auf dem Gebiet des Rechts erweitern. Sie hilft, dieses oder jenes Problem aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten, die eigenen Erkenntnisse mit denen der ausländischen Kollegen zu vergleichen und keine Zeit auf jene Fragestellungen zu verschwenden, die bereits in der internationalen Literatur¹ eine Lösung gefunden haben. Aus diesem Grund wollen wir auf die Praxis der Vereinigten Staaten in der Juristenausbildung schauen.

¹ Мельник Р. С., Адміністративно-господарське право як структурний елемент системи адміністративного права: зарубіжний досвід та національні особливості, Право і Безпека, 2010/2, С. 55–59.

1.2 Zugang zum Jura-Studium in den USA

Die juristische Ausbildung ist dort an juristischen Fakultäten, sogenannten „schools“, an verschiedenen staatlichen und privaten Universitäten angesiedelt. Es gibt 185 juristische Fakultäten, an denen rund 2000 Professoren lehren. Die Fakultäten finanzieren sich über Studiengebühren, die privaten Universitäten über Spenden der Graduierten und die öffentlichen Bildungseinrichtungen (die, die in der Hand des Staates sind) über Stipendien, die von den Parlamenten der Bundesstaaten vergeben werden. Man kann sich um einen Studienplatz an einer juristischen Fakultät bewerben, nachdem man am College einen Bachelorabschluss erlangt hat. Die Berechtigung zum Studium kann man durch eine hohe Punktzahl im Bachelorzeugnis sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Standardtest (Zugangstest zur juristischen Fakultät - LSAT) erhalten. Dieser Test enthält keine Fragen zum Recht, sondern ist darauf ausgerichtet, das Textverständnis der Absolventen sowie ihre Fähigkeit zu überprüfen, logische Schlussfolgerungen aus dem Gelesenen zu ziehen und die eigene Position zu begründen. An den juristischen Fakultäten der führenden Universitäten kommen bis zu 5000 Bewerbungen auf 180 Studienplätze. Außerdem sind die Studiengebühren eine weitere Hürde für die Abiturienten, da das Studium in den Vereinigten Staaten von Amerika kostenpflichtig ist. An den prestigeträchtigsten Bildungseinrichtungen können die Gebühren für ein Jahr 50000 Dollar und mehr betragen. Wenn man in Betracht zieht, dass das Studium drei Jahre dauert, wird verständlich, dass nicht jeder Abiturient die Kosten für das Studium aufbringen kann. Darum bieten die juristischen Fakultäten Stipendien für begabte Studenten an. Große Aufmerksamkeit wird dem Rating der juristischen Fakultät geschenkt, da die Ausbildung in einer top-platzierten Bildungseinrichtung die Grundlage für einen zukünftigen Arbeitsplatz in den besten juristischen Firmen oder anderen Stellen mit juristischem Profil ist.

1.3 Besonderheiten des Jura-Studiums in den USA

Ungeachtet dessen, dass die juristischen Fakultäten ihre Graduierten auf vielfältige juristische Berufszweige vorbereiten, werden an allen Bildungseinrichtungen allgemein-obligatorische Grunddisziplinen unterrichtet. Zu ihnen gehören, rechtswissenschaftliches Arbeiten (legal research and writing), Vertragsrecht (ähnlich dem ukrainischem Zivilrecht), Deliktsrecht (gehört in den Bereich des Privatrechts), Zivilprozessrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Ethik, Unternehmensrecht, Beweisrecht. Alle anderen Disziplinen werden von den Studenten selbstständig ausgewählt.

Eine Besonderheit der Juristenausbildung in den USA ist ihre praktische Ausrichtung. In allen Fächern ist der Unterricht auf Beispiele konkreter Fälle ausgerichtet. Es ist hervorzuheben, dass es im Unterrichtsprozess keine Trennung der Veranstaltungen in Vorlesungen und Seminare gibt. Die Studenten müssen sich

auf jede Unterrichtsstunde durch das Studium *mehrerer* Rechtsfälle vorbereiten. Im Durchschnitt muss ein Student für jede Disziplin mindestens 50 Seiten lesen. Während der Stunde wird das Gelesene mit dem Lehrer besprochen, der die Diskussion durch Fragen leitet. Diese Unterrichtsmethode nennt man „Sokratische Methode“. Während die Fälle behandelt werden, lenkt der Dozent die Aufmerksamkeit auf solche Elemente wie Tatbestand, Parteien, Streitgegenstand, Falllösung, Begründung (reasoning), Regelungen (rule), Position des Gerichts, Position der Verteidigung, Position des Klägers, Beweise, die von den Parteien vorgelegt wurden. Danach versucht der Dozent die Standpunkte der Studenten zu den einzelnen Falllösungen zu klären, die sie mit Argumenten verteidigen müssen². Am Ende jedes Studienjahres legen die Studenten eine zumeist schriftliche Prüfung ab. Den Studenten wird die Faktenlage des Falles bekannt gegeben. Sie analysieren diese, klären den Streitgegenstand und lösen den Fall mit den vorliegenden Hilfsmitteln. Die Antwort muss folgende Elemente beinhalten: Problemstellung (Definition des Streitgegenstands), Anführung und Erklärung der Regeln, die in analogen Situationen verwendet werden, Anwendung dieser Regeln auf die gegebenen Fallumstände und die Schlussfolgerung³. Die Prüfung dauert in den meisten Fällen drei Stunden. Allerdings praktizieren einige Dozenten häusliche Prüfungsarbeiten (take-home exam). Sie bestehen darin, dass die Studenten einige Aufgaben erhalten, die sie innerhalb von 24 Stunden lösen müssen. Meiner Ansicht nach, ist diese Prüfungsform die schwierigste, da der Dozent von den Studenten eine gründlich ausgearbeitete Lösung erwartet. Üblicherweise sieht sie eine eingehende Analyse des gegebenen Fallbeispiels und dessen richtige Lösung vor. Folglich ist die Ausbildung so aufgebaut, dass die Studenten nicht nur theoretische, sondern auch praktische Fertigkeiten in Bezug auf die Falllösungen erhalten. Um ein Juristendiplom (Juris Doctor) an der juristischen Fakultät zu erhalten, benötigt ein Student 83 Credits.

2 Qualifizierungsprüfung

Jedoch kann man den Lernprozess an dieser Stelle nicht als vollendet betrachten, da solch ein Rechtsabschluss den Absolventen lediglich für die Arbeit eines Anwaltsgehilfen qualifiziert. Auch das Masterstudium nimmt keinerlei Einfluss auf die Dienststellung. Das Masterprogramm wird begonnen, um Kenntnisse in einem bestimmten Rechtsbereich (Versicherungsrecht, Internationales Recht, Menschenrechte, etc.) zu erwerben. Um die Interessen eines Mandanten vor Gericht zu vertreten, das Amt eines Richters oder Staatsanwalts zu bekleiden, muss ein

² *Gordon P. V.*, Юридическое образование в США: истоки и развитие, Вопросы демократии, 2002/Т. 7/2, С. 6-12.

³ *Neumann R. K.*, Legal Reasoning and Legal Writing: Structure, Strategy and Style, Walters Kluwer/Law and Business, 2009, 520

Rechtsexamen, das so genannte American Bar Exam, abgelegt werden, welches infolge von Unterschieden in der Gesetzgebung in jedem Bundesstaat seine Besonderheiten hat. Der Statistik zufolge bestehen in den meisten Staaten 50 bis 80 Prozent der Anwärter dieses Rechtsexamen⁴. Dennoch befähigt das Bestehen der Prüfung in einem Staat nicht dazu, in einem anderen Staat eine praktische Tätigkeit auszuüben. Nur einige Staaten, wie z.B. Washington, können das Zertifikat über das in einem anderen Staat bestandene Rechtsexamen anerkennen. Ausländische Studierende mit einem Masterabschluss einer amerikanischen Universität sind nur in wenigen Staaten zum Rechtsexamen zugelassen, beispielsweise in New York und Kalifornien.

Das Examen besteht aus drei Teilen. Zunächst wird die Kenntnis der Rechtsethik geprüft. In der Praxis ist dies der einfachste Teil des Examens. Die zweite Etappe beinhaltet einen Test zum Theoriewissen. Zum Schluss werden praktische Fähigkeiten begutachtet – die zukünftigen Juristen sollen praktische Fallbeispiele lösen. Es sei betont, dass während der Prüfung keinerlei Hilfsmaterialien benutzt werden dürfen. Daraus folgt, dass die Kandidaten einen enormen Informationsumfang beherrschen und praktisch anwenden müssen.

Demzufolge existiert in den USA, im Gegensatz zur Ukraine, keine zweistufige Juristenausbildung mit den akademischen Graden „Bachelor“ und „Master“. Das hängt damit zusammen, dass in den USA ein Studium an der juristischen Fakultät erst aufgenommen wird, wenn ein Bachelorabschluss von einem College bereits vorliegt. In den meisten Fällen sind es ausländische Studierende, die ein Masterstudium aufnehmen wollen, um später zum Rechtsexamen zugelassen zu werden.

3 Einfluss der American Bar Association auf den Juristenberuf

3.1 Allgemeines zur American Bar Association

Die Rolle und der Einfluss der American Bar Association auf den Juristenberuf bedarf einer gesonderten Betrachtung. Sie ist eine gesamtstaatliche Vereinigung von Vertretern unterschiedlicher juristischer Berufe in den Vereinigten Staaten. Zu ihren Mitgliedern zählen praktizierende Rechtsanwälte, Richter, Gerichtsangestellte, Lehrkräfte, verbeamtete Juristen, praktizierende Juristen und Studenten der Rechtsfakultäten. Die American Bar Association (weiter ABA) spielt eine wichtige Rolle bei der Festlegung ethischer Berufsprinzipien durch die Verbreitung ihrer „Normen professionellen Verhaltens“, doch ihre Hauptaufgabe besteht in der Akkreditierung der Rechtsausbildung auf dem gesamten Gebiet der USA⁵.

⁴ *Гордон Р. У.*, Юридическое образование в США: истоки и развитие, Вопросы демократии, 2002/Т. 7/2, С. 6-12.

⁵ American Bar Association / <http://www.americanbar.org/aba.html>.

3.2 Akkreditierung der Jura-Fakultäten

Das bedeutet, nur von der ABA akkreditierte Fakultäten dürfen Juristen ausbilden. Diese Funktion übernimmt der Rat der Sektion für Rechtsausbildung und Zulassung zur Anwaltschaft (Council of the Section of Legal Education and Admissions to the Bar), ein vom Bildungsministerium der USA anerkanntes Organ zur Akkreditierung von Juristenausbildungsprogrammen. Der Rat besteht aus 21 Personen mit Stimmrecht. Darunter müssen 10 Dekane und Lehrkräfte Juristischer Fakultäten sein. Die anderen Mitglieder des Rates sind Richter, praktizierende Rechtsanwälte, ein Student und mindestens drei Vertreter der Öffentlichkeit, die weder Juristen, noch Mitarbeiter an juristischen Fakultäten sind.

Die durch den Rat festgelegte Prozedur der Akkreditierung juristischer Fakultäten zielt darauf ab, jede einzelne Fakultät vielseitig und gründlich zu beurteilen, darunter auch die Einhaltung der Standards zur Akkreditierung juristischer Fakultäten. Durch diese Standards werden Anforderungen an Lehrpläne, den Professoren- und Lehrkräftebestand, die Immatrikulation der Studenten, die Bibliotheken und die Sachmittelversorgung festgelegt. Die Standards werden regelmäßig überprüft, um die vorrangigen Bedürfnisse der juristischen Ausbildung zu gewährleisten⁶. Der Rat gewährt Dekanen, Lehrkräften der juristischen Fakultäten, Rektoren der Universitäten, Leitern von Kollegien und Gerichten und anderen Personen die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Juristenausbildung einzubringen.

Die Beaufsichtigung der juristischen Fakultäten erfolgt gemeinsam mit dem Akkreditierungskomitee der Sektion für Juristenausbildung und Zulassung zur Anwaltschaft, das sich genauso wie der Rat zusammensetzt. Das Akkreditierungskomitee betrachtet die Berichte der ABA hinsichtlich der bereits akkreditierten Fakultäten sowie Akkreditierungsanträge von juristischen Fakultäten, die daraufhin geprüft werden sollen, ob sie den Standards entsprechen.

4 Empfehlungen für die Ukraine

Aus all dem folgt, dass die Akkreditierung der juristischen Fakultäten in den USA, im Gegensatz zur Ukraine, durch eine öffentliche Einrichtung erfolgt, die vom Bildungsministerium auf Bundesebene anerkannt wird. Meines Erachtens wäre es nützlich, dieses Modell in der Ukraine zu übernehmen, da die Überprüfung der juristischen Fakultäten hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Standards von Experten mit juristischer Berufserfahrung übernommen werden sollte. Die ABA ist eine ehrenamtliche Vereinigung, was bedeutet, dass ihre Mitglieder größtenteils

⁶ *Сиберт Дж. А.*, Ассоциация американских юристов и юридическое образование в Соединенных Штатах, Вопросы демократии, 2002/Т. 7/2, С. 13-18.

hochprofessionelle Fachkräfte sind, die daran interessiert sind, den Juristenberuf zu verbessern und zu erneuern. Gerade solche Personen sollten das Recht haben, die Standards der juristischen Ausbildung zu definieren. Hierzulande ist die Ukrainische Juristenassoziation tätig, die aber leider – im Gegensatz zur entsprechenden Organisation in den Vereinigten Staaten von Amerika – viel weniger Einfluss auf die Ausbildung und den Beruf der Juristen nimmt. Daher wäre es sinnvoller, diese Funktion in der Ukraine an öffentliche Fachorganisationen, die in Juristenkreisen und unter Rechtswissenschaftlern anerkannt sind, zu übertragen, anstatt ein Staatsorgan zur Kontrolle der Ausbildungsqualität einzuführen.

Literatur

1. Мельник Р. С. Адміністративно-господарське право як структурний елемент системи адміністративного права: зарубіжний досвід та національні особливості / Р. С. Мельник // Право і Безпека. – 2010. – № 2. – С. 55–59.
2. Гордон Р. У. Юридическое образование в США: истоки и развитие / Р. У. Гордог // Вопросы демократии. – 2002. – Т. 7. – № 2. – С. 6-12.
3. Neumann R. K. Legal Reasoning and Legal Writing: Structure, Strategy and Style / R. K. Neumann. – 6th ed. – Walters Kluwer : Law and Business, 2009. – 520 p.
4. American Bar Association [Електронний ресурс]. – Режим доступу : <http://www.americanbar.org/aba.html>.
5. Сиберт Дж. А. Ассоциация американских юристов и юридическое образование в Соединенных Штатах / Дж. А. Сиберт // Вопросы демократии. – 2002. – Т. 7. – № 2. – С. 13-18.

Ergebnisse des ukrainisch-deutschen Workshops zum Thema „Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung“

Kateryna Utchenko, Kiew

1 Eckdaten des Workshops

1.1 Datum, Ort und Teilnehmer

Am 17. und 18. November 2015 fand in Göttingen ein ukrainisch-deutscher Workshop zum Thema „Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung“ statt, organisiert und unterstützt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Georg-August-Universität Göttingen, das Zentrum des deutschen Rechts an der Juristischen Fakultät der Taras-Schewtschenko-Universität Kiew sowie den Ukrainisch-deutschen rechtswissenschaftlichen Dialog e.V.

Die deutsche Seite wurde u.a. vertreten durch Michael Schlicht, Prof. Dr. Torsten Körber, Prof. Dr. Thomas Mann, Dr. Bernhard Schloer, Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Rauschnig, Prof. Dr. Thomas Schmitz und Prof. Dr. Bernd Heinrich. Sie bereicherten den Workshop mit ihren Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Kommentaren. Seitens der Ukraine nahmen am Workshop aktiv als Referenten teil: Serhij Mosjonds, Dmytro Luchenko, Roman Maidanyk, Ivan Romashchenko und Tetyana Sokolan. In ihren Vorträgen befassten sie sich insbesondere mit aktuellen Fragen und Herausforderungen der Juristenausbildung in der Ukraine.

1.2 Programm und Ablauf

Der zweitägige Workshop zum Thema „Europäisierung der ukrainischen Juristenausbildung“ war eine Folgeveranstaltung der vom Zentrum des deutschen Rechts und dem Ukrainisch-deutschen rechtswissenschaftlichen Dialog e.V. im November 2014 Konferenz in Kiew, die sich erstmals grundlegend mit Maßnahmen zur Reformierung der ukrainischen Juristenausbildung beschäftigt hatte. Während des Göttinger Workshops hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit den Erfahrungen Deutschlands in puncto Bildungssystem, Bildungspolitik und europäische Werte als Grundlagen hochqualitativer Bildungsangebote im Detail vertraut zu machen.

Den Workshop eröffnete Michael Schlicht, Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, mit einem Grußwort und einem Einführungsvortrag über die juristische Ausbildung in Deutschland. Michael Schlicht wies darauf hin, dass die Juristische Fakultät der Universität Göttingen nicht ohne Grund als Austragungsort für diesen Workshop gewählt wurde. Die Georg-August-Universität Göttingen ist bekanntlich nicht nur eine der renommiertesten deutschen Universitäten, sondern gilt auch als Forschungszentrum im Bereich der Europäisierung. In Anbetracht der nach wie vor revolutionären Stimmung in der Ukraine betonen deutsche Professoren und Politiker die wichtige Rolle ukrainischer Hochschullehrer und der nachwachsenden Juristengeneration für die Durchsetzung zukunftsweisender Reformen in der Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Torsten Körber, Dekan der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, unterstrich in seiner Rede die fünfjährige erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Universität Göttingen und der Universität Kiew. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden auch bisher diverse gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, die in erster Linie der Weiterentwicklung und Verbesserung der Juristenausbildung dienen. Prof. Dr. Thomas Mann und Prof. Dr. Roman Melnyk waren die Initiatoren dieser Zusammenarbeit. Unter ihrer Leitung sind inzwischen einige Lehrbücher und wissenschaftliche Sammelbände publiziert worden, die nicht nur in der Ukraine, sondern auch in anderen Ländern Anstoß zu neuen Forschungen gegeben haben. Neben materiellen Fragen, etwa des Verwaltungsprozessrechts, ist ein Großteil jener Veröffentlichungen den methodologischen Grundsätzen der ukrainischen Juristenausbildung gewidmet.

Im Mittelpunkt eines Runden Tisches, der am 9. November 2015 im Bildungs- und Forschungsministerium der Ukraine stattfand, standen Methodenfragen, insbesondere die aktuellen und künftigen Standards im Bereich der ukrainischen Juristenausbildung. Auch die Ergebnisse dieser Zusammenkunft wurden beim Workshop in Göttingen heftig diskutiert. Dabei sind die Diskutanten zu der Erkenntnis gelangt, dass die vom Ministerium vertretene Position in puncto Juristenausbildung von den Ansichten der Rechtswissenschaftler und Rechtsdidaktiker weiterhin abweicht.

1.3 Schwerpunkte der Reformnotwendigkeit

In den Diskussionen während des Workshops haben sich die folgenden Schwerpunktsetzungen zur Reform der ukrainischen Juristenausbildung herauskristallisiert.

- Die Überfrachtung des Curriculums durch nichtjuristische Fächer: In den meisten ukrainischen Hochschulen ist die Ausbildung im ersten Studienjahr auf das Erlernen allgemeiner Fächer fokussiert. Erst im zweiten Studienjahr beginnt man mit der gesonderten Behandlung einzelner Rechtsgebiete. Anders gestaltet sich das Jurastudium z.B. in Deutschland, wo die Studierenden bereits ab dem ersten Semester mit den Spezifika unterschiedlicher Rechtsgebiete vertraut gemacht werden.

- Veraltete Lehrbücher: Den meisten Rechtslehrbüchern, die den ukrainischen Studierenden zur Verfügung stehen, liegt der sowjetische („praxisferne“) Ansatz zugrunde. Die Entwicklung neuer Lehrmaterialien unter Berücksichtigung europäischer Standards ist dringend geboten. Die neuen Lehrmaterialien sollen praxisbezogen sein und die juristische Methodenlehre (Fallbearbeitung) zum Inhalt haben. Damit könnte ein langjähriges Problem gelöst werden, auf das angehende Juristen und ihre potenziellen Arbeitgeber immer wieder stoßen: die Unmöglichkeit, erworbene Theoriekenntnisse in der Praxis anzuwenden.

- Personelle Erneuerung des Lehrkörpers: In der Ukraine ist es heute so, dass die meisten rechtswissenschaftlichen Lehrkräfte auch außerhalb ihrer Lehrtätigkeit in der beruflichen Praxis als Juristen tätig sind. Dieser Umstand wirkt sich negativ auf die Qualität des Unterrichts aus, wie auch die von den Teilnehmern geschilderten Erfahrungen aus Schweden und Litauen belegen.

In der Ukraine ist eine große Diskrepanz zwischen den Anforderungen des Juristenberufes und der faktisch gegebenen Juristenausbildung zu beobachten. In der Diskussion konnten die Teilnehmer des Workshops drei Hauptmängel der ukrainischen Juristenausbildung definieren: Die Nachwuchsjuristen haben oft nur ein mangelndes Verständnis von Berufsethik. Auch sind sie nach dem Studium nicht in der Lage, die erworbenen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Darüber hinaus fehlen ihnen praxisbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten.

Das Kernproblem, aus dem alle anderen Missstände resultieren, liegt in der fehlenden Konsequenz der staatlichen Bildungspolitik. Deren Fehlen hat zur Folge, dass es in der ukrainischen Juristenausbildung keine einheitlichen Standards und klar definierte Zielsetzungen gibt. Dieses Problem wird noch durch die Autonomie der Universitäten in der Ukraine verschärft, welche es den Hochschulen gestattet, sehr unterschiedliche Ausbildungskriterien für Juristen festzulegen. Die-

ses eigentümliche Autonomieverständnis behindert die Durchsetzung verbindlicher Ausbildungsstandards für Juristen in der Ukraine.

Auch andere Themen wurden aktiv diskutiert, beispielsweise die Strategie der ukrainischen Hochschulreform bis 2020, welche von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des ukrainischen Bildungsministeriums entwickelt wurde. Sie umfasst u.a. folgende Aspekte: Juristenausbildung und Zugangsbestimmungen für das Jurastudium, Inhalte von Bildungsprogrammen und deren Auswertung, Rechtswissenschaft und -forschung, Organisation von Lehre und Studium sowie Methodik und Didaktik. Die ukrainischen Rechtswissenschaftler haben darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Strategie, betreffend die Aufnahmebedingungen zum Jurastudium, jene Personen außer Acht lässt, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben. Außerdem kennt die ukrainische Juristenausbildung das Konzept des Volljuristen (Einheitsjuristen) nicht. Der fehlende Ausbildungsstand des Volljuristen wirkt negativ auf die Vorbereitung der Absolventen für die einzelnen juristischen Berufe (Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt) aus.

Zum Abschluss des Workshops wurde auch das Thema „Internationale Standards und praxisbezogener Unterricht in der Juristenausbildung“ angeschnitten. So wurden beispielsweise Aufträge und Schriftstücke präsentiert, die die Jurastudenten der Universität Kiew als Hausaufgaben, Einzel- oder Gruppenarbeit aufgegeben bekommen haben. Schließlich konnte man sich einen Einblick in das US-amerikanische Model der Juristenausbildung verschaffen. Als Vorteile dieses Modells wurden genannt: keine Einteilung der Lehrveranstaltungen in Vorlesungen und Seminare; aktive Besprechung des zu Hause bzw. im Unterricht gelernten Lehrstoffs; Pflichtpraktikum in juristischen Kanzleien oder Behörden.

Bei den Diskussionen und Besprechungen wurde mehrfach auf die wichtige Rolle des Weißbuches zur Reform der juristischen Ausbildung hingewiesen, welches 2014 von deutschen und ukrainischen Juristen und Rechtswissenschaftlern gemeinsam verfasst worden ist. Das Weißbuch wird zur Reform der ukrainischen Juristenausbildung beitragen und der rechtswissenschaftlichen Gemeinschaft neue Impulse geben.

2 Rückblick und Ausblick

2.1 Fazit der Organisatoren

Im Hinblick auf die prioritäre Bedeutung der ukrainischen Hochschulreform ist es begrüßenswert, dass deutsche Wissenschaftler die wichtige Rolle der Ukraine als Partnerin Deutschlands und der EU anerkennen. Die deutschen Kollegen bilanzierten: „Wir schätzen die Ukraine für ihre lange und reiche Geschichte in der Rechtswissenschaft, auf die sie stolz sein kann. Wir nehmen zur Kenntnis, dass in der Ukraine nach wie vor die Aufbruchsstimmung der Revolution zu spüren ist.“

Vor fast einem Jahr haben wir betont, dass die Ukraine neue Wege in Wissenschaft und Forschung einschlagen muss. Erste Ergebnisse dieser Entwicklung sehen wir schon heute.“

2.2 Ergebnisse des Workshops

Als Fazit des Workshops wurden die Prioritäten der weiteren Zusammenarbeit bestimmt:

- Entwicklung von Ansätzen zur Etablierung eines einheitlichen landesweiten Standards für die Juristenausbildung in der Ukraine; Erarbeitung konkreter Vorschläge auf Grundlage der deutschen Erfahrungen (hochqualitative Lehrangebote, Europäisierung der Ausbildung etc.)
- Formulierung einer einheitlichen Position zur Abgrenzung der Abschlüsse Bachelor, Spezialist und Master im Jurastudium der Ukraine
 - Einführung eines Einheitlichen Staatsexamens für Juristen auf nationaler Ebene, aktives Werben für diese Idee sowie deren Durchsetzung durch Erarbeitung einschlägiger Regelungen und Gesetzesentwürfe
 - Einführung einer besonderen Fallbearbeitungsmethode auf der Basis der deutschen juristischen Methodenlehre
 - Aktive Popularisierung des Weißbuches zur Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine durch Vermittlung seines Inhalts an die Lehrkräfte der ukrainischen Hochschulen.

Teilnehmerverzeichnis

01. Prof. Dr. Pavlo Berzin, Universität Kiew
02. Maria Heidt, Universität Göttingen
03. Prof. Dr. Bernd Heinrich, Universität Tübingen
04. Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Göttingen
05. Dimitri Kessler, Humboldt-Universität Berlin
06. Buket Inalöz, Universität Göttingen
07. Dipl.-Jur. Shaghayegh A. Kian, Universität Göttingen
08. Dipl.-Jur. Manfred J. Klein, MLE, Universität Göttingen
09. Prof. Dr. Torsten Körber, Universität Göttingen
10. Dr. Mykola Kotenko, Universität Kiew
11. Emanuele Leonetti, Universität Göttingen
12. Bastian Lorenz, Universität Göttingen
13. Dr. Dymitro Luchenko, Universität Kiew
14. Prof. Dr. Thomas Mann, Universität Göttingen
15. Prof. Dr. Serhij Mosiondz, Universität Kiew
16. Prof. Dr. Roman Maydanyk, Universität Kiew
17. Dipl.-Jur. Helen Niemann, Universität Göttingen
18. Prof. Dr. Ievgen Petrov, Universität Kiew
19. Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Rauschnig, Universität Göttingen

20. Dr. Ivan Romashchenko, Universität Kiew
21. Assessor Welf-Thilo Rumann, Universität Göttingen
22. Michael Schlicht, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn/Berlin
23. Dr. Doz. Olena Shablii, Universität Kiew
24. Dr. Bernhard Schloer, München
25. Prof. Dr. Thomas Schmitz, Verwaltungshochschule Chişinău, Moldawien
26. Dr. Ivan Soiko, Universität Kiew
27. Tetyana Sokolan, Universität Kiew
28. Evgenij Sokolov, Universität Düsseldorf
29. Tetyana Suprun, Universität Kiew
30. Baoqing Tang, Universität Nanjing, China
31. Dipl.-Jur. Kerstin Theil, Universität Göttingen
32. Kateryna Utchenko, Universität Kiew

Dieser Band dokumentiert einen deutsch-ukrainischen Workshop, der unter finanzieller Förderung durch das BMBF am 17./18. November 2015 an der Georg-August-Universität Göttingen stattgefunden hat. Gegenstand der Beratungen war die Frage, wie die Juristenausbildung in der Ukraine nach westeuropäischem Vorbild reformiert werden kann. Insoweit kommt der deutschen Juristenausbildung mit ihrem stärker auf die Vermittlung methodischer Fähigkeiten ausgerichteten Lehrangebot ein Modellcharakter zu, der die Voraussetzungen dafür bietet, die bislang rein abstrakt-deskriptive Lehrweise in der Ukraine abzulösen und die Absolventen zu einem eigenständigen juristischen Denken und Argumentieren zu befähigen. Ausgehend von dieser Grundüberzeugung wurden neue Ansätze, erste Erfolge und Restriktionen bei der Verwirklichung der ukrainischen Juristenausbildungsreform diskutiert. Die in diesem Teilband in deutscher Sprache veröffentlichten zentralen Referate werden in einem weiteren Teilband auch in ukrainischer Sprache publiziert.



ISBN: 978-3-86395-247-1

Universitätsdrucke Göttingen